H
1716

von Halder
N. 364.

+ ANNO DNI M
M. CIVITAT
ARGNS

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Kurze Abhandlung von den Ammeistern der Stadt Straßburg.

Verfertiget von

Johann Martin Pastorius
der Rechten Doctor,
Rathsherrn und alten Dreyern des Stall-
zusatzes der Stadt Straßburg.

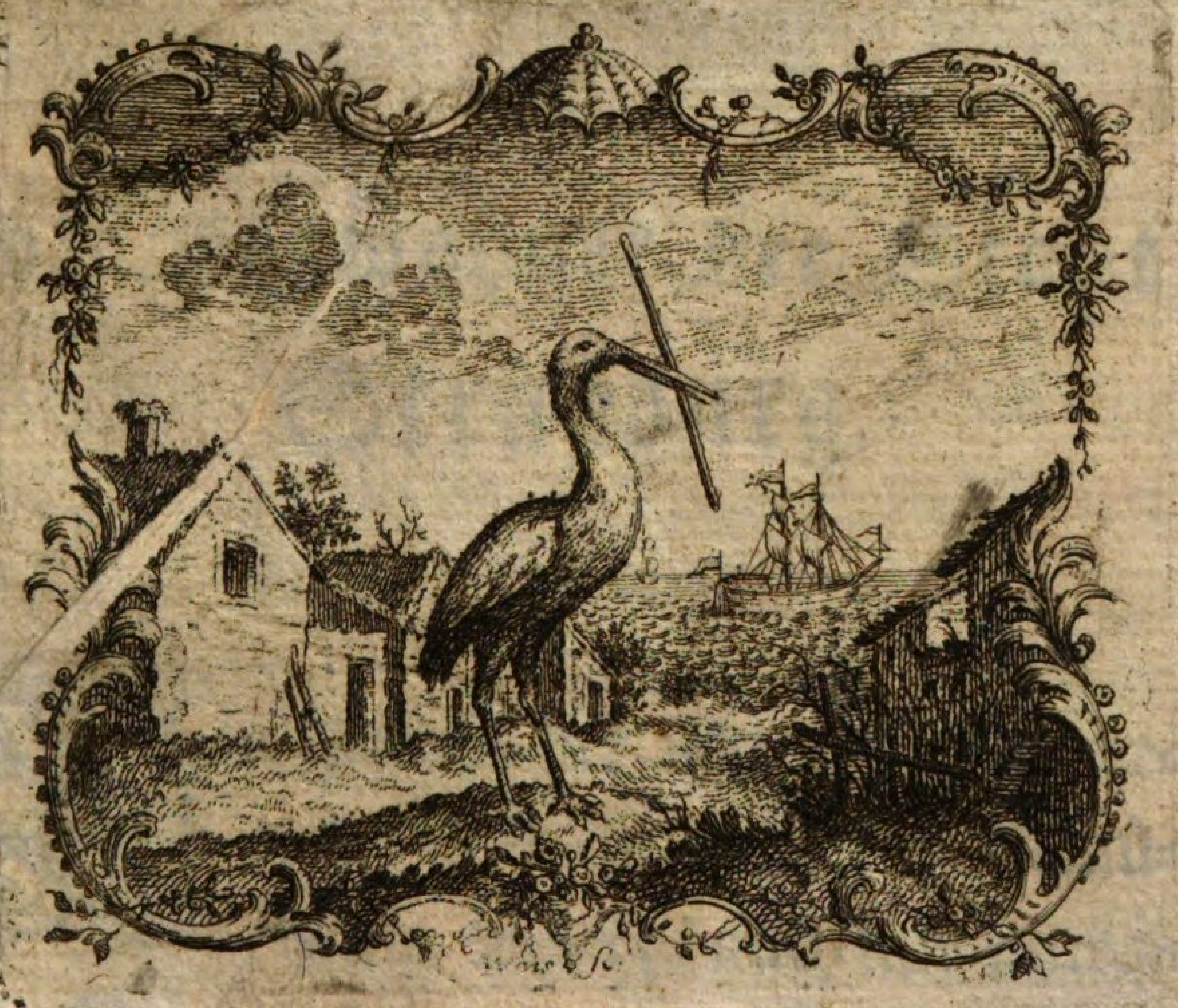

Straßburg,
bey Georg Rhodius Stockdorph.
1761.

An
die Einwohner der Stadt
Straßburg.

Der Pflicht der Dankbarkeit entziehet sich ein redliches Gemüthe nie, wenn es auch nur schwache Beweise seiner Bereitwilligkeit zu geben im Stande ist. Ich bin als ein

Fremder nach Straßburg gekommen, und habe Beschützer, Gönner, und Freunde gefunden, die mich mein Vaterland vergessen machten. Hat gleich mein Bestreben, meine Erkentlichkeit zu zeigen, meine Wünsche nicht erfüllet, so war es doch immer eifrig und aufrichtig. Die gegenwärtige Gelegenheit ergreife ich mit Freuden, solches öffentlich zu bezeugen, da mir der gelehrte und patriotische Verfasser nachstehender Abhandlung dieselbe zugestellet hat, um sie durch den Druck gemein zu machen. Ich hoffe auch dadurch von jedem ächten Straßburger das Zeugniß zu erhalten, daß ich durch meine geringe Vermittlung alles zu thun trachte, was Ihm angenehm und nützlich seyn möchte. Dieses ist es, wornach ich mich beständig bestreben werde

Georg Rhodius Stochdorph,
der Verleger.

Inhalt dieser Abhandlung.

I. Abtheilung.

Das I. Hauptstück. Von dem Namen und der Bedeutung des Worts Ammeister; wobey sich die Erklärung des Wortes Amman befindet.

Das II. Hauptstück. Von dem Ursprunge der Ammeister und ihrer Gewalt.

Das III. Hauptstück. Von der Würde eines Ammeisters.

Das IV. Hauptstück. Von der Anzahl der Ammeister.

Das V. Hauptstück. Von den richterlichen Amtsverrichtungen des Ammeisters.

Das VI. Hauptstück. Von dem Schöffel besenden.

Das VII. Hauptstück. Von der Wahl eines Ammeisters.

Das VIII. Hauptstück. Von einigen Solennitäten, so auf die Wahl des Ammeisters folgen; als dem Schwörtage, der Rathspredigt und der Umfahrt, so der neue Ammeister zu halten pflegt.

Das IX. Hauptstück. Von den in dem Schwörbriefe geforderten Qualitäten eines Ammeisters.

Anhang zu dieser Abtheilung. Verzeichniß derjenigen

Perso-

Personen, so ihr Bürgerrecht einst aufgegeben; weil die Schöffen das Interim nicht angenommen, sondern die Sache vor die Gemeine verwiesen haben.

II. Abtheilung.

I. Abschnitt. Verzeichniß der Herren Ammeister, von dem Jahre 1332. an, in welchem die große Rathsänderung vorgegangen: bis auf das Jahr 1681. in welchem die Stadt an die Krone Frankreich gelanget ist.

II. Abschnitt. Verzeichniß der Herren Ammeister von dem Jahre 1682. an, bis auf das Jahr 1761.

NB.

S. 17. lin. 27. l. aliquot statt aliquod.

S. 125. lin. 23. steht der angehende; allein, obschon die Worte bey Hrn. Schiltern über den Königshofen a. d. 1098. Seite so lauten, dieser auch übrigens die Sache deutlich erkläret: so sollte es doch allda heißen der abgehende, wie das Ammeisterbüchlein meldet.

Die

Die I. Abtheilung.

Das I. Hauptstück.

Von dem Namen und der Bedeutung des Worts Ammeister.

1. §.

DAs Wort **Ammeister** ist vermittelst einer den Sprachlehrern nicht unbekannten grammatischen Figur oder Verkürzung aus dem Worte **Ammanmeister** entstanden. Beyde Wörter haben einerley Bedeutung. Dieses ist eine richtige Sache und leicht zu erweisen. Gleichwohl besinne ich mich auch von nicht ungeschickten, aber doch in der Historie und den alten Urkunden ihres Vaterlandes gar wenig erfahr-

nen Leuten, mancherley selzame Ableitungen davon angehöret zu haben. So behauptete einer, der es noch dazu errathen zu haben glaubete; der Ammeister hätte seinen Namen unstreitig daher empfangen, weil er bey Rathe nächst an dem Meister oder **am Meister**, welches die Benennung der Herren Städtmeister oder der adelichen Häupter des Raths ist, ehedessen zu sitzen pflag. Dergleichen Einfälle verdienen keine Wiederlegung, und ich übergehe sie alle, um mich bey der wahrhaften Abstammung aufhalten zu können; als die allein in den erwähnten Urkunden und Nachrichten unseres Vaterlandes gegründet ist.

2. §.

Daß aber beyde Wörter **Ammeister** und **Ammanmeister** einerley Bedeutung haben, ist daher abzunehmen, weil in den alten Nachrichten ohne Unterscheid eines vor das andere genommen wird. Also findet man beyde Wörter, und daß eines vor das andere ohne Unterschiede gebrauchet worden, in den Vergleichungspuncten, so die ausgewichene Ritterschaft im Jahre 1420. der Stadt vorgeschlagen hat, bey **Schiltern** in den Anmerkungen über des von **Königshofen** Chronick a. d. 839. u. f. S. §. 3. 5. 8. 9. 10. und so fortan. In einer Urkunde vom Jahr 1308. aber bey Hrn. **Wenkern**, (dessen Vater, Vaters Bru-

der

der und Großvater Ammeister gewesen und der auch selbsten Ammeister geworden,) in den Collectis Archivi & Cancellariæ Juribus p. 151. so wenigstens unter den gedruckten meines Wissens die älteste ist, darinnen von den Ammeistern Erwähnung geschieht, ist alleinig die Benennung **Ammanmeister** anzutreffen.

3. §.

Ausser diesen zwoen erst angeführten Benennungen **Ammeister** und **Ammanmeister**, unter welchen jedoch die erstere, seit dem sie Kürze halben aufgekommen, vermuthlich allezeit die gewohnlichste gewesen, findet man nicht, daß seit langem eine andere üblich gewesen wäre. In ältern Zeiten aber ward der Ammeister auch **Antwergmeister**, das ist, **Handwerck- oder Handwerckermeister** genannt. Es muß auch diese Benennung nicht ungewohnlich gewesen seyn; Denn sich **Königshofen** derselben an unzähligen Orten bedienet. Z. E. Nur allein a. d. 295. S. kömmt solche zu sieben unterschiedlichen malen vor. „Dünket es vch gut ich schicke dernoch und gon wir „diewile zu dem Antwergmeister ꝛc. „Das geviel „in wol und giengent mitenander in des Antwergmei„sters Hof ꝛc. „Do wolt es der Antwergmeister

„ verantwurtet han ꝛc. „ Do hies der Antwergmei„ ster die Briefe bringen ꝛc. „ Und an dem obende „ liefent ir ettewie vil zu des Antwergmeisters Hof ꝛc. „ Und machte einen Antwergmeister und der solte ein „ jor richten und Antwergmeister sin ꝛc. „

4. §.

In den Aufschriften von denjenigen Schreiben, so die Stadt ehedessen von den Kaisern erhalten hat, sind beyde Benennungen Ammeister und Ammanmeister befindlich. In einem Schreiben von Kaiser Karl dem IV. davon die Unterschrift lautet: „ Geben zu „ Sels an dem Dynstag nach St. Peter und Paul Tag „ unserer Reiche in dem nüntzehenden und dez Kaysertums in dem eynleften (eilften) Jar; „ heißt es: „ Wir Carl von Gots Gnaden Römischer Kayser, zu „ allen Zeiten Merer dez Reichs und Künig zu Beheim, Embieten dem **Ammanmeister** dem Mei„ ster und dem Rat der Stat zu Strasburg ꝛc. „ Hr. **Wenker** a. a. O. a. d. 381. S. Die nämliche Benennung kömmt auch in der Ladung vor, so das Königliche Hofgericht im Jahr 1387. an die Stadt ergehen lassen, die also anfängt: „ Der Ammanmeister, „ der Rate und die Burger gemeinlichen arme und

„ reich

„ reich der Stat zu Strasburg sullent antwurten ꝛc. „ S. Hrn. **Wenker** a. a. O. a. d. 398. S. In einem Schreiben von K. Friederich des III. Ehegemahlinn aber ist das Wort **Ammeister** gebrauchet worden. „ Wir Leonor von Gottes Gnaden ꝛc. Embieten den Ersamen unsern und des Reichs lieben getrewen, Ammeister und Ratte der Stat zu Straspurg ꝛc. „ **Wenker** a. a. O. a. d. 127. S.

5. §.

In lateinischer Sprache wird in den ältern Straßburgischen Urkunden und Nachrichten der Ammeister gemeiniglich Magister Scabinorum, auf deutsch Schöffenmeister genannt. Diese Benennung ist sehr alt und findet sich in der Grabschrift Hrn. Burckard Twingers oder Zwingers, welcher der erste Ammeister nach der im Jahr 1332. vorgegangenen großen Rathsänderung gewesen; von dem auch alle Verzeichnisse der Herren Ammeister ihren Anfang nehmen. Der Stein worauf erwähnte Grabschrift zu lesen, ist lange Zeit in dem Münster, als wohin dieser Herr Ammeister begraben worden, gelegen; nachhero aber nebst vielen andern Grabsteinen von dar herausgethan, doch aber zu einem beständigen Angedencken in das an dem Münster gelegene Leichenhöfel gebracht worden, allwo er lange Zeit gestanden: ob er aber noch wirklich allda

zu finden, oder wo er hingekommen ist, habe aller Mühe ungeachtet nicht in Erfahrung bringen können. Die Schrift selbsten aber, die sowol in den Beschreibungen des Münsters als auch von **Schiltern** in den Anmerkungen über den **Königshofen** a. d. 573. S. angeführet wird, war also abgefasset:

ANNO DOMINI MCCCXLVIII. XVII. KAL. IVN. OB. BVRCHARDVS DICTVS TWINGER MAGISTER SCABINORVM CIVITATIS ARGENT.

Gleichmäßig wird auch Herrn Zwingers Nachfolger Herr Peter Schwarber von ALBERTO ARGENTINENSI de rebus gestis Bertoldi Episc. Argent. ap. URSTISIUM in Script. Rer. Germ. P. II. p. 177. Magister Scabinorum genannt und seiner als eines eiferigen Vertädigers der Juden bey der von ihnen zu dieser Zeit erlittenen großen Verfolgung, davon **Schilter** a. a. O. a. d. 1021. u. f. S. nachzusehen, gedacht; darüber er aber, wie **Königshofen** C. V. §. 76. a. d. 294. S. weitläuftig berichtet, seines Ammeisteramts entsetzet ward. Da nun nicht allein die zween ersten Ammeister, nachdem die oberste Gewalt im Regiment an dieselben gelanget, Magistri Scabinorum genannt worden, sondern auch, wie **Schilter** a. d. 573. S. aus dem **Königshofen** anmerket, vor dieser Ammeister

Zeiten,

Zeiten, auch schon Ammeister gewesen, bey denen aber keine Gewalt gestanden, als daß sie die Schöffen versammlet haben, wenn man mit ihnen zu Rathe gehen wollen: so erhellet hieraus nicht nur, warum die Ammeister den Namen Schöffenmeister erhalten haben, sondern daß ihnen auch dieser Namen schon zu denjenigen Zeiten beygeleget worden seye, da die oberste Gewalt noch nicht an sie gekommen war, aber doch bereits und hauptsächlich darinn bestunde, daß sie die Schöffen versammelten, wenn man mit diesen zu Rathe gehen wollte. Mit einem Worte, es scheinet diese lateinische Benennung der Ammeister eben so alt, als das Ammeisterthum selbsten zu seyn. Da auch die Schöffen den vornehmsten Theil der Handwercker, als aus deren Mittel sie zu ihren Amte gewählet werden, jederzeit ausgemachet haben; so ist kein Zweifel, daß nicht auch eben diese lateinische Benennung mit der deutschen Benennung Handwerckmeister jederzeit einerley Bedeutung gehabt habe: wenn auch gleich mit dem deutschen Ausdrucke, der von dem ganzen hergenommen, ein weitläuftigerer Begriff, als mit dem lateinischen, der nur von einem Theil entsprungen, verbunden ist. Ob aber der Namen Ammeister oder Ammanmeister die nämliche Bedeutung habe, und ob solcher dem Sinn des erst angeführten deutschen oder des latei-

nischen Ausdruckes näher komme oder gar etwas anders sagen wolle; davon soll hauptsächlich geredet werden, sobald wir nur noch etwas weniges von einigen andern in den von dem Kaiserlichen Hofe ehedessen erhaltenen Briefschaften bey Hrn. **Wenkern** vorkommenden Titeln erwähnet haben werden.

6. §.

Daß in den alten Kaiserlichen Schreiben die beyden Benennungen Ammeister und Ammanmeister anzutreffen seyen; dieß ist schon oben gemeldet worden. Ich habe aber bey Hrn. **Wenkern** keines gefunden, darinn des lateinischen Namens Magister Scabinorum Erwähnung geschieht. Die Häupter der Stadt werden in den lateinischen Briefen Scultetus, Magistri, Magistri Civium, Consules &c. genannt. So findet sich z. E. von Ludwig aus Bayern bey Hrn. **Wenkern** a. d. 363. S. ein Schreiben, worinn stehet: „Prudentibus viris, Sculteto, Consulibus & universis Civibus in Argentina, fidelibus suis.„ Ein anders, so einige Jahre später abgefasset worden, ist zugeschrieben: „Prudentibus viris, Magistro, Consulibus, universis Civibus Argentin. fidelibus suis dilectis.„ a. a. O. a. d. 365. S. Von Karl dem IV. geschahe die Zuschrift: „Magistris Civium, Consulibus & Universitati Civium

Civi-

Civitatis Argentinensis suis & Imperii sacri fidelibus dilectis. S. d. 380. S. u. s. f. Ich halte auch nicht einmal dafür, daß man diese Benennungen vor Titel, womit man die Ammeister zu belegen gedacht, anzusehen habe; wann schon in spätern Zeiten ihnen der Titel Consul mit Ausschlusse der adelichen Häupter oder der Herren Städtmeister allein zu Theil geworden und verblieben ist. Gewiß! eben so wenig, als man das in einigen deutschen Briefen eben gedachter Kaiser Ludwigs und Karls befindliche Wort **Burgermeister** auf dieselben deuten kann. Nicht nur sind K. Ludwigs Briefe vor dem Jahr 1332, in welchem erst die höchste Gewalt an die Ammeister gekommen, verfertiget; sondern auch hundert Jahre zuvor haben die adelichen Häupter der Stadt, wie die von 1239. 1240. 1245. ꝛc. bey Hr. **Wenkern** a. a. O. a. d. 643. u. f S. vorhandene Urkunden solches bestätigen, sich auch schon der nämlichen Titel, Magistrorum Burgensium, Magistrorum Civium und Consulum selbsten bedienet. Vieleicht hat mancher Kaiserlicher Secretär einen Titel gebrauchet, der sich eben auf die hiesige Regimentsverfassung nicht geschickt, weil er davon nicht besser unterrichtet gewesen ist. Vieleicht mögen auch andere sich um die allhier gebräuchlichen Titel wenig bekümmert und mit Vorbedachte sich solcher Titel bedienet haben, die ein

jeder von den Vornehmsten auf sich deuten könnte, er möchte an seinem Orte Titel und Namen haben, was und wie und seyn, wer er wollte. Vieleicht, daß auch gar einige mit Fleiß bey den alten Titeln verblieben sind, ohne sich an die vorgegangene Regimentsänderungen zu kehren. Dem seye aber, wie ihm wolle! so ist allemal richtig, daß in diesen Titeln sich keine Gleichförmigkeit findet, und daß die Unähnlichkeit, so man darinn wahrnimmt, durch eine und die andere obiger Ursachen veranlasset worden seyn müsse.

7. §.

Merkwürdig ist derjenige Titel, welcher dem Ammeister in einem Päbstlichen Schreiben von Pabst Martin dem V. beygeleget worden bey Hrn. **Wenkern** auf der 472. S. Hier wird der Ammeister, dessen zum letzten Meldung beschieht, Magister Officiorum genannt, auch daß er derjenige seye, der unter dieser Benennung verstanden werde, ausdrücklich beygesetzet. Des Pabstes Worte lauten so: „Martinus Episcopus Servus „Servorum Dei. Dilectis filiis Nobilibus Viris Magi„stris Civium, Consulibus, Proconsulibus, Scabinis ac „Magistro Officiorum vulgariter dicto Ammeister Civi„tatis Argentinensis salutem &c.„ Was nun dieser lateinische Titel Magister Officiorum bedeute, davon wird unten weitläuftig geredet werden.

8 §.

8. §.

Um aber wieder auf die Erklärung der beyden Benennungen **Ammeister** und **Ammanmeister** zu kommen, so ist leicht zu erachten; daß, da beyde von einerley Bedeutung, ersteres auch von dem letzteren entsprungen, und dieses aus zweyen Hauptwörtern **Amman** und **Meister** zusammengesetzet, daß, sage ich, weil die Bedeutung des Worts **Meister** keiner Schwierigkeit unterworfen ist, die Erklärung jener Benennungen Ammeister und Ammanmeister allein von der Bedeutung des Worts **Amman** abhange. Doch hier steckt der Stein, ein gewaltiger Stein des Anstossens. So häufig auch der Ausdruck **Schöffel** und **Amman** in den alten Ordnungen und Gesetzen hiesiger Stadt vorkömmt; so wichtig die Erklärung dieser Worte, da man ohne solche zu verstehen einen völligen und richtigen Begriff von der ehemaligen hiesigen Regimentsverfassung zu haben sich niemals schmäucheln kann; so begierig auch manche schon gewesen den wahren Verstand davon zu wissen und andere denselben an den Tag zu bringen: so wenig wird man doch von den Straßburgischen Scribenten hierüber vergnüget werden; so verschieden sind auch die wenigen unter ihnen, so

uns die Erklärung davon haben geben wollen, in ihren Meinungen und so vielem Zweifel ist auch diese Sache ihrer Bemühungen ungeachtet bis auf den heutigen Tag ausgesetzet geblieben. Hr. **Bernegger** hat davon in seiner Delineatione Formæ Reipublicæ Argentinensis gar nichts gemeldet. In **Herzogs** und **Königshofens** Chronicken, obschon **Schilter** in seinen Anmerkungen über den letztern viele dergleichen Erläuterungen beygebracht hat, wird man die Erklärung vergeblich suchen. Bey Hrn. **Wenkern** vermeynete ich solche gefunden zu haben; als ich in dem Register über die Collecta Archivi & Cancellariæ Jura von ungefähr unter dem Worte Argentoratum die Anzeige fande; „ Scabini & Officiales, Schöffen und Amman.. 643. Ich schlug dahero auf der angezeigten Seite begierigst nach, fande aber daselbst keine weitere hieher gehörige Nachricht; als daß derselbe zu den in einer Urkunde von 1239. vorkommenden Worten, „ quod cum Vniversitas Civitatis nostre *de com-* „ *muni consensu* insulam apud sanctum Stepha- „ num sitam &c. „ diese kurze Note beygefüget: „ Alibi redditur, de communi consensu Scabinorum „ & Officialium, „ ohne weiters sich herauszulassen, weder was er durch das Wort OFFICIALIS noch durch

den

den deutschen Ausdruck **Amman** verstehe. Dieses hieß zwey Räthsel, eines durch das andere erkläret. Alles, was ich daraus schliessen konnte, war dieses: daß nach Hrn. **Wenkers** Auslegung, was im deutschen **Schöffen** und **Amman** auf lateinisch SCABINI & OFFICIALES und umgekehrt! was im lateinischen SCABINI & OFFICIALES auf deutsch **Schöffen** und **Amman** heiße. Ja! da Hr. **Wenker** gleich darauf a. d. 644. S. eine andre Urkunde von 1240. mit **Schilters** Noten beybringet und dieser darinn das Wort OFFICIATI also erkläret: „ Officiati vocantur „ hodie Zünfftige, & mox sequitur de area ad Officium eorum pertinente, h. e. der Zunfft zugehörig, „ Hr. **Wenker** auch dagegen das geringste nicht erwiedert noch dabey erinnert hat: so hat nicht viel gefehlet, daß ich nicht durch das Ansehen Hrn. **Schilters** und **Wenkers** verleitet, auf einen Abweg gerathen wäre, der mich ganz gewiß von derjenigen Erklärung des beruffenen Worts **Amman**, die meines Erachtens allein den wahrhaften Sinn und Verstand davon in sich fasset, hätte bringen müssen: doch es wird sich unten zeigen, daß der trefflich gelehrte **Schilter** eben auch nicht allemal mit der vollkommensten Ueberlegung geschrieben hat.

9. §.

9. §.

Ehe und bevor ich aber meine eigene Gedanken von dieser Sache eröffne, erachte ich vor nicht undienlich zu seyn, was andere davon gedacht bereits angeführet zu haben. Demnach werde ich zuvorderst von denjenigen Meynungen, die bereits in Büchern angetroffen werden, nachher von denen, die zwar meines Wissens noch zur Zeit nirgends vorgetragen sich befinden, doch aber so beschaffen sind, daß man darauf nicht gar ohne Ursache verfallen könnte, und dann erst von der meinigen zu reden haben.

10. §.

Der erste nun, so sich eine Erklärung von dem Wort **Amman** zu ertheilen unterwunden hat, ist so viel dem Verfasser bekannt ist, **Israel Murschel** ein Evangelischer Pfarrer zu Bischen und Höhnheim gewesen. Nach ihm hat der berühmte **Schilter** und unlängst der seit kurzem verstorbene gelehrte Hr. Doctor **Scherz** das nämliche gewaget. Jene zween haben in gedruckten Büchern und zwar der letztere nicht in den Anmerkungen über den Königshofen sondern erst in dem von ihm nachher geschriebenen Glossario; dieser

aber

aber in seinem der gelehrten Welt zwar vorlängst auch versprochenen aber nicht zum Drucke gekommenen Glossario, oder vielmehr in seinen zu einem Glossario bestimmten Collectaneis, so die Stadt von dessen Erben erhandelt und auf das Archiv allhier hat bringen lassen, davon gehandelt.

11. §.

Hrn. **Murschels** Meynung stehet in einem kleinen aber raren Tractat, den derselbe im Jahr 1653. auf 52. Seiten in 4to. allhier zu Straßburg von der Regimentsverfassung hiesiger Stadt unter dem Titel: Flos Reipublicæ Argentinensis, der, was die Vollständigkeit wenigstens betrifft, Hrn. **Berneggers** Delineationi nicht nachzusetzen ist, herausgegeben hat. In diesem hat derselbe a. d. 48. u. 49. S. sowohl den Ursprung der beyden Wörter, **Schöffel** und **Amman**, als auch wer darunter verstanden werde, beyzubringen sich eiferigst bemühet; und zwar, „weil, (wie er „schon damalen sagt) viel beyder Namen Ursprung „zu erkundigen begehrten.„ Was nun die Ableitung des letzten Worts Amman, dann bey dem erstern, da weder Streit noch Frage darvon, sich aufzuhalten, sehr unnöthig seyn würde, anbelanget; so ist solches

seiner

seiner Meynung nach Hebräischen Ursprunges; wenn schon SPEIDELIUS in Notabilibus und CLUVERIUS in Germania antiqua dasselbe per contractionem von dem Worte Ambacht, so ein Ambt bedeutete, herführeten. Doch wir lassen billig auch die von ihm aus der Bibel beygebrachte Hebräische Ableitung des Worts Amman, von Amon aus dem 46. Cap. v. 25. des Propheten Jeremias, die ihm als einem Geistlichen ehender als einem andern zu vergeben ist, auf ihrem Werth und Unwerthe beruhen und melden nur so viel; daß nach seiner Auslegung das Wort **Amman** einen Regenten, gleichwie das Wort **Schöff** einen Richter, andeute; daß er unter der Benennung des Worts Amman keine besondere Personen, weder solche, die unter der Zahl der Herren Schöffen begriffen, noch die darunter nicht begriffen sind, sondern die Herren Schöffen selbsten verstehe; daß das Wort Schöff den richterlichen und das Wort Amman den obrigkeitlichen Stand derselben anzeigen, und Schöffel und Amman anders nichts als die Richter und Regenten der Stadt heißen solle. Daß er aber Schöffen und Amman vor nämliche Personen halte, giebt er insonderheit durch folgende Worte zu erkennen: „Wann nun diese (die Herren „Schöffen) aus Erkanntniß der Herren Räthe und

„XXI. in wichtigen Sachen oder Publication eines „neuen Gesetzes, Geldauflage und dergleichen distributive jede auf ihren Stuben zusammen kommen, und „darauf collective per majora erkennen, pflåge man zu „sagen, Schöffel und Amman haben erkannt und dabey müßte es auch verbleiben.„ So ungereimt nun übrigens der vorgegebene Ursprung des Worts Am̃an von dem hebråischen Amon; so wenig ungeschickt ist dagegen zufälliger Weise die Erklärung, daß es einen Regenten heiße: da nach **Wachters** und anderer Glossatorum Bericht, das Wort **Ambacht** aus welchem das heutige Wort Ambt oder Amt entstanden, officium & ministerium quodcunque, nobile & ignobile ab infima ad supremam conditionem; das Wort **Ambachtmann** aber, so in **Ambtmann** oder **Amtmann** und dieses in **Ammann** verändert worden (a) wiederum ministrum latissimo sensu; insbesondre aber Judicem & Præfectum judicii ja auch quemlibet Præfectum und einen Præfectum loci, folglich wann die Præfectura unter mehrern getheilet ist, auch Præfectos loci andeutet. Und gleichwie überhaupt nichts ungewöhn-

(a) „Quemadmodum Ambachtmann corripitur in Ambtmann; ita ex voce correpta Amptmann nova & artiori contractione (quid enim usui vocabulorum tyranno non licet?) factum est Amman, non nuper „quidem, sed jam ante aliquod secula, ut ex Cangii „Glossario apparet. *Wachter* in Glossario v. Amman.

gewöhnliches, daß eine Person, die mehr als eine Würde hat; auch mit mehr als einem Namen oder Titel beleget wird, wie z. E. in legibus & rescriptis Principum selten das Wort Fürst allein, sondern immer mit dem Beysatze Herr, (unser gnädigster Fürst und Herr) vorzukommen pflegt und gleichermassen, daß auch zween, Titel oder Namen, die einer Person gegeben werden, oftmals das nämliche sagen wollen; so kann auch diese Erklärung statt finden, und ihren Platz behaupten. Zu dem ist sie weniger Schwierigkeiten als Herrn **Schilters** und **Scherzens** Meynungen unterworfen. Und wann sie auch von allen Zeiten her nicht eben richtig ist, so kann sie doch vor richtig gehalten werden von der Zeit, zu welcher **Murschel** geschrieben hat. Kurz, sie läßt sich auch von allen Zeiten her so lange behaupten, bis ganz eigentlich erwiesen seyn wird, wer unter dem Namen Amman zu verstehen seye.

Die II. Erklärung des Worts Amman hat oberwähnter massen den berühmten **Schilter** zum Urheber. Dieser so wohl überhaupt um die deutschen als auch besonders um die hiesigen Gesetze und Alterthümer höchst verdiente Mann, der zwar nicht von hier gebürtig, aber lange Zeit als Generaladvocat und Professor bey hiesiger Stadt in Diensten gewesen ist, hat auch in dieser

den

den Straßburgern schon lange im Kopfe herumgehenden Sache einen neuen Versuch wagen wollen. Ganz gewiß! muß er mit **Murschels** Auslegung nicht zufrieden gewesen seyn. Ob aber die seinige ihm besser gerathen, mag jedermann urtheilen; wann wir dessen Worte und was dagegen einzuwenden ist, folglich die Ursachen, warum wir seiner Meynung nicht beystimmen können, angeführet haben werden. Vieleicht, daß unter allen Erklärungen, die jemals von demselben zum Vorscheine gekommen sind, keine so, wie diese ausgefallen ist. Man findet solche in dem Glossario unter dem Worte **Ambtmann** a. d. 39. S. und kann daher sicher schließen, daß derselbe zur Zeit, als er die Anmerkungen über den **Königshofen** verfertiget, noch nicht daran gedacht gehabt; indem er sonst darinnen ungezweifelt einige Erwähnung davon gethan haben würde. Es schreibet aber derselbe von dieser Sache so:
„ Ab eo tempore seculi XIV. etsi mansit judicium Sculteti, ut dictum, tamen potestas restricta fuit & creatis scabinis (1) eorum ab initio Magister fuit Ammeister (2); ita enim Conradus Twinger (3) in epitaphio A. 1348. vocatur Magister Scabinorum civitatis Argent. Et alius: Anno Domini MCCCCI. Kal. Jan. ob. Dom. Henricus dictus .... olim

„ Magr. Scabinorum civit. Arg. orate pro eo. Item
„ A. D. MCCCCXXXVII. secunda die Sept. ob. Jo-
„ hannes Gerbott olim Magister Scabïnorum. *Subpræ-*
„ *fectus dictus Amman* (4) *Tribunus plebis cum Scabi-*
„ *nis, frequens in statutis Argentoratensibus.* (5) Un-
„ de primævum nomen fuit Ammeisteri Ammanmei-
„ ster (6) Prætor vel Consul de Plebe (7) quemad-
„ modum Stættmeister & Meister καθ' ἐξοχὴν Prætor
„ vel Conf. e Constabulariis & Nobilibus. (vid. tamen
„ Chron. Koenigsh. p. 875.) ita sæpe occurrit ex-
„ pressum in MSS. antiquis statutorum Arg. pro quo
„ postea contracte dictum Ammeister. Koenigsh. in
„ Chron. cap. V. §. 146. & 96. rationem suggerit no-
„ minis, quod ab initio munus eines Ammanmeisters,
„ vel quod idem erat, Antwerckmeisters in hoc tan-
„ tum positum fuit, ut congregaret Amman (8) &
„ Scabinos. „ Nun mercke man, wie wenig Hr. Schilter damals, auf das, was er geschrieben, Achtung gehabt hat. Auf das (1). Die Schöffen sind nicht erst, wie Herr Schilter hier meldet, im vierzehenden Jahrhundert aufgekommen, sondern es hat lange zuvor auch schon Schöffen allhier gegeben. Zufolg der oben angeführten Urkunde von 1239. bey Hr. Wenkern a. o. a. O. a. d. 643. S. müssen die Schöffen schon

da-

damals angeordnet gewesen seyn. In der bald nach gewonnener und von **Königshofen** a. d. 249. S. weitläuftig beschriebener Schlacht zu Hausbergen im Jahr 1270. aufgesetzten neuen Regiments- und Rechtsverfassung, deren **Schilter** in seiner XII. Anmerkung a. d. 622. S. erwähnet und davon gar in seinem Glossario unter dem Worte **Schöffeltum**, a. d. 714. S. einige Artickel selbst beybringt, heißt es in dem von ihm angeführten XXIV. Artickel: „ Es sind auch mit gemei-
„ neme Gehelle uzerwehlt und uffgesezt Scheffeln ꝛc. „
So hätte auch Hr. **Schilter** aus dem **Königshofen** sich erinnern sollen, daß es lange vor Herrn Zwingers Zeiten Ammeister und Schöffen gegeben hat; dann dieser sagt ja ausdrücklich im V. Cap. §. 96. „ wie doch
„ men vor einen antwergmeister gehebet hette. Doch
„ so stunt keine Gewalt an ihme, wann das er die Schöf-
„ fele besamete, so men üt mit jn ze rote wolte werden, „
und **Schilter** selbst hat oben schon angezogener massen in seinen Anmerkungen a. d. 573. S. die nämlichen Worte, daß vor Hrn Zwingers Zeiten auch schon Ammeister oder Antwerckmeister gewesen, bey denen doch keine Gewalt gestanden, als daß sie die Schöffen versammlet aus dem **Königshofen** angeführet.

(2) Weil lange vor Hrn. Zwinger auch schon Ammeister und Schöffen gewesen, so kann dessen Grabschrift zwar wohl zu einem Beweise dienen, daß er, der erste Ammeister nach der im Jahr 1332. vorgefallenen grossen Rathsänderung auch Schöffenmeister oder das Haupt der Schöffen gewesen ist, weil er darinn ausdrücklich Magister Scabinorum, so auf deutsch eigentlich Schöffenmeister heißet, wie **Schilter** es selbsten in erst a. O. verdollmetschet hat, genennet wird; aber keineswegs läßt sich dadurch beweisen, was Herr **Schilter** sagt, daß von Anbeginn der Schöffenmeister der Ammeister gewesen, sondern dieses vorgeben, mit dem es übrigens seine gute Richtigkeit hat, muß aus andern Gründen dargethan und kann der Beweiß aus der erstangezogenen Stelle des **Königshofens** hergeleitet werden. (3) Hr. Zwinger hat nicht Konrad sondern Burkard geheißen. **Bernh. Herzog** i. VIII. B. a. d. 46. S. **Bernegger** a. a. O. a. d. 100. S. und so gar in eben der Grabschrift des Hrn. Zwingers, wie solche von **Schiltern** selbsten in den Anmerkungen über den **Königshofen** a. d. 573. S. und so auch in den Beschreibungen des Münsters angeführet wird, ist der Namen Burckard und nicht Konrad

rad befindlich. (4) Hier giebt Hr. **Schilter** in fünf Worten drey unerwiesene und auch unerweisliche Dinge, davon keinem Straßburger noch jemals geträumet hat, vor Wahrheiten aus, die man ihm auf sein blosses Worte hin, er seye auch so gelehrt er wolle, nimmermehr eingestehen kann, und die er als von ihm an das Licht gebrachte neue Erfindungen billiger Weise hätte erweisen sollen. Er will, daß der Ammeister einen Subpræfectum gehabt haben, der so viel als Tribunus plebis gewesen und daß dieser nämliche Subpræfectus oder Tribunus plebis auf deutsch Amman geheißen haben, und der gewesen seyn soll, von welchem in den hiesigen Ordnungen so oft Meldung geschieht. Von allem dem aber ist eben eines so wahr, als das andre. Wo stehet es doch, daß der Ammeister einen Subpræfectum gehabt hat? Eben so wenig ist von einem Tribuno plebis oder obersten Zunftmeister etwas zufinden folglich können auch diese Benennungen mit dem Worte Amman nicht einerley seyn; dann der oder die, so unter der leztern Benennung verstanden worden sind, wircklich einmal vorhanden gewesen; dagegen jene ihr daseyn niemanden als Hrn. **Schiltern** zu danken haben, und in dessen Einbildung allein da gewesen sind. Wäre dieser Einfall nur einiger massen

 gegrün-

gegründet, so müßte man doch auch wissen, wer diese Subpræfecti gewesen, ich will sagen, wie einer oder der andre von ihnen geheißen hat. Man hat das Verzeichniß nicht nur von allen Herren Städt- und Ammeistern, wenigstens von 1332. an, sondern auch des gesamten Raths und also von Zeiten her, da noch nicht einmal die XXI. ihren Anfang genommen hatten; warum sollte dann von diesen Subpræfectis oder Tribunis plebis nichts anzutreffen seyn, besonders, wann sie eine so wichtige Person, wie die Benennung des Worts Amman andeutet, vorgestellet hätten, die auf allen Seiten in den hiesigen Gesetzen vorzukommen pflegt? Man findet in dem Ammeisterbüchlein einen besondern Artickel vom Schöffel besenden, den wir auch unten dieser Abhandlung einverleiben wollen; darinn werden alle Personen erzählet, die bey den Schöffenversamlungen zugegen gewesen sind; aber es ist weder von einem Subpræfecto oder Vicario des Ammeisters, noch von einem Tribuno plebis noch auch von dem Amman selbsten etwas allda anzutreffen. Die Wahrheit zu gestehen, so kann ich mir nicht einmal schmäucheln, die Spur entdecket zu haben, die Hrn. **Schiltern** verleitet haben mag, dem Ammeister einen solchen Subpræfectum oder Vicarium generalem zu geben. Wahr ist, daß an eini-

einigen Oertern in der Schweitz, wo der Landeshauptmann oder das oberste Haupt vom Regimente Amman, wie aus **Simlern** und andern, die von dem Regiment der Schweitzer geschrieben haben, zu ersehen ist, genannt wird; dieser einen solchen Subpræfectum oder Statthalter unter sich hat. Dorten aber ist der Amman die höchste, hier aber wäre er nur der Vicarius von der vornehmsten Regimentsperson gewesen. Doch dieses thäte allenfalls zur Sache nichts; wie kann man aber von den an einem Orte gewöhnlichen Aemtern, Titeln und Namen, auf die, so anderer Orten gebräuchlich sind, schließen? So finde ich auch, daß der Schultheiß (Scultetus) dessen **Schilter** erwähnet, zufolg der von diesem in den Anmerkungen über den **Königshofen** II. Cap. §. 2. o. d. 700. S. herausgegebenen uralten Stadtartickel nicht zwar einen, sondern zween Subpræfectos oder Statthalter gehabt hat, die Richter genannt worden und also auch wohl Ambtmann oder Amman, in welchem Verstande dieses Wort heute zu Tage am meisten vorzukommen pflegt, damals aber auch schon gebrauchet worden, hätten heißen können; „Des Schultheisen Recht ist das „er setze; zwo Personen an seine Stat, die da Richter „heisent, ꝛc.„ Aber dieses Schultheißenthum war

ein Bischöfliches Amt: „der Bischof setzet vier Ambacht rc. „Das Schultheisenthum rc. „ a. a. o. C. 1. §. 8. folglich hatte solches mit dem Ammeisterthum nichts gemeinschaftliches. **Schilter** berichtet uns selbsten kurz vor den Worten, von denen hier die Rede ist, wie auch in den Anmerkungen über den **Königshofen** a. d. 729. S. die Schicksale, so dieses Amt und Gericht gehabt und daß solches nach allen vorgegangenen Aenderungen dannoch bis zum Jahre 1606. gedauret hat; in diesem aber kraft des Hagenauischen Vertrages abgeschaffet und zu dem Stadtgerichte gezogen worden und heute zu Tage E.E. kleinen Rathe sich einverleibet befindet. (5) Daß die Benennung **Schöffen** und **Amman** in den hiesigen Gesetzen und Ordnungen zum öftern vorkömmt; dieses hat seine Richtigkeit und ist jedermann bekannt; daß auch nach Hrn. **Schilters** Auslegung das Wort Amman in lateinischer Sprache so viel als Tribunus plebis heißen solle; davon ist eben geredet worden: daß aber in den alten Urkunden, die noch zu denjenigen Zeiten verfertiget worden; als solche in lateinischer Sprache abzufassen gewohnlich war; statt **Schöffen** und **Amman**, die Benennung Tribunus plebis cum scabinis vorkomme und gebrauchet worden: solches hat Hr. **Schilter**

nicht

nicht nur nicht erwiesen und ist davon den Beweis schuldig verblieben; sondern ich habe auch von keinen dergleichen Urkunden noch zur Zeit etwas gehöret, oder, wie oben gesagt, von einem Tribuno plebis irgendwo einige Spur angetroffen. Im Gegentheil aber und daß an einem Orte, wo von Schöffen und Amman geredet wird, sich im lateinischen die Worte Scabini & officiales finden; dieses ist oben aus Hrn. **Wenkern** angeführet worden. Zu dem lautet die gewohnliche Formel nicht **Amman** und **Schöffel**, sondern umgekehrt! **Schöffel** und **Amman**; wie ich dann an unzähligen Orten, kein einziges ausgeschlossen, wo nur von Schöffen und Amman die Rede ist, das Wort Schöffel immer, so, wie in der lateinischen Formel bey Hrn. **Wenkern**, zum ersten; nirgends aber, daß das Wort Amman, wie in der von Hrn. **Schiltern** angegebenen lateinischen Formel, zu erst gesetzet worden wäre, wahrgenommen habe. Hr. **Schilter** scheinet seine Absicht bey dieser ungewohnlichen Verkehrung gehabt zu haben; damit man nämlich das Wort Amman desto ehender vor einfach genommen in erwähnter Formel ansehen; da hingegen, wann es wie gewohnlich zum letzten stehet, man desto ehender dafür halten könnte, daß unter dieser Benennung die

vielfache Zahl zuverstehen seye. (6) Weil nach Hrn. **Schilters** Meynung der Subpræfectus des Ammeisters Amman geheißen hat; so soll der Præfectus oder der Ammeister daher diesen seinen Namen empfangen haben. Was ist dieß vor ein Schluß? Müßte nicht solcher gestalten der Subpræfectus vor seinem Præfecto oder der Amtsverweser und Stadhalter vor dem ordentlichen Amtmann aufgekommen seyn? dieses heißt man die Pferde hintern Wagen spannen; zu Straßburg aber so, wie anderer Orten werden sie von vornen angespannet, und diese Mode wird und kann man weder Hrn. **Schiltern** noch sonst jemanden zu lieb ändern. Ich bedaure, wenn ich diesem großen Manne auch nur in etwas zu nahe rede. Ist es aber nicht auch wahrscheinlicher; daß der Subpræfectus seinen Namen von dem Præfecto, als daß dieser den seinigen wann je einer von dem andern seinen Namen erhalten hätte, von dem Subpræfecto her haben würde? (7) Die ersten Ammeister nach der großen Rathsänderung, von welchen **Schilter** hauptsächlich redet, waren zwar wohl Magistri plebis aber nicht de plebe. Die beyden ersten Ammeister, so zusammen sechszehen Jahre nacheinander regieret haben, sind Constoffler gewesen und nach Hrn. **Berneggers** Berichte a. a. O.

a. d.

a. d. 100. u. 101. S. von den Constofflern genommen worden; dann, wie **Königshofen** a. d. 305. S. meldet, zwar wohl bey der ersten Rathsänderung angeordnet ward; daß „der Antwergmeister ein Houbet sollte sin der Antwercke, und des eit solte vor allen Ei„den gon;„ aber es ward noch nicht festgesetzet; daß der Handwerckmeister oder der Ammeister selbst ein Handwerksmann seyn oder von den Handwerkern genommen werden sollte: sondern dieses ist erst nach der andern Rathsänderung nach dem **Königshofen**, so bey **Berneggern** aber die dritte ist, aufgekommen oder eigentlich zu reden, neuer Dingen angeordnet worden; davon aber unten ein mehrers folgen wird. (8) a) Das Wort Ammanmeister kömmt an dem einen Orte vor, das Wort Amman selbst aber wird man in den angezogenen Stellen des **Königshofens** vergeblich suchen. (b) Weil an diesen Orten des **Königshofens** nichts von dem Amman, sondern nur von den Schöffen stehet, daß des Ammeisters Amt darinn bestanden, dieselben zu versammlen; so ist zwar, wie oben auch gemeldet worden, allerdings wohl daraus abzunehmen, woher der Ammeister seinen lateinischen Namen Magister Scabinorum; keineswegs aber, woher er den deutschen Namen Ammeister erhalten hat. c) Wann der

Am-

Ammeister diesen seinen Namen vom Schöffen versammlen her haben sollte, so müßte vorher ausgemachet seyn; daß Amman und Schöffen einerley Personen wären: und doch könnte solches alsdann nur uneigentlicher Weise gesaget werden; weil die Ableitung doch immer von dem Worte Amman geschehen müßte; wann auch grad l dieses mit dem Worte Schöff eiuerley Bedeutung hätte. d) Hr. **Schilter** kann am wenigsten den Ammeisternamen vom Schöffen versammlen herleiten; weil er nicht, wie **Murschel**, Schöffen und Amman vor einerley Personen hält, sondern nur wenig Worte vorher ausdrücklich gemeldet hat; daß der Ammeister seinen Namen von seinem Subpræfecto, so Amman genannt worden, her habe. Hätte nur Hr. **Schilter** den Schwörbrief überleget; so würde er gleich die Ungereimtheit von seiner Meynung eingesehen haben. Es stehen darinn folgende Worte. „ Doch soll des Ammeisters Eyd vor allen Dingen vorgohn; also daß „ kein Ammeister Gewalt noch Macht haben soll je„ mand ichtzitt zu erlauben oder einig Stück abzula„ ßen oder zu ändern, das Meister und Rath oder „ Schöffen und Amman ertheilet oder erkannt, ohne „ ihr Wißen und Willen. „ Und in der Ammeisterordnung, heißt es gar: „ welcher Ammeister das ver-

brä-

„ bräche, der soll meineydig und ehrloß seyn und ewig-„ lich sein Schöffenamt verloren haben. Nach Hrn. **Schilters** Auslegung müßten nun diese Worte also zu verstehen seyn: Der Ammeister soll meineydig und ehr-los seyn, der etwas ändert an dem, was dessen Vicarius samt den Schöffen, davon er doch das Haupt ist, miteinander verabredet und beschlossen haben. Wer wird doch glauben, daß unter dem Worte Amman in dem Schwörbriefe des Ammeisters Vicarius verstanden seyn solle? Endlich so kömmt das Wort Amman so wohl in der oben angezogenen ersten Ammeisterordnung vom Jahre 1303. als auch in der lateinischen Urkunde von 1239. bey Hrn. **Wenkern** a. d. 151. und 643. S. in der vielfachen und nicht in der einzelnen Zahle vor; dann in jener heißt es; „ Da komment „ Meister und Rath, Schöffele und Ammane überein.„ In dieser aber lautet es so; „ cum consensu Scabino-„ rum & Officialium:„ Ich schließe daraus, daß auch unter dem Worte Amman, in der Formel **Schöffel und Amman** keine einzelne, sondern mehrere Personen darunter begriffen nnd verstanden worden seyn müssen.

12. §.

Nun haben wir auch noch von der III. Meynung, die Hr. D. **Scherz** in seinem heraus zu geben verspro

che-

chenen und nunmehro, wie bereits gemeldet worden, auf dem hiesigen Archiv verwahrlichen Glossario an den Tag zu bringen vorgehabt hat, zu reden. Was nun diese betrifft; so war ich überaus begierig zu wissen, was dieser gelehrte Mann davon gedacht hat. Ich habe dahero nicht ermangelt erwähntes Glossarium mit aller Sorgfalt zu Rathe zu ziehen auch angemerket; daß gleichwie solches fast überall nur aus excerptis ohne einigen Zusammenhange annoch bestehet, dessen Verfasser auch nicht ohne Fleiße bey nahe alle aus des **Schilters** seinem Glossario so dann dessen Anmerkungen über den **Königshofen** wie auch Hrn. **Wenkers** Schriften hieher gehörige Stellen zusammen getragen und diesem seinem Glossario, doch, wie gesagt, ohne den geringsten Zusammenhang einverleibet hat; wie dann nicht wenige darunter, die dessen Meynung entgegen stehen, zu finden sind. Anbey aber hat derselbe dieser Sache wegen auch nachfolgende Auflösung oder Entscheidung, dergleichen darinn gar selten vorkommen, beygefüget. „Ad quæstionem quid denotetur voce „Amman, ita respondeo; olim in majoribus Reipublicæ negotiis Scabini in consilium vocabantur, id „quod non tantum ex statutis, sed etiam ex Chronicis & Annalibus apparet. De hoc more accipiendus

Slei-

„ Sleidanus, qui in libro VI. Comment. ita loquitur:
„ Senatus interim, cum jam ſupra biennium ea res
„ (ſcilicet quæſtio, an miſſa ſit abroganda) ageretur
„ & Eccleſiæ miniſtri quotidianis concionibus vehemen-
„ ter inſtarent, cives etiam ſupplicarent, convocatis
„ omnibus ex more, qui rebus arduis adhiberi ſolent,
„ numero trecentis, rem omnem ordine commemorant
„ & in utramque partem multis in medium adductis,
„ quodſi miſſam aboleant, quid a Cæſare ſit periculi,
„ ſi non faciant, quantopere Deus offendatur, expli-
„ cant & cogitandi ſpatium ipſis largiuntur, & ut tri-
„ butim collecti deliberent, petunt; quod deinde, cum
„ rurſus conveniant, de communi voluntate atque
„ conſenſu ſtatuatur. Qui hos convocandi jus habe-
„ bat, ille vocabatur Antwerckmeiſter, Ammanmei-
„ ſter, quod apparet ex Koenigshovii Chronico cap.
„ V. §. 96. Sü (ſcilicet cives Argent. ignobiles) ſat-
„ tent ouch vier Meiſtere ꝛc. „ (die Worte ſind oben
ſchon angeführet worden und werden unten nochmals
folgen;) „ Ex Ammanmeiſter per ſyncopen poſtea fa-
„ cta eſt vox Ammeiſter, quod etiam inde confirma-
„ tur, quia qui Argentinæ Conſules Ammeiſter olim
„ fuiſſe dicuntur, latino idiomate appellantur Magiſtri
„ Scabinorum. Sic Petrus Swarber apud Albertum Ar-

„ gentinensem &c. & Burckardus Twinger &c. (Hier findet sich Hrn. Zwingers Grabschrift und die oben angezogene Stelle aus dem Alberto Argentinensi einverleibet.) „ Quia itaque Ammeisteri munus fuit, ut convocaret Scabinos & Scabinorum esset Magister, quod ipsum etiam in statutis Ammanno tribuitur; quia præterea in voce Ammanmeister, quæ postea in Ammeister corrupta fuit, vestigia Ammanni deprehenduntur; conjicio Ammannum saltem post ea tempora, quibus maxima imperii pars ad non nobiles translata fuit, eundem fuisse cum Ammeistero seu Consule. „ Es bestehet diesemnach Hrn. D. Scherzens Meynung kürzlich darinn; daß die Wörter Amman und Ammeister von einerley Bedeutung und der Ammeister selbsten eben derjenige seye, der in der Formel Schöffen und Amman unter dem Worte Amman verstanden werde. Der Grund dieser seiner Meynung aber soll hauptsächlich darauf beruhen; daß nicht nur in dem Worte Ammanmeister, das Wort Amman klärlich enthalten seye, sondern daß auch an manchen Orten eben das dem Amman, was anderer Orten dem Ammeister, zugeschrieben werde; nämlich mit kurzen Worten aus dem **Königshofen**, „ Daß er die Schöffele besamete, so men ůt mit jn ze rote wolte werden. „

Man

Man merke hier gleich, wie sehr die zween gelehrten Männer **Schilter** und **Scherz** mit einander in facto uneins sind; da jener vorgibt, der Amman seye mit den Schöffen von dem Ammeister beruffen worden, wenn man mit ihnen zu Rathe gehen wollen: dieser hingegen haben will, der Amman seye selbst derjenige gewesen, der die Schöffen beruffen und versammlet habe. Dem seye aber dermalen, wie ihm wolle, so ist Hrn. **Scherzens** Meynung, wenn er auch gleich hierinnen Unrecht hat, Hrn. **Schilters** seiner doch immer weit vorzusetzen; angesehen man doch erstlich daraus klug werden und ersehen kann, wer eigentlich unter dem Namen Amman verstanden seyn solle. Zweytens hat auch Hr. **Scherz** um seiner Meynung einen Schein zu geben, kein neues unbekanntes obrigkeitliches Amt erschaffen; und drittens hat derselbe den Namen einer solchen Person beygeleget, die des Worts gemeinester Bedeutung nach ihn wohl hätte führen können; gleichwie wir auch schon oben angezogen haben, daß in der Schweitz an einigen Oertern die obersten Häupter wirklich Amman genennet werden und daß das Wort Amman ministrum quemcunque andeuten könne ab infima ad supremam conditionem. Wenn auch gewiß wäre,

daß in alten und sichern Urkunden anstatt des Wortes Amman im lateinischen die Benennung tribunus plebis, wie Hr. **Schilter** vorgibt, gebrauchet worden; so wüßte ich nicht, wem dieser Titel nach dem Begriffe, den man davon aus der Römischen Historie hat, besser als dem Ammeister bey der ehemaligen Regimentsverfassung in hiesiger Stadt hätte zukommen können. Zu dem scheinen auch einige Urkunden Hrn. **Scherzen** nicht gar ungünstig zu seyn. z. E. bey **Schiltern** in den Anmerkungen über den **Königshofen** findet man a. d. 1021. S. ein Schreiben von der Stadt Köln vom Jahre 1348. davon die Zuschrift lautet: „ Prudenti„ bus & bonis viris, Judicibus, Scabinis & Consuli„ bus civitatis Argentinensis &c. „ Sollte man hier nicht denken, weil um diese Zeit die Ammeister schon aufgekommen gewesen, der Titel Consul ihnen auch vornehmlich beygeleget worden und im Deutschen, wo von Schöffen die Rede ist, meistens darauf auch das Wort Amman zu folgen pflag; unter der Benennung Consules, wären die Ammeister verstanden worden und zwar um so mehr, als auch in dem oben angezogenen päbstlichen Schreiben der Ammeister zu letzte und den Schöffen nachgesetzet ist, so daß man gar darauf ver-

verfallen könnte, als hätte der Pabst selbsten die Namen Amman und Ammeister vor Wörter, die gleicher Bedeutung sind, angesehen und eben auch deswegen den Ammeister zu letzte gesetzt, weil auch in der Formel Schöffen und Amman, das Wort Amman zum letzten vorkomme. Ueber dieses sind mir sogar Abschriften von der XV. und andern Ordnungen zu Gesichte gekommen, darinn an allen Orten, wo die Worte Schöffel und Amman stehen sollten, statt des Wortes Amman, das Wort Ammeister sich geschrieben befindet. Doch gesetzt! daß man dieses nur vor Fehler eines schlechten Copisten ansehen wollte; so wäre doch immer dadurch erwiesen, daß Hr. D. **Scherz** weder der erste noch der einzige ist, der unter dem Amman den Ammeister versteckt zu seyn geglaubet hat. Und wer weiß! ob nicht das päbstliche Schreiben, oder wohl gar eine solche Copey von einer XVordnung Hrn. D. **Scherzen** zu Ergreifung seiner Meynung verleitet habe. Doch es mag ihn auf seine Meynung gebracht haben, was da wolle; so bleibet ein- und anderes dagegen einzuwenden übrig. (1) Ist nicht zu begreifen, wie Hr. D. **Scherz** als ein so großer Sprachkundiger auf die Gedanken verfallen können; als ob das Wort Meister in dem zusammengesetzten Worte Am-

manmeister von gar keiner Bedeutung und Wirkung seye; da doch dieses ein Hauptwort, wie jenes, und nach den Anmerkungen der Sprachlehrer, wenn zwey Hauptwörter zusammen gesetzet werden, das letzte den Hauptbegriff, das erste aber nur den Nebenbegriff, der den folgenden bestimmet, auszudrucken pfleget. Sollte das Wort Ammanmeister ein anders und mehrers nicht sagen wollen, als das Wort Amman, so würde wohl das Wort Burgermeister auch die nämliche Bedeutung als das Wort Burger haben; davon jedoch das Gegentheil einem jeden bekannt ist. (2) Es zeige doch Hr. D. **Scherz**, wo er in hiesigen Ordnungen gefunden, daß der Amman die Schöffen versammlet oder zu versammlen das Recht gehabt habe; es stünde dann in einer solchen Copey, wo vor das Wort Ammeister, das Wort Amman, gleichwie in jener, davon oben geredet worden, statt des Worts Amman, Ammeister gesetzet worden. Gewißlich er wird dieses sein Vorgeben so wenig, als Hr. **Schilter** seinen Subpræfectum erweisen können. (3) Damit man um so gewisser seyn kann, daß die beyden Wörter Ammeister und Amman in erwähnten Ordnungen unmüglich von einerley Bedeutung seyn können, so will man zur Erläuterung nur ein einziges Exempel anführen. So stehet

het an einem Orte; „ Daher E. E. Rath dieser Stadt als von Schöffen und Ammeistern geordneter Magistrat. Wer kann doch glauben, daß diese Stelle richtig seye und daß nicht ein Fehler,! er komme nun von dem Copisten oder gar von dem Verfasser her, mit unterlaufe? dann wie sollte der Rath von Schöffen und Ammeistern angeordnet seyn; da er weit älter als beyde, und seine Form, wie er ungefähr heute zu Tage verfasset ist, zu gleicher Zeit, als die Ammeister aufgekoṁen sind, nämlich durch die im Jahre 1332 vorgegangene große Rathsänderung erhalten hat. So haben auch (4) die alten Ammeister, oder diejenigen, so einmal Ammeister gewesen bey Schöffenversammlungen und der Legislation überhaupt nichts zum voraus gehabt. Was ferner (5) die in den Aufschriften einiger Briefe vorkommende Namen und Titel betrifft; so ist oben schon erinnert worden; daß man von den Namen und Titeln, wie solche an einem Orte gebräuchlich sind und so auch von dem Begriffe, den man an fremde Orten davon hat, auf den Begriff, den man an dem Orte selbsten, wo solche üblich sind, davon heget, und auf den Gebrauch anderer Orten nicht schließen könne. Dieses zu erläutern kann zu einem Beyspiele dienen, das Wort Schöff, welches allhier eine Würde, die ge-

ringer als die Rathsherrliche ist anzeiget; dagegen anderer Orten, wie z. E. zu Frankfurt am Mayn die Schöffen den Rathherren vorgehen und vornehmer sind, als diese. So ist auch von dem Worte Amman angeführet worden, daß an einigen Oertern in der Schweitz die obersten Häupter damit betitelt werden; dargegen an andern Orten dieser Titel geringern nnd unter andern stehenden Officianten beygeleget wird; wie z. E. Hr. **Scherz** selbsten aus einem MSt. des Pfenningthurns von den Stadtrechten fol. 15. angemerket hat; daß darinn die Officianten hiesiger Stadt Amtleute, welches Wort soviel als Amtmann oder Amman sagen will, genannt werden. Ins besondre wird auch das Wort Consul, wie aus des Dufresne Glossario h. v. zu ersehen ist, in verschiedenem Verstande genommen; dann an einem Orte nur das Haupt der Burgerschaft oder eines Gerichts; am andern aber die Beysitzer der Gerichte, Senatores, Scabini &c. darunter verstanden werden. (6) Wird durch Hrn. **Scherzens** so wie durch Hrn. **Schilters** Meynung immer zum voraus gesetzet daß das Wort Amman in der einfachen Zahl genommen seye, da doch eines Theils ganz gewiß, daß wann einer Sache wegen drey hundert Personen, die gleicher Würde sind befraget worden, und doch noch eine, die

von

von der nämlichen Würde nicht ist, darüber befraget werden soll, diese aller Wahrscheinlichkeit nach vornehmer als jene seyn muß, in welchem Fall aber das Wort Amman, in der Formel Schöffen und Amman auch zuerst gesetzet sich finden würde; so uns die Ursache zu seyn geschienen hat, warum Hr. **Schilter** die Formel umgekehret und das Wort Amman zuerst gesetzet, damit man nämlich desto weniger Anstand finden möchte, das Wort seiner Meynung nach vor in der einfachen Zahle genommen, anzusehen: andern Theils aber ist das Wort Amman angezogener massen sowohl in der deutschen Urkunde von 1303 als auch in der lateinischen von 1239. bey Hr. **Wenkern** auf der 157. und 643. S. in der vielfachen Zahl genommen befindlich. Dieses beweiset demnach klärlich genug! daß es keine einzelne sondern mehrere Personen sind und folglich, daß es eben so wenig der Ammeister selbsten, als eine andre einzelne obrigkeitliche Person seyn könne; die unter der Benennung Amman verstanden worden ist. (7) Da auch ferner das Wort Amman immer zu letzte gesetzet, so scheint uns auch hieraus genugsam am Tage zu seyn, daß der Ammeister darunter nicht verstanden seye; dann da dieser zu allen Zeiten das Haupt und der Präses von den Schöffen gewesen, sogar, daß er

auch im lateinischen seinen Namen und Titel daher erhalten hat; wie und warum sollte er in der Benennung, wo von ihm und seinen Beysitzern allein die Rede ist, zum letzten Platze gekommen seyn? Das Gegentheil ist in den hiesigen Urkunden, auf welche hierinn allein Acht zu haben ist, wahrzunehmen. Wird irgendwo des Ammeisters oder Ammanmeisters namentlich gedacht; so wird seiner, wo nicht zum ersten und vor den Meistern, wie gar oft geschieht, doch wenigstens nicht nur vor den Schöffen sondern auch vor dem Rathe erwähnet. Man richte sein Augenmerk nur auf den Schwörbrief als das erste und vornehmste Haupt- und Fundamentalgesetz der hiesigen Regimentsverfassung, so wird man finden, daß der Ammeister immerdar und kurz hintereinander zu dreyen verschiedenen Malen, nämlich in allen dreyen Eidesformeln, in der, so der Ammeister, die vier Meister und der ganze Magistrat samt der Gemeinde der Stadt; sodann in der, so die Bürger oder die Gemeinde dem Ammeister und dem Rathe und dann in der, so diese hinwiederum der Burgerschaft oder der Gemeinde schwören sollen, daß sage ich der Ammeister, als das Haupt des ganzen gemeinen Wesens allen übrigen vorgesetzet wird. „Der Ammeister, heißt es, die vier Meister,

die

„ die Räthe, die Ritter, die Knechte, die Burger, „ die Handwerck und die Gemeind ꝛc. „ „ Man soll „ auch schwören dem vorgenannten Ammeister, den „ vier Meistern, dem Rath und ihrem Gericht ꝛc. „ „ Der vorgenannte Ammeister, die vier Meister und die „ Räth sollen auch schwören u. s. f. „ (8) Wer noch immer glaubt, daß der Ammeister doch wohl der Amman gewesen seyn könne, der überlege nur, wie folgende Worte, die auch in dem Schwörbriefe stehen, und ebenfalls wieder Hrn. **Schiltern** angezogen worden, zu dieser Meynung sich schicken. „ Doch soll des Ammeisters Eyd vor allen Dingen vorgehn, also, daß „ kein Ammeister Gewalt noch Macht haben soll je„ mand Ichzitt zu erlauben, oder einig Stuck abzu„ laßen oder zu ändern, das Meister und Rath, oder „ Schöffen und Amman ertheilet oder erkannt haben, „ ohn ihr Wißen und Willen. „ Wäre unter dem Worte Amman der Ammeister verstanden, so würde nicht nur, da an allen Orten, wo von ihm in dem Briefe Meldung geschieht, er dem ganzen Rathe und den Rittern und den Knechten und den Burgern vorgesetzet worden, er auch hier vorgesetzet, sondern es würde auch der Ausdruck so eingerichtet worden seyn; daß man wahrnehmen könnte, daß er selbst der Am-

man

man seye; zumalen alles wohl und deutlich darinn abgefasset worden ist. Anstatt Schöffen und Amman würde es heißen; was Schöffen und er selbst, oder was Schöffen und er der Amman, oder vielmehr, was er der Amman und die Schöffen erkannt haben. ꝛc. (9) Da auch in den hiesigen Nachrichten, Ordnungen, Urkunden ꝛc. das Wort Amman an so vielen und manchen Orten angetroffen und auch von den Ammeistern so oft und viel geredet wird; so würde man doch wohl ein einzigmal jenes an einem solchen Orte finden, wo man gewiß seyn könnte, daß der Ammeister darunter verstanden worden wäre.

Wann schließlich iemand allem dem, was bisher gesaget worden, entgegen, doch noch, daß der Ammeister unter dem Worte Amman verborgen stecke glauben und etwa denken wollte, ein **Schilter**, ein **Scherz**, Männer, die in der gelehrten Welt sich Ruhm erworben, und mit Fleiße sich auf die deutsche Sprache und Alterthümer geleget haben, müßten die Sache doch wohl besser eingesehen und verstanden haben als der Verfasser; dem dienet zur Nachrichte, daß wann der Verfasser seine Meynung einmal gesagt haben wird, jedem frey stehen werde, solche anzunehmen oder zu verwerfen. Er selbst würde der erste seyn sie zu ändern,

wann

wann er eines bessern unterrichtet werden sollte. Was aber Hrn. **Schiltern** und **Scherzen** betrifft; so hält er seines Orts dafür, daß ihre Meynungen hiermit ein vor allemal sattsam wiederleget sind und beziehet sich zum Ueberflusse Hrn. **Scherzens** halben auf die bey **Schiltern** über den **Königshofen** a. d. 806. u. f. S. in serie facti dessen, was zwischen der Stadt und der im Jahre 1419 ausgewichenen Ritterschaft vorgegangen befindliche Worte, die allein allen Zweifel heben können, und durch welche die beyden Benennungen Ammanmeister und Amman mit so deutlichen Worten voneinander unterschieden werden, als nur immer müglich ist. Sie stehen auf der 809 S. und lauten so: „So habent sich ettliche, der Namen hie nachge„schrieben stont, wieder Meister, **Ammanmeister**, „Rathe, Schöffele und **Amman** und ire Urteile ge„setzet frevelich. ꝛc.

13. §.

Nun komme ich zu denjenigen Meynungen, die ich zwar in Büchern nirgends vorgetragen gefunden habe, doch aber von solcher Beschaffenheit zu seyn erachte, daß man nicht ohne Ursache darauf verfallen könnte; wie ich

ich dann auch selbsten schon ehedem darauf verfallen bin.

Es sind ihrer hauptsächlich zwo, und ich werde Kürze halben ihrer nur mit wenigem gedenken.

14. §.

Die erste wäre, daß vieleicht unter dem Worte Amman die Zunftmeister von jeder Zunft begriffen seyn könnten. Auf diese Meynung zu gerathen könnte man unserm Ermessen nach gar leichte durch Hrn. **Schiltern** veranlasset werden. Man begreift nämlich, daß dessen Subpræfectus in einer bloßen Einbildung oder Erdichtung bestehet. Man weiß auch in der hiesigen Regimentsverfassung nichts von einem solchen obersten Zunftmeister, der des Ammeisters Vicarius oder Subpræfectus gewesen wäre. Man besinnet sich aber doch, daß die sämtlichen Handwerker dermalen in zwanzig und ehedem in mehrere Zünfte, davon eine jede ihren besondern Zunftmeister Magistrum oder Tribunum gehabt und noch hat, eingetheilet gewesen. Da nun bey jeder Zunft der Zunftmeister das Haupt oder der Präsident seines Zunftgerichtes ist, so ist kein Zweifel, daß man ihm nicht den Namen Amtmann oder Amman hätte beylegen können. Nur ist die Frage, ob den Zunftmeistern auch

wirklich solcher beygeleget worden seye, und ob der Ammeister daher von ihnen seinen Namen erhalten habe? dann wann die Zunftmeister Amman genannt worden sind, wie sie wenigstens des Wortes eigentlicher und gemeiner Bedeutung nach hätten genannt werden können; so hat der Ammeister, weil er über alle Zünfte und Zunftmeister oder Amman gesetzet ward und ihnen zu befehlen haben sollte, mit keinem andern Namen beleget werden können, der dessen Amt und Würde besser ausgedrucket hätte, als eben mit diesem. Es läßt sich auch ein solches annoch um so mehr vermuthen, als von Anbeginn an, sobald Zünfte entstanden, auch jede wahrscheinlicher Weiße ihren Meister gehabt haben muß. Man findet so alte Spuren von den Zunftmeistern, als von den Ammeistern; doch scheinet ihre älteste Benennung im Lateinischen nicht Tribunus, wie Hr. **Bernegger** in Delineatione a. d. 40. S. sie nennet, sondern Magister gewesen zu seyn. So wird ungezweifelt der Kürschner Zunftmeister in der Urkunde von 1240. bey Hrn. **Wenkern** a. a. O. a. d. 644. S. genannt; „ per manus Magistri eorum Conradi Virnecorn „ heißt es, und in den alten Stadtartickeln bey **Schiltern** über den **Königshofen** kömmt die nämliche Benennung vor. „ Inter Pellifices duodecim sunt, qui cum ex-

„ expensis Episcopi facere debent pelles & pellicia, „ quantum Episcopus necesse habuerit. Horum ma- „ teriam Magister Pellificum assumtis secum, quotquot „ fuerint necessarii de hiis duodecim emet de argenti „ Episcopi vel in Moguncia vel in Colonia.„ Im Deutschen heißt er der Kürschner Meister. „Unter den „ Kürsenern sind zwelfe, die mit des Bischofs chost „ sulnt vel unt belze machen als vil als ir der Bischof bi- „ darf, unt der Kursener Meister der nimet zu sich us- „ ser disen Zwelfen, als vil als er ir bidarf. S. a. a. O. a. d. 712. und 725. S. Dieser Meynung, daß die Zunftmeister die Amman gewesen, stünde auch die bey **Hrn. Wenkern** befindliche lateinische Benennung der- selben Officialis nicht im Wege; da bekannter Massen dieses Wort im lateinischen, so wie das Wort Amman im Deutschen, Ministrum quemlibet und zwar im weit- läuftigsten Verstande, significatu latissimo andeutet, die Præfecti Judiciorum aber, die so bey Gerichten den Vor- sitz gehabt haben vornehmlich und vor andern also ge- nannt worden sind. Wollte aber jemand hiergegen ein- wenden, daß der Zunftmeister für sich allein keine be- sondere Jurisdiction habe, sondern solche anders nicht als in Beyseyn seines Gerichts verrichten dörfe folglich auch nicht glaublich seye, daß er mit Ausschlusse sei- ner Gerichtsleute den Namen Amman geführet habe; so

so entstünde daher die zweyte Frage oder Meynung, nämlich ob nicht etwa die Gerichtsleute der Zünfte unter dem Worte Amman verstanden worden seyn? Und in der That läßt sich alles, was bisher gesaget worden, warum der Ammeister seinen Namen von den Zunftmeistern hätte erhalten haben und warum diese unter dem Worte Amman hätten verstanden werden können, auch auf die Gerichtsleute ziehen; da wie gesaget, dieses Wort, so wie das lateinische Wort Officialis sowol einen Vor- als Beysitzer eines Gerichts andeutet. Allein, ich halte doch nicht dafür, weder daß die Zunftmeister noch die Gerichtsleute darunter verborgen gewesen; angesehen weder diesen, noch jenen ihr Amt bey Schöffenversammlungen und überhaupt bey der Legislation einigen Vorzug verschaffet hat; sogar, daß bey einem gehaltenen Schöffenrathe, wie **Bernegger** a. d. 30. S. dergleichen Schöffenversammlungen nennet, nicht einmal alle Zunftmeister, will geschweigen einige Gerichtsleute; nämlich von beyder Gattung nur die, so zugleich Schöffen waren, sich einfinden dörfen; dann von den Handwerkern außer diesen Schöffen, deren an der Zahl 300 sind, sonst niemand dabey Sitz und Stimme oder zu erscheinen das Recht gehabt hat.

Der Zunftmeister wie auch der Gerichtsleute Jurisdiction und der ihnen zustehende Vorzug erstrecket sich

lediglich auf solche Sachen, die ihre Zunft und Handwerk angehen. **Bernegger** hat daher a. d. 39. S. a. a. O. ganz recht angemerket; „quod quælibet Tribus etiam habeat Tribunitios judices (Gerichtsleute) qui de rebus ac litibus proprie ad suam Tribum (für das Zunftgericht) pertinentibus cognoscunt atque decernunt." Denn was er hier sagt, ist schon durch den Vertrag des Bischoffes und der Geistlichkeit mit der Stadt im Jahre 1263. ausgemachet worden und ausdrücklich mit noch deutlichern Worten darinn enthalten. „Der Burgrave sol in öch geben von iecliche„me Antwercke, der er pfliget, einen Meister, der das „Antwerck kan, der en sol öch nit anders rihten, nü„wen das das Antwerck angat." **Schilter** a. d. 729. S.

15. §.

Damit man uns aber nicht länger vorwerfen möge, als ob wir allein anderer Meynungen zu tadeln und doch selbsten etwas hervorzubringen nicht im Stande seyn; so werden wir nun auch von der unsrigen zu reden haben. Aufrichtig nun die Sache zu gestehen, so müssen wir gleich anfänglich bekennen, daß wir lange zweifelhaft gewesen, welcher von zwoen Meynungen

wir

wir den Vorzug geben sollten. Es schiene uns um so mehr gleich Hrn. **Schiltern** und **Scherzen** außer allem Zweifel zu seyn, daß eine in hohem richterlichem oder obrigkeitlichem Amte stehende Person darunter verborgen stecken müsse; als (1) diejenigen Personen, die in oft gemeldeter Formel Schöffen und Amman unter dem letzten Worte verstanden werden, sie mögen gewesen seyn, wer sie wollen, immer als die ehemaligen Gesetzgeber der Stadt vorkommen und angezogen werden. (2) Das Wort Ambacht, in dem Verstande, daß es ein Amt anzeiget, in alten Zeiten hier sehr gebräuchlich gewesen. z. E. In dem Vertrage des Bischoffs mit der Stadt von 1263. bey **Schiltern** a. a. O. a. d. 729. S. heißt es im 2. art. „So ist öch ir Recht, und „Gewohnheit: Swen so in ein nuwe Herre wirt zu „einem Bischoffe, das er das Schultheißen ambacht li„hen sol &c. „ 3. art. „swenn des Burgraven Am„bacht lidig wirt &c. 12. art. „das Schultheisen Am„bacht und das Burgraven Ambacht. &c.„ In den alten Stadtartickeln a. d. 700. S. im I. C. §. 7. „Der „Bischof sol niemanne das vron Ambacht bevelhen.„ §. 8. „Der Bischof setzet vier Ambacht, mit siner „Hant. an den vier Ambachten &c. „ I. II. Cap. gleich anfangs; „zum ersten so wirt hie geseit von des

 Schult-

„ Schultheisen Ambachte ꝛc. Im IV. und V. Cap. §. 1. „ des Stockwerters Ambacht ist. „ ꝛc. Daher auch **Schilter** selbsten sagt, a. d. 617. S. „ Wahr ists, „ daß ein Bischoff eine Zeit lang vier Ambachten oder „ Aempter bestellet. „ Und in neuern Zeiten in der XVordnung; „ Item ob ein Ammeister, er sey neu oder „ alt, kein Lehenstäbler pfänden noch ander Ambach ꝛc. „ „ Item ob ein Rathsherr des großen und kleinen Raths, „ die Schöffen der niedern Gericht, die 7züchter und „ alle Vögt und Ambachtleute ꝛc. „ „ Wie man al„ le Ambach besetzen soll ꝛc. „ Item als man allen „ Vögten und Amtleuten auf der Ammeisterstuben ꝛc. „ welche letztere Benennung oben angezogener massen auch in einem Buche auf dem Pfenningthurn vorkömmt. **Königshofen** selbst nennet im II. Cap. §. 161. a. d. 110. S. Die Churfürsten „ des Römeschen Ri„ ches oberste Ambacht Lute „ So wird auch im V. Cap. §. 76. a. d. 295. S. das Städt - und Ammeisteramt von ihm Ambacht genannt, und unter den Klagpuncten der Ritterschaft von 1419 bey **Schiltern** a. a. O. a. d. 848. S. war einer der vornehmsten; „ Item „ alle unser Ambachte sollent wieder zu yren alten Nu„ tzen und Friheiten kommen mit Namen des Schult„ heissenthum ꝛc. „ Darauf aber die Stadt, wie a.

d. 558. S. zu ersehen ist, geantwortet hat. (3) Die lateinische Benennung Officialis der Auslegung des deutschen Wortes Amman, daß dadurch eine in einem Amte stehende Person angedeutet werde, auch im geringsten nicht entgegen ist; da wie oben gesaget, solches ebenfalls im Lateinischen vor einen Beamten im weitläuftigsten Verstande genommen, gebrauchet wird. Weil nun nach **Murschels** Berichte dasjenige eine von Schöffen und Amman ertheilte Erkenntniß seyn soll, was bey einer Schöffenversammlung verabredet und beschlossen worden: bey einer solchen Schöffenversammlung aber zwar von den Handwerkern außer den CCC. Schöffen niemand zugegen; im Gegentheil aber, von der Ritterschaft, wie aus dem Ammeisterbüchlein tit. vom Schöffelbesenden zu ersehen ist, nicht nur alle wirkliche adeliche Mitglieder des Raths, sondern auch alle diejenigen, so nur einmal den großen Rath besessen hatten, und annoch Burger waren, dabey zu erscheinen das Recht hatten, und dazu beruffen wurden; so war es bey mir eine ausgemachte Sache, daß unter dem Worte Amman keine andere als eben diejenigen Personen, die außer den CCC. Schöffen von den Handwerken bey den ehemaligen Schöffenversamlungen erscheinẽ dorften, zu verstehen seyn. Da ferner die Handwerker die höchste Gewalt im Regi-

mente an sich gebracht hatten, den grössesten Theil auch im Rathe ausmacheten und ausdrücklich im Schwörbriefe angeordnet ward, daß des Ammeisters Eyd vor allen Dingen vorgehen sollte, wie dann auch darinn der Ammeister den Meistern vorgesetzet ist; so war leicht zu begreifen, warum die Schöffen den ersten Platz in oft gemeldeter Formel erhalten hatten, und vermeynete ich, daß eben daher der Ammeister, weil er das Haupt von dem ganzen Regimente und also von allen so adelichen als unadelichen Aemtern oder Ambachten seyn sollte, seinen Namen überkommen haben müßte. Allein, weil die Zünfte der Edeln allhier nicht Ambachten sondern Constofflen genannt worden; **Schilter** in Gloss. a. d. 760. S. und die allda angezogene Rathserkenntniß von 1386. „Der sol sie (die Pferde) verdingen in der Constofeln, „do er inne sitzt oder unter dem Antwercke, mit dem „er denn dinet rc.„ Jus Arg. cap. 126. §. 6. „Die Con„stofeler, wenne so ein Geschelle wirt, so sullent sie „in ire Constofele bliben by demselben Eyde, one die „des Rotes sind:„die Handwerkmeister auch wie aus dem **Königshofen** abzunehmen, s. d. V. Cap. i. 96. §. a. d. 305. S. durch die bey Hrn. **Wenkern** a. d. 151. S. befindliche Urkunde von 1308. aber unumstößlich dargethan und erwiesen ist, den Namen Ammanmeister

oder

oder Ammeister auch schon getragen haben; so habe dieser und anderer Ursachen halben, die weitläuftiger anzuführen und zu erklären, überflüßig seyn würde, meine Meynung wider fahren zu lassen, mich verbunden zu seyn erachtet.

16. §.

Durch das Wort **Amman** in der bekannten Benennung oder Formel, **Schöffen** und **Amman**, ist ein zünftiger Handwerksmann oder zunftgenoß verstanden, dieses Wort aber darinn in der vielfachen Zahl genommen worden; so daß die Formel selbst nichts anders sagen will, als **Schöffen** und die **Handwerker** oder **Zunftgenossen** und mit einem Worte die **Handwerker**; welche letztere Benennung in den alten Gesetzen, besonders in den Schwörbriefen und auch sonsten anstatt der erstern gar oft vorzukommen pfleget: z. E. bey dem **Königshofen** i. V. Cap. §. 76. a. d. 295. S. „ Do sprach der grosse Hans „ Marx. Jr besament morgens vor Tage die Antwerg „ heimelich ꝛc. „ Dieses ist das ganze Räthsel und ich hoffe es sattsam zu erweisen. Ich sage, daß ein zünftiger Handwerksmann oder ein Znnftgenoß darunter zu ver-

verstehen sey und schließe hiermit von dieser Benennung diejenigen aus, die zwar auch Handwerke trieben, aber zu keinem Handwerke gehöreten, sondern, wie **Schilter** sagt, extra tribus opificum waren und bey dem **Königshofen** im V. Cap. §. 96. a. d. 305. S. wie auch in den Schwörbriefen unter dem Namen der Burger begriffen und gleich den edeln Constoffler genannt und erst nach und nach zu Handwerken, nämlich zu zünftigen Handwerken gemachet und zu einer Handwerkszunft gethan worden sind. S. **Schiltern** in dem Glossario a. d. 760. S. und in einer Note bey dem **Königshofen** a. d. 307. S. sagt derselbe so: „Constabularii, Constofler sind eigentlich von Adel, die der „Stätte Beschirmer und Behüter sollten seyn, wie der „Autor von dergleichen redet cap. 2. §. 6. Concil. „Turon. A. 1163. c. 10. In villis vel urbibus vel ca„stellis, quæ Regis subsunt Dominio, in quibus Con„stabularii ad tempus statuuntur. Man ersiehet aber „allhier, daß auch alle andere Burger, so in keiner „gewissen Handwerksinnung oder Zunft gewesen, „Constoffler sind genennet worden.„ Warum aber die Handwerker so Constoffler waren, unter dem Worte Amman nicht begriffen seyn können, ist die Ursache, weil sie keine Schöffen hatten, sondern diese nur von den

Zünften genommen wurden oder zu den Zünften gehöreten, mithin auch jene an dem, was auf den Zünften vorgieng und an den Rechten, so den Zunftgenossen oder den eigentlich genannten Handwerkern zustunde, keinen Antheil, dagegen aber auch wieder die ihrigen hatten, wie z. E. aus dem Schwörbriefe von 1382. zu ersehen ist bey **Herzogen** i. VIII. B. Cap. 8. a. d. 59. S. allwo gesaget wird, daß in den Rath gekosen werden sollen; „Von Rittern und Knechten eylff, und „siebenzehen von den **Burgern** und von den Handwer„kern achtundzwanzig. rc. „ Diese Bedeutung des Worts **Amman**, daß solches einen Handwerker, Handwerksmann und insbesondre einen zünftigen Handwerksgenossen bedeutet; wie auch des Worts **Ambacht**, daß darunter ein Handwerk und Handwerkszunft oder eine Zunft von Handwerkern verstanden werde: ist weder etwas neues noch unbekanntes. „Belgis sagt **Wachter** in seinem Glossario v. Ambacht, „Am„bacht est opificium & tribus opificum. Inde compo„sita, Ambachtsheer tribunus opificum, ambachts„luyden opifices, Ambachtsmann (oder Amman, welches wie schon oben a. d. 17. S. aus eben diesem **Wachter** angeführet worden, einerley ist) opifex. „Cuncta ex eodem fonte, nempe ab ambachten mini-

ſtrare, quia opifices ceteris miniſtrant. Ich kann aber auch klårlich darthun, daß das Wort Ambacht nicht allein zu Amſterdam, ſondern auch hier zu Straßburg, ſowohl pro officio, in ſo fern dieſes Wort officium ein Amt bedeutet, davon Exempel in dem vorhergehenden §. angezogen, ſondern daß es auch pro opificio & tribu opificum, wie **Wachter** meldet, gebrauchet worden und daß folglich auch Amman einen Handwerks- oder Zunftgenoſſen angedeutet habe. **Schilter** in dem Gloſſario aus einem hieſigen Statutenbuche „das Eſtericher Ambacht; Claus Clobeloch „der Eſtricher ſoll by dem Eſtricher Ambacht bliben „und ſol ime werden, was ime unzhar worden iſt. Und ſchon in den alten Stadtartickeln i. 14. C. §. 1. bey **Schiltern** in den Anmerkungen über den **Königshofen** a. d. 705. S. ſtehet; „zu des Burgraven Ambacht horet das er ſol ſetzen Meiſter vil bi über alle „die Ambacht in der ſtat über die Sattler, die Kürſener, die Hentſchuher, die Schuchſutere, die Smide, die Mulner, die Kufere, die Bechrer, die Swertveger, die Obſer, die Winlute ꝛc. „ welche Stelle auch um ſo mehr merkwürdig iſt, als das Wort Ambacht darinn in beyderley Verſtande vorkömmt und einmal pro officio (Amt) das andremal aber pro opificio

(Hand-

(Handwerk) gebrauchet wird. Damit aber ist die Sache freylich noch nicht ganz ausgemachet; ich muß auch zeigen, wie die Amman, die Handwerker und Zunftgenossen in der Formel Schöffen und Amman, wo die, so darunter verstanden werden, als Gesetzgeber vorkommen, begriffen seyn können, mit einem Worte: wie dieselben zur Legislation gekommen seyn sollen, oder, daß dieselben wirklich dabey etwas zu sagen gehabt haben. Bey Schöffenversammlungen findet man wohl, daß der ganze Rath uud alle Edelleute, die nur einmal den großen Rath besessen hatten und annoch Burger waren, zugegen gewesen sind; aber daß von den Handwerkern über die Zahl der CCC. ein einziger Mann dabey Siz und Stimme gehabt haben sollte; dieß ist nirgends zu finden und davon das Gegentheil zur Gnüge bekannt. Darunter aber waren keine Zunftmeister, keine Gerichtsleute, es waren lauter Schöffen, so viel ist noch heutigen Tages, so wie damals, ihre Zahl! wie sollen dann die gemeinen Zünftigen, die einzelnen Mitglieder von den Handwerkern darunter begriffen gewesen seyn? Berichtet uns nicht **Murschel**, weiß es nicht jedermann ohnehin, daß eben das, was bey einer Schöffenversammlung ausgemachet und beschlossen ward, von Schöffen und Amman ertheilet worden zu

seyn,

seyn angegeben wird? Allerdings! aber eben dieses ist es, was die Leute verführet hat und warum diejenigen, so der Sache nachgedacht, nicht auf die rechte Spur gelangen noch solche haben finden können. Ich kehre mich aber daran nicht und sage, daß freylich dasjenige, was bey einer Schöffenversammlung verabredet ward, zu **Murschels** Zeiten und schon lange vorher vor eine von Schöffen und Amman ertheilte Erkenntniß gelten mußte. Ursprünglichen aber und in den ersten Zeiten der Republick wurden bey wichtigen Vorfallenheiten nicht allein die Schöffen sondern auch die übrigen Zunftgenossen oder Handwerker darüber befraget. Ich beziehe mich deswegen nicht allein auf die schon oben angezogenen alten im Jahre 1270. aufgesetzten Stadtrechten und, den daraus von **Schiltern** in dem Gloss. a. d. 711. S. angezogenen XXIV. Artickel, worinnen ausdrücklich gemeldet wird, daß die Schöffen „ uzerwehlt „ und uffgesezt mit **gemeineme Gehelle** „ sondern hauptsächlich auf alle vorhandene Schwörbriefe; auf den Schwörbrief von 1382. bey **Herzogen** a. a. O. auf den von 1416. eben daselbst a. d. 70. S. und auf den letzten Schwörbrief von 1482. welche alle zu erkennen geben, was erst gesaget worden, daß bey wichtigen Vorfallenheiten die ganze Gemeinde zu Rathe ge-

zogen

zogen worden, dann sie alle ihren Anfang also nehmen: „Wir Meister, der Rhat, (so heißt es in dem Schwör-briefe von 1382. in den beyden letztern aber lauten die Worte so: „wir die Meister, die Rhätt) „ die Ritter, die Knecht, die Burger (wer diese gewesen sind, ist schon oben gesaget worden und wird auch noch unten davon geredet werden) „ die Handwerker und die Ge-„ meynde, beyde Reich und Arm zu Straßburg, ver-„ jähen an diesem gegenwärtigen Brieff, daß wir „ **gemeynlichen** und einmütiglichen überein sind kom-„ men und aufgesetzt haben rc. „ Hiernächst aber läßt sich dieses auch mit einem sehr merkwürdigen Exempel aus der Historie des XVI. Jahrhunderts erläutern und beweisen. Jedermann weiß, wieviel Unruhe in dem deutschen Reiche durch das Interim entstanden ist. Darvon war die Stadt Straßburg nicht ausgenommen. **Sleidanus** im XXI. Buche kann davon nachgelesen werden. Hier haben wir dieser Sache wegen keinen weitern Bericht zu ertheilen, als daß der Frage halben, ob das Interim hier anzunehmen seye oder nicht, eine Schöffenversammlung angestellet worden, welcher aber die Sache so bedenklich geschienen, daß sie solche über sich zu nehmen sich nicht getrauet, sondern an die Gemeinde verwiesen hat. Anbey ist noch dieses beyzufü-

gen;

gen; daß als wieder Vermuthen, wie es scheinet, der von den Schöffen gefaßte Schluß unter der Burgerschaft ein nicht geringes Aufsehen nach sich gezogen und ziemlichen Unwillen erwecket hat, so daß bey hundert Personen, hohe und niedrige, adeliche und unadeliche, auch so gar Frauenzimmer, theils aus Furcht, es möchte von den in der Nähe gestandenen Kaiserlichen Völkern etwas wiedriges wieder die Stadt unternommen werden, theils aus Verdrusse, die Entscheidung der Gemeinde überlassen zu sehen, ihr Burgerrecht darüber aufgesaget haben, die Sache zwar dahin wieder vermittelt worden, daß selbige vor die Gemeinde nicht gebracht worden, gleichwohl aber den Schöffen von den Zünften besondre Vollmacht hat ertheilet werden müssen, darinn nach Gutdünken verfahren zu dörfen, worauf diese es Meister und Rathe übergeben haben. Wer könnte nun noch zweifeln, daß nicht bey sehr wichtigen Vorfallenheiten, die Zünfte und Handwerker darüber befraget und zu Rathe gezogen worden seyn sollten? Sogar die Art und Weise, wie die Schöffenversammlungen veranstaltet worden sind, daß nämlich, wie sowohl **Murschel** als auch Hr. **Scherz** aus dem **Sleidanus** erzählen, die Schöffen vorher distributive auf ihren Zünften zusammen kommen müssen, ehe sie collective bey der angestellten Schöffenversammlung erschienen sind, scheinet

eine

eine solche abgegangene Gewohnheit anzudeuten; es sey nun daß die Schöffen allemal oder nur bisweilen ihre Abrede mit den übrigen Zunftgenossen zu nehmen schuldig gewesen seyn. So giebt auch dieses hiervon keinen geringen Beweis ab, daß in den Schwörbriefen und anderer Orten, wo der Handwerker erwähnet wird, von Schöffen und Amman nichts zu finden; dagegen an den Orten, wo Schöffel und Amman angezogen werden, von den Handwerkern keine Meldung geschieht. Unfehlbar müssen also diese Benennungen von einerley Bedeutung gewesen seyn, dann, was die Legislation selbsten betrifft nicht zu vermuthen ist, daß solche wechselsweise bald von Schöffen und Amman, und bald von den Handwerkern versehen worden seyn werde. Endlich wäre die Erklärung, daß Schöffel und Amman so viel sagen wolle, als Schöffen und die Handwerker, oder, mit einem Worte, die Handwerker doch noch richtig, wenn es auch, wie doch erwiesen ist, nicht an dem wäre, daß die ganze Gemeinde zu der Legislation gezogen worden; dann weil die Schöffen den vornehmsten Theil von den Handwerkern ausgemachet, weil sie gleichsam als beständige bevollmächtigte von ihren Zünften anzusehen waren; so war auch dasjenige, was von ihnen erkannt worden, so anzusehen, als wann es von allen zünftigen insgesammt

sammt und so wieder von einem jeden insbesondre erkannt worden wäre und ich glaube, daß auch in dem Falle, unter der Benennung Schöffel und Amman nichts anders zu verstehen seyn würde, als Schöffel und die Handwerker bey denen bekanntermassen die höchste Gewalt gestanden ist. Bey dieser Erklärung finden alle aus dem Schwörbriefe angezogene Schwierigkeiten keine Statt. Man darf sich nicht lange besinnen, warum das Wort Amman dem Worte Schöffel nachgesetzet; warum an den meisten Orten, wo Meister und Rath, Schöffel und Amman zugleich genennet worden, man sich des Worts oder der Redensart, übereinkommen, „ sind mit „ einander übereinkommen „ bedienet habe. Die Bedeutung des Worts Ammeister, fällt einem nunmehro gleichsam von selbsten in den Sinn. Heißt Amman soviel, als ein Handwerker oder Handwerksmann; so kann auch das aus diesem nämlichen Hauptworte Amman und dem Hauptworte Meister zusammen gesetzte Wort Ammanmeister nichts anders sagen, als Handwerker - oder Handwerkmeister. Ueberlegt man nun hierbey, daß dieses eben der nämliche Namen und der nämliche Titel ist, den die Ammeister nebst diesem obangezogener massen in den ältesten Zeiten geführet ha-

ben;

ben; so kann kein Zweifel übrig bleiben, daß nicht die von uns angegebene Erklärung des Worts Amman, wirklich die wahrhafte, und daß nicht darunter die zünftigen Handwerker allhier zu verstehen seyn. Endlich sieht man auch, daß der Ammeister aus einem Grunde seinen deutschen und lateinischen Namen oder Titel erhalten habe und daß gleichwie derselbe im lateinischen vom Schöffenversammlen Magister Scabinorum oder Schöffenmeister, er auch im deutschen vom Handwerker oder Amman versammlen, so dem Ammeister bey dem Königshofen von dem großen Hans Marx namentlich zugeschrieben wird, Handwerk- und Amman meister genannt worden, und daß unter dem deutschen und lateinischen Namen kein andrer Unterscheid, als daß, wie oben a. d. 7. S. gesaget worden, der erstere vom ganzen, der letztere aber vom vornehmsten Theile oder a parte nobiliori hergenommen worden sey.

17. §.

Nun ist uns dann allein noch zu untersuchen übrig; wie die von Hrn. **Wenkern** beygebrachte lateinische Formel, Scabini & Officiales, die das nämliche sagen solle, mit unserer Erklärung übereinstimme. Um nun ein- vor allemal mit dieser Sache fertig zu werden, werden wir wohl den ganzen Verlauf, was es mit

dieser Formel für eine Bewandniß habe, herzusetzen nöthig haben. Die Urkunde, worinn solche anzutreffen ist, stehet bey Hrn. **Wenkern** in seinen oft angezogenen Collectis Archivi & Cancellariæ Juribus, a. d. 643. S. Sie ist vom Jahre 1239 und fängt also an: „ Cunradus Virnecorn, Magister Burgensium & Consu„ les Argentinenses. „ Die hieher gehörigen Worte aber lauten also: „ Noverint igitur universi presens scriptum „ inspecturi, quod cum universitas civitatis nostre de „ communi consensu * insulam apud sanctum Stepha„ num sitam concivi nostro &c. „ dann bey dem Zeichen des Worts consensu unten in Form einer Note nachfolgende Worte befindlich sind. „ Alibi redditur: „ de communi consensu Scabinorum & Officialium. „ Weiters nichts! dem Register aber hat Hr. **Wenker** unter dem Worte Argentoratum folgendes einverleibet: „ Scabini & Officiales; Schöffen und Amman . . . . 643. „

Hieraus muß man allerdings schliessen, was a. d. 13. S. gesaget worden, daß nach Hrn. **Wenkers** Meynung, die Worte Scabini & Officiales soviel heißen sollten, als Schöffen und Amman. Hierauf folget dieser Urkunde von 1239. bey Hrn. **Wenkern** a. d. 644. S. gleich eine andre Urkunde von 1240. von der hier auch

auch zu reden ist, hinten nach. Es fängt diese an, „ Hugo Riplinus Magister Burgensium & Consules Ar- „ gentinenses. „ Die hieher gehörigen Worte aber sind die : “ Noverint igitur universi præsens scriptum inspe- „ cturi, concives nostros, scilicet duodecim Officiatos „ inter Pellifices aream unam ante Ecclesiam S. Mar- „ tini inter Staciatores sitam ad officium ipsorum per- „ tinentem, per manus Magistri eorum Cunradi Vir- „ necorn Hermanno institori concessisse sibi & univer- „ sis successoribus suis jure hereditario perpetuo pos- „ sidendam, sub tali conditione, quod de eadem area „ VIIII. uncie denariorum & III. cappones predictis „ duodecim & ipsorum in eodem officio successoribus „ persolvantur annuatim &c. „ Ueber diese Urkunde hat Hr. **Schilter** Anmerkungen gemachet, davon die dritte oben a. d. 13. S. angeführet worden ist. Daraus ist abzunehmen, das Hr. **Schilter** das darinn vorkommende Wort Officium auf deutsch vor Zunft, und das Wort Officiati vor Zünftige erkläret. Daß auch Hr. **Schilter** dieser Meynung geblieben sey, und einig und allein kraft dieser Urkunde dafür gehalten habe, daß das Wort Officiatus einen Zünftigen oder Officiati Zünftige heiße, beweiset dessen Glossarium, unter dem Worte Zunfft, allwo folgendes zu lesen ist. „ Zunfft a zemen

„ ut Nunft a nemen. Zunfft Ordo, lex qua domantur homines; vel a zimen. Officium dicitur & Officiati Zünftige. Charta Argent. 1240. „ Sodann läßt sich auch, daß Hr. **Wenker** schlechterdings Hrn. **Schiltern** Glauben beygemessen habe, zur Genüge daraus schließen, daß er nicht nur demselben nicht widersprochen, noch einige Anmerkung, wie anderer Orten in seinem Buche beygefüget, sondern auch so gar dem Register a. o. a. O. einverleibet hat, Officiati Zünftige, ... 645.
Zu was wird nun schon mancher denken, war alles dieß hier so weitläuftig anzuführen nöthig! Ich antworte; wann in der einen Urkunde von 1240. das darinn vorkommende Wort officiati auf deutsch Zünftige heißet; was soll dann das in der andern, nämlich in der ersten Urkunde von 1239. befindliche Wort Officialis, so nach Hrn. **Wenkers** Auslegung auf deutsch Amman heißen solle, bedeuten? Kurz! Hr. **Schilter** kann es bey Auslegung des Worts Officiati in der zweyten Urkunde von 1240. unmüglich getroffen haben. Es bedeutet dieses Wort an diesem Orte keinen zünftigen und ich überlasse ihm diese Bedeutung des Worts Officiati, die er in seinem Glossario, wie gesaget, allein auf diese Stelle gegründet hat, durch andere darzuthun.

Es wird solches allhier in seinem ordentlichen Verstande genommen, wie er es selbst in dem Glossario unter seiner eigenen Benennung (Officiatus) erkläret; pro tali, qui officio aliquo vel ministerio fungitur. Es wird ein Beamter, und weil von einer Zunft oder von einem Handwerke die Rede ist, ein Zunft- oder Handwerksbeamter darunter verstanden. Eben so wird dieses Wort in den alten Stadtartickeln im 1. Cap. §. 3. bey Schiltern über den Königshofen a. d. 715. S. gebrauchet. „ Præter ministeriales & eos, qui sunt de „ familia Episcopi, & qui ab ipso sunt officiati, „ lauten die Worte im lateinischen und im deutschen lauten sie a. d. 701. S. so. „ Hie nimet men uz die Dienst„ lute, unt des Bischofs Gesinde, und die Ambacht „ hant von dem Bischove. „ Das Wort Officium aber, so in dieser Urkunde von 1240. zweymal vorkömmt, heißet zwar an dem einen Orte ganz gewiß Zunft, in welchem Verstande es auch in dem oben a. d. 10. S. angezogenen päbstlichen Schreiben genommen worden; an dem andern Orte aber kann es Zunft und Amt bedeuten. Um die Sache zu verstehen, müssen die Worte nochmals hieher gesetzet werden. „ Noverint igitur univer„ si præsens scriptum inspecturi, concives nostros, scili„ cet duodecim officiatos inter Pellifices, aream unam „ ante Ecclesiam S. Martini inter Staciatores sitam ad

„ officium (heißet hier Zunft) ipſorum pertinentem,
„ per manus Magiſtri eorum &c. conceſſiſſe &c. ſub tali
„ conditione, quod de eadem area VIIII. uncie dena-
„ riorum & III. cappones predictis duodecim & ip-
„ ſorum in eodem officio (kann Zunft und Amt heißen)
„ ſucceſſoribus perſolvantur annuatim &c. „ Es mag aber am letzten Orte, das Wort Officium Zunft oder Amt heißen, dann beyde Erklärungen Statt finden können: ſo kann doch das Wort Officiati keinen andern Verſtand leiden; als daß hier beamte Perſonen oder die Zunftbeamten darunter verſtanden werden. Alle andere Urſachen bey Seite geſetzet, ſo zeiget das Vorwort inter genugſam an; daß die zwölfe, die als Verkäufer angegeben werden, nicht die Zahl von der ganzen Zunft ausgemachet haben und zwölf Zunftgenoſſen vor ſich allein hätten auch ohne beſondere Gewalt und Vollmacht, wenn ihr Amt ſie nicht dazu berechtiget hätte, keinen Verkauf vornehmen können. Die Zahl von zwölfen ſtehet alſo hier keineswegs von ungefähr, ſondern ſie deutet eine Gattung von Zünftigen an, die aus zwölfen beſtanden iſt und einen Verkauf vorzunehmen Fug und Macht gehabt hat. Dieſes können alſo keine andere als Zunftbeamte oder Vorgeſetzte, Schöffen oder Gerichtsleute geweſen ſeyn. Das letztere ſchlie-

schließe ich daraus, weil das Gericht bey den Kürschnern noch wirklich, wie bey verschiedenen andern Zünften aus zwölf Personen oder Beysitzern bestehet. **Bernegger** a. d. 40. S. sagt; „ constat enim hoc judicium in quibusdam tribubus duodecim, in aliis pluribus Assessoribus. „ Vieleicht hat sogar diese Zahl bey den Kürschnern ihren Grund in dem, was davon oben a. d. 47. S. angeführet worden ist. Daß aber das Wort Officium, oder wenigstens die zwey Wörter Officiati und Officium in zweyerley Verstande am nämlichen Orte genommen werden; daran hätte sich Hr. **Schilter** nicht stoßen sollen. In den von ihm herausgegebenen alten Stadtartickeln im 15. Cap. a. d. 719. S. kömmt auch im lateinischen dieses Wort Officium, so wie im deutschen das Wort Ambacht, davon oben geredet worden ist, in beyderley Verstande vor. „ ad „ officium (Amt) burgravii pertinet ponere Magi„ stros omnium fere officiorum (Handwerker, Zünfte) „ in urbe, scilicet sellariorum, pellificum &c. „

Da nun das Wort Officiatus in der Urkunde von 1240. keinen gemeinen Zünftigen, wie Hr. **Schilter** meynet, sondern einen Gerichtsmann oder Zunftvorgesetzten andeutet, so ist dargegen um so weniger zu

zweifeln, daß nicht das in der Urkunde von von 1239. befindliche Wort Officialis einen Zünftigen, Handwerker, Zunft- oder Handwerksgenossen heißen solle: als solches in seinem gewöhnlichsten Verstande pro ministro gebrauchet wird; dieses aber eben die Bedeutung des Worts Amman und die Ursache ist, warum die Opifices, Handwerker Amman genannt worden sind; wie aus Wachtern oben a. d. 57. S. dargethan und erwiesen worden ist.

Das II. Hauptstück.

Von dem Ursprunge der Ammeister und ihrer Gewalt.

Es ist eine gemeine Sage, als ob die Ammeister erst in dem Jahre 1332. nach der vorgegangenen großen Rathsänderung mit Hrn. Burkard Zwinger ihren Anfang genommen, auch vorher keinen Gewalt gehabt hätten und anstatt Ammeister Handwerkmeister genannt worden wären. Ersteres, daß nämlich die Ammeister erst im Jahre 1332. aufgekommen seyn, bejahet **Bernegger** in seinem de Forma Reipublicæ Argentinensis im Jahre 1673. herausgegebenen und schon oft angezogenen Büchlein a. d. 100. S. wenn er schreibet; „Verzeichniß der Herren Ammeister der Stadt Straßburg von Anfang ihrer ersten Verordnung, und sodann mit Hrn. Burkard Zwinger den Anfang machet. Daß sie aber keine Gewalt gehabt hätten und nur Handwerkmeister, nicht aber Ammeister genannt worden wären, scheinet **Bernhard Herzogs** Meynung gewesen zu seyn, der im VIII. B. a. d.

46. S. seiner Elsassischen Chronick sich hiervon also vernehmen läßt. „Sie erwöhlten auch einen Am„meister, der ein Haupt solt sein der Handwerker ꝛc. „dann ob man schon zuvor einen Handwerckmeister „gehabt hatte, so ist doch kein Gewalt an demselben „gestanden, allein das er die Schöffen oder Rhats„herren zusammen fordern muste, wann man wolt „zu Rhat gehn ꝛc.„ wobey er gleich **Berneggern** Hrn. Burkard Zwinger vor den ersten Ammeister angiebt. Daß nun die Handwerkmeister vor 1332. keinen Gewalt gehabt haben sollen; dieses hat er, wie viele andere, aus dem **Königshofen** dem Buchstaben nach ausgeschrieben. Allein, daß sie auch vor 1332. schon Ammeister genannt worden, ein solches hätte er daher aus dem **Königshofen**, weil dieser auch diejenigen, so nach 1332. Ammeister gewesen sind, Z. E. Hrn. Peter Schwarber (von welchem in oben a. d. 3. S. §. 3. angezogenen Stellen die Rede ist,) Handwerkmeister nennet, schließen können; übrigens ist solches in dem I. Hauptstücke genugsam dargethan und erwiesen worden. So kann auch die Gewalt, so von **Königshofen** dem Handwerkmeister zugeschrieben wird, daß er die Schöffen versammlet habe, wenn man mit diesen zu Rathe gehen wollen, vor nicht so geringe, als gemeiniglich geschieht, geachtet wer-

werden; dann sich auch hieraus schliessen läßt, daß er schon damals die Handwerker selbst, gleichsam in seiner Gewalt gehabt hat. Es kömmt auch hier auf den Königshofen allein nicht an; von dem Hr. Wenker a. .o a. O. a. d. 592. S. bereits angemerket hat, „ quod hic ille sit Auctor, cujus fidem plerique „ qui de rebus Alsaticis et Civitatem Argentinensem „ concernentibus agunt, sequuntur. Qui quidem „ accuratiore non extante non improbandus: meliori „ tamen jure laudem Kœnigshovio tribuimus in histo„ riis sui temporis quam in antiquioribus, in quibus „ eum non nunquam aberrasse, alicubi etiam stu„ dio partium deditum fuisse deprehendimus. „ Die bey Hrn. Wenkern befindliche Ammeisterordnung von 1303. giebt genugsame Beweisthümer an die Hande, daß schon zu dieser Zeit der Ammeister Gewalt nicht geringe gewesen seyn könne. Es ward darinn dem Ammeister ausdrücklich verbotten die Schöffel zu besenden; „ ernst es denne von dem „ merern teil des Rotes geheissen, und von dem „ Meister one geverde. „ Hat aber der Ammeister kraft dieses Gesetzes, so nach der Zeit zum öftern erneuret worden, verschwören müssen, ohne Bewilligung des Rathes die Schöffel nicht zu besenden; so ist zu glauben, daß es vorher also geschehen sey, und

man

man sich dafür gefürchtet haben müsse. So ward auch dem Ammeister dadurch auferleget; „ daz er „ ein ross oder einen meyden haben sol, also einre, „ der in dem Rote ist; „ welches, ob es schon etwas geringes zu seyn scheinet, doch so viel zu erkennen giebt, daß man mit dem Ammeister seines Ansehens halben anders nicht zu Rechte kommen können, als ihm das, was man an ihn verlanget, auf seinen Eyd zu binden. Endlich ist auch die angehenkte Verordnung; „ daß, wer eines jors Ammanmeister ist, „ der sol vor dem fünfften jore nit zum Amman„ meister gekosen werden, „ ein unbetriegliches Merkmaal, daß des Ammeisters Ansehen und Gewalt, wenn schon der Rath meistens aus Edeln bestanden und der Ammeister nur einer von den Handwerkern gewesen ist, dennoch weit größer, wie gesaget, als man gemeiniglich glaubet, gewesen seyn müsse; angesehen dieß immerdar die Ursache war, warum man den Ammeistern, wie aus dem Königshofen Cap. V. §. 107. a. d. 309. S. abzunehmen ist, keine längere Zeit, als ein Jahr lang das Regiment zu führen zugestehen wollen.

Und wenn denn die Schöffen und die Handwerker mit ihrem Meister nichts zu sagen gehabt haben; zu was Ende hat man sie dann, um mit ihnen zu

Rathe

Rathe zu gehen, versammlen müssen? Kurz! die Gewalt, so damals die Edeln gehabt haben, bestunde in der Oberhand, so dieselben im Rathe erlanget und in dem Gebrauche, den sie, wie aus dem Königshofen hin und wieder zu ersehen ist, davon zu machen gewußt hatten. Wenn demnach Königshofen i. V. Cap. §. 94. a. d. 304. S. sagt; „Zu disen ziten stunt „der gewalt der stette mitenander an den Edeln;„ so ist hierdurch noch lange nicht erwiesen, daß die Handwerker gar nichts zu sagen gehabt haben sollten. Wahr ist, daß nach Königshofens Berichte, die Zahl der Handwerker, wie viel nämlich ihrer jährlich im Rathe seyn sollten, nicht bestimmet war; daß auch diejenigen adelichen Häuser, bey denen die Wahl stunde, in den Rath wählen konnten, wen sie wollten. Allein man findet nichts destoweniger Spuren, die keine blosse Willkür, sondern daß auch kraft gemachter Verordnungen die Handwerker an dem Regiment ihren Antheil gehabt haben, anzeigen. Des Ammeisters selbsten, der, wie gesaget, ein Handwerker war, nicht zu gedenken; so wurden z. E. als im Jahre 1321. der Pfennigthurn erbauet und daß der Stadt, Schatz, Briefe und Freyheiten, damit sie vor Feuer und Gewalt desto sicherer seyn möchten, darauf geleget werden sollten, wie auch geschahe, beschlossen

ward, nach Schilters berichte in den Anmerkungen über den Königshofen a. d. 1101. S. nicht nur von einem jeden der beyden damals hier mächtigen Geschlechter der Zornen und derer von Müllenheim, sondern auch von den Handwerkern eine Person darzu bestellet; daß sie der Stadt Gefälle verwalten und wochentlich vor Rathe Einnahme und Ausgabe verrechnen sollten. Was aber den Unterscheid zwischen der Gewalt, so die Edeln und derjenigen, so die Handwerker gehabt haben, zu erkennen und ein unverwerfliches Beweisthum abgiebt, daß der vornehmste Theil rechtmäßiger Gewalt, nämlich die Legislation nicht einmal bey den Edeln, sondern auch schon zu diesen Zeiten hauptsächlich bey den Handwerkern gestanden ist, wenn gleich viele, die allein auf den Königshofen sich verlassen haben, auch so gar der Verfasser des Ammeisterbüchleins jenen alle Gewalt haben zuschreiben wollen; dieses ist die schon zu mehrmalen angezogene Ammeisterordnung von 1303. als welche nicht von den Edeln, sondern hauptsächlich von den Handwerkern, nämlich von Schöffen und Amman ertheilet worden ist. So weiset auch die Urkunde von 1229. daß man auch so gar zu denjenigen Zeiten, da die Bischöffe den Meister annoch gespielet und so hier als überall die Freyheit der Städte zu unter-

drücken gesuchet haben, (s. Hrn. Wenkern in Apparatu Archivorum Obs. 3. p. 61.) nicht einmal einen der Stadt zugehörigen Platz ohne Einwilligung von Schöffen und Amman oder der Handwerker verkaufen dörfen. Solchemnach, wird man mir vorwerfen, haben denn die Handwerker durch die große Rathsänderung nichts erhalten, was sie nicht schon längstens vorher gehabt haben; warum ist sie dann von allen Scribenten vor so merkwürdig angesehen worden? warum hat man denn ein so großes Wesen davon gemachet? Mir däucht aber die Aenderung sey merkwürdig und groß genug gewesen! Vorhin war keine gewiße Zahl bestimmet, wie viel Handwerker in dem Rathe seyn sollten; nun aber ward ausgemachet, daß von einem jeden Handwerke sich allemal einer darinn befinden sollte. Vorhin stunde die Wahl bey einigen adelichen Geschlechtern, denen frey stunde, hinein zu nehmen, wen sie wollten; nun ward die Wahl den Handwerkern selbsten überlassen. Vorhin machten die Edeln, nun aber die Handwerker die mehrere Zahl im Rathe aus. Endlich wurde durch diese Aenderung der Handwerkmeister, statt daß er vorhin nur das Haupt der Handwerker und der Schöffen war, zugleich auch das Haupt von dem ganzen Regiment oder eigentlich zu reden, von dem

Rathe. Und hiermit war allen Ursachen, deren Königshofen im V. Cap. §. 96. a. d. 305. S. der Schwörbrief selbsten in dem Eingange, Limnæus in Jure Publ. III. VII. 3. und andere erwähnen, begegnet; so die Handwerker diese Veränderungen vorzunehmen veranlasset haben, denen die Legislation, weil sie die ungleich mehrere Zahl ausgemachet haben, wenn schon bey den Schöffen Versammlungen auch die Edeln zugegen gewesen sind, hauptsächlich zugestanden ist, und die nicht hier zum erstenmal, wie diejenigen, die den Königshofen, bis anher blindlings ausgeschrieben und nicht einmal recht verstanden haben, vorgeben, zusammen gelaufen noch gleichsam unrechtmäßiger weise sich solcher angemasset haben. Man bedencke doch! daß Königshofen selbst ein Edelmann und ein Priester gewesen, und daß er von politischen Dingen, gleich vielen andern alten Chronickschreibern einen sehr schlechten Begriff gehabt habe. Um welche Zeit aber die Ammeister oder Handwerkmeister zum ersten aufgekommen sind; dieses ist ungewiß, auch ist noch kein Verzeichniß von denjenigen, die vor 1332. Ammeister gewesen sind, zum Vorscheine gekommen; die Veränderung des Rathes aber, wodurch sie die oberste Stelle im Regiment erhalten haben, hat sich, wie erst gesaget, im Jahre 1332. ereignet. So wohl

wie

wie es darbey hergegangen ist, als auch was die Gelegenheit darzu gegeben hat; dieß alles wird von dem Königshofen a. a. O. sattsam gemeldet und beschrieben. Und von dieser Zeit an werden auch die Namen und Wappen der Herren Ammeister so in Büchern als auf der Pfalze und auf Zünften hin und wieder an Wänden und an Fenstern angetroffen. Nach Schilters Berichte in den Anmerkungen über den Königshofen a. d. 1102. S. sollen auf einem Tische auf dem Pfennigthurn aller Herren Städt- und Ammeister Wappen, und wie Besoldus in Thesauro Pract. im I. Th. unter dem Worte Ammeister a. d. 75. S. meldet, auf einem hölzernen Becher in der XV. Stube auf Pergamente gemalet sich aller Ammeister Wappen befinden. Bernhard Herzog hat i. VIII. B. seiner Elsassischen Chronick der Herren Städt- und Ammeister Namen und Wappen bis auf das Jahr 1592; Michael Kleinlauel in seiner in Versen geschriebenen Straßburgischen Chronick bis aufs Jahr 1626; Bernegger aber in Delineatione Formæ Reipublicæ Argentinensis bis zum Jahre 1673. und zwar der erstere nur der Hrn. Ammeister, der letztere aber der Hrn. Städt- und Ammeister Namen mitgetheilet, und die II. Abtheilung dieser Abhandlung wird die sämtliche Namen und Wappen aller Hrn. Ammeister bis auf die jetzige Zeit in sich fassen.

Das III. Hauptstück.

Von der Würde eines Ammeisters.

Ehe die große Rathsänderung im Jahre 1332. vorgieng, so war zwar, wie aus vorhergehendem Hauptstücke abzunehmen ist, der Ammeister auch schon das Haupt der Handwerker und muß auch sowohl bey dem Rath als dem Volke in keinem geringen Ansehen gestanden seyn. In erwähntem Jahre aber ist er das Haupt vom ganzen Rath und Regimente geworden, dann es ward verordnet, daß dessen Eyd vor allen Eyden gehen sollte. Der Schwörbrief bedienet sich dieses nämlichen ausdruckes und Königshofen hat es im V. B. §. 96. ausdrücklich angemerket. Es steht auch in eines Ammeisters Willkür nicht, jemanden, wer er auch sey, diesen ihm ertheilten Vorzug zu erlassen. Der Schwörbrief erkläret sich hierüber deutlich mit folgenden Worten. „ Man soll auch schwören dem vorgenannten „ Meister, den vier Meistern, dem Rath und ihrem „ Gericht, auch ihren Gebotten und Verbotten ge„ treulich, gehorsam, beraten und beholfen zu seyn,

gegen

„ gegen allen denen, die sich wieder sie oder ihr
„ Gericht setzen oder setzen würden, doch soll des
„ Ammeisters Eyd vor allen dingen vorgehn, also
„ daß kein Ammeister Gewalt noch Macht haben
„ soll, jemand ichzitt zu erlauben oder einig Stück
„ abzulaßen oder zu ändern, das Meister und Rath
„ oder Schöffen und Amman ertheilt oder erkannt
„ haben ohne ihr Wißen und Willen.„ In der Ordnung, die der Ammeister, zur Stunde, da er erwählet worden, schwören muß, ist nicht nur dieses alles wiederholet sondern auch noch beygesetzet; „ Welcher Ammeister das verbräche, der soll meineydig
„ und ehrlos seyn und ewiglich sein Schöffenamt
„ verloren haben.„ Dieser Vorzug des Ammeisters, daß dessen Eyde vor allen andern nachzukommen, so ernstlich anbefolen war, ist der im Jahre 1419. ausgewichenen Ritterschaft insonderheit verdrießlich gefallen. Sie hat es vor ein schrecklig Ding gehalten,
„ was ein Ammeister wil, daz daz sin muß. und verlanget: Es soll des Stettemeisters trostunge also
„ wol craft und macht han, also des Ammanmeisters trostunge, und derselbe Stettemeister bey sinen alten rehten blibe.„ Die Stadt aber hat sich darauf entschuldiget und folgender massen geantwortet. „ Und ist ouch ein Ammeister nach derselben

ord.

„ nunge ein Houpt, und daz er mit der macht vnd
„ der menige soliche sache ußtragen sol, die man dann
„ ußzetragen hett, so koment ouch einem Ammeister
„ vil frömder sachen für, die er als ein Houpt uß-
„ tragen muß, danne menglich wol verstat wo kein
„ Houpt ist. Daz daz der menige grossen Schaden
„ bringet, So gehörent auch vil sachen nit für die
„ menige, dann bisunder für ein Houpt. &c. „

Uebrigens hat der Ammeister allein das Recht den Rath zu versammlen. „ Senatum convocat et regit, „ sagt **Bernegger** a. d. 17. S. Er giebt auch bey Rathe zum ersten die Stimme; bey Herren Räth und XXI. aber wird er zwar zum ersten befraget, sagt aber, er wolle seiner Herren nämlich der XXI. Rath erwarten. Haben diese vorerst ihre Stimme gegeben, so giebt er alsdann auch die seinige, und nach ihm werden die übrigen Herren des Raths befraget.

Das

Das IV. Hauptstück.

Von der Anzahl der Ammeister.

Es sind gewöhnlich sechs Ammeister, deren einer die Regierung führet, die andere aber müßig gehen. Dieses will sagen, daß wenn ein Ammeister ein ganzes Jahr lang regieret hat, er alsdann dem Schwörbriefe gemäß fünf Jahre warten müsse und eh er nicht als nach Verlauf dieser fünf Jahre wieder zur Regierung gelangen könne. S. Berneggern a. a. O. a. d. 27. S. Schon vor dem Jahre 1332. war gebräuchlich, daß ein Ammeister nicht vor dem fünften Jahre wieder zu seinem Amte gelangen konte, wie solches aus der schon oft angezogenen Ammeisterordnung von 1308. erhellet. Indessen ist doch auch dieser Ordnung etlichemal Abbruch geschehen, dann Herr Burkard Zwinger 13. Hr. Peter Schwarber 3. und Hr. Heinrich Arg 7. Jahre nacheinander regieret haben: da hingegen Hr. Joh. Kanzler vom Jahre 1370. bis zum Jahre 1379. und Hr. Claus Baumgartner zwischen seiner dritten und vierten Regierung ii. Jahre lange nacheinander müßig gegan,

gegangen sind. Aus dem in der II. Abtheilung folgenden Verzeichnisse kann dieses alles wahrgenommen werden. Daß aber die Rathherren, bey denen die Wahl steht, einen alten Ammeister, der fünf Jahre müßig gegangen ist, zu dem Amte wieder zu erwählen schuldig seyn sollen, hierüber ist meines Wissens keine Ordnung vorhanden; doch aber ist es so zu einem Gebrauche geworden, der bis auf diesen Tag beobachtet wird; es wäre denn, daß sich einer selbsten Alters Blödigkeiten halben entschuldigte. Sonsten ist auch dieses noch zu merken; daß wenn ein Ammeister stirbt in dem Jahre, da er zur Regierung gelanget ist, und der Fall sich ereignet vor oder in dem siebenden Monat, an dessen Stelle sogleich von den Räthen wiederum ein neuer, der noch nicht Ammeister gewesen, gekosen werden müsse; dargegen wann der Fall sich erst nach dem siebenden Monath zuträgt, kein neuer erwählet sondern die Regierung bis zu Ende des Jahres, von demjenigen Herrn Ammeister, der das vorhergehende Jahr regieret hat, versehen werde. Bernegger a. d. 18. S. Wenn aber wahr ist, was B. Herzog i. VIII. B: a. d. 77. S. anmerket; daß nach dem Herr Reif in dem Jahre 1445. im Amte auf Martini gestorben, an seine Statt Hr. Heinrich Meyer erwählet worden sey, so kann um diese Zeit solches noch nicht

ange-

angeordnet gewesen seyn. Das übrige, so allhier erzählet werden könnte, ist aus dem Schwörbriefe zu ersehen.

Das V. Hauptstück.

Von den richterlichen Amtsverrichtungen des Ammeisters.

Worinn das Amt eines Ammeisters besteht, solches zeiget ausser dem, was in dem Schwörbriefe davon zu finden ist; I. die Ammeisterordnung, auf die ein jeder Ammeister zur Stunde, wann er erwählet wird, schwören muß. II. das Ammeisterbüchlein, oder ein von unbekannter Feder aufgesetzter Bericht, wie der Titel lautet, das Ammeisteramt belangend; davon aber gar vieles wegen veränderten Umständen in Abgang gekommen. III. Die gedruckte Ordnung von den Ammeisteraudienzen, und dann IV. was hin und wieder sowohl in der reformirten Raths- als andern Ordnungen davon anzutreffen ist.

Alles, was in diesen Schrifften enthalten ist, hieher zu setzen,

tzen, würde eben so verdrießlich als unanständig fallen; doch kann ein jeder, dem es gefällig ist, sich solcher gestalten den Anhang zu dieser Abhandlung aus obigen Stücken selbsten machen.

Hier gedencken wir nur etwas weniges davon zu berühren. Der Ammeister ist gleichsam die erste Instanz und hat eine Gerichtbarkeit, die sich beynahe über alle sowohl bürgerliche als peinliche Sachen erstrecket; als die alle beydemselben, wo nicht erörtert, doch entweder angebracht werden müssen oder können.

Wird ein vermeynter Uebelthäter betreten, so wird er sogleich zu dem regierenden Herrn Ammeister gebracht, oder es wird vorher bey dem regierenden Herrn Ammeister um die Ergreifung seiner Person angehalten oder wenigstens ihm das Verbrechen angezeiget und das weitere zu verfügen überlassen; der nach Gutbefinden entweder die Ergreifung seiner Person befiehlt und ihn in das Gefängniß bringen läßt, oder aber von dem Arreste frey spricht. Ereignet sich das erstere; so wird die Sache alsobald dem Fiscalen übergeben, der so dann vermittelst einer Bittschrift solche dem großen Rathe vorträgt, allwo dieselbe in behörige Berathschlagung gezogen und die von dem Herrn Ammeister verordnete Gefangennehmung entweder bestätiget oder andre Verfügung deshalben gemachet wird.

In

In bürgerlichen Sachen kann ein jeder, der etwas zu klagen hat, es sey wenig oder viel, seine Klage bey dem regierenden Herrn Ammeister anbringen; der beklagte ist schuldig, wenn die Summe auch noch so groß wäre, entweder selbst oder durch eine andere Person zu erscheinen und solcher gestalten seinen Gehorsam gegen des Herrn Ammeisters Befehl zu bezeugen. Es kömmt aber sodann darauf an, ob die Forderung über sechs Gulden oder darunter sich belaufe. Erstrecket sich die Forderung bis auf sechs Gulden und der beklagte erscheint, so giebt der Herr Ammeister in der Sache ein Endurtheil, von dem auch keine Appellation an einen höhern Richter Platz greifet. Ist aber die eingeklagte Summe größer, sie sey so hoch sie wolle, so kömmt es schlechterdings auf den beklagten an, ob er sich bey dem Herrn Ammeister einlassen wolle oder nicht. Will er sich nicht einlassen, so darf er nur die Verweisung seiner Sache an den gehörigen Richter begehren; man willfährt ihm und die Sache wird an ihren Ort verwiesen. Läßt er sich aber ein, so muß er auch des Herrn Ammeisters Spruch erwarten, und kann sodann die Verweisung nicht mehr verlangen, sondern wenn der Spruch ergeht und er damit nicht zufrieden ist, so ist ihm zwar erlaubet darvon zu appelliren, aber die

Appellation geht an den großen Rath, anstatt, daß er vorher auch die Sache, wenn sich solche nicht über 500. Gulden belaufen hat, bey dem kleinen Rathe hätte anbringen mögen. Dem Herrn Ammeister aber steht frey, in der Sache, wenn sie über sechs Gulden sich erstrecket, gesetzt! daß auch die Partheyen sich seinem Spruche unterwerfen wollten, zu sprechen oder aber dieselbe weiter zu verweisen. Findt er, daß entweder ein schrifftlicher Vortrag unumgänglich nöthig sey, oder aber ein weitläuftiger Beweis geführet werden müsse, so wird allemal die Sache von ihm anderwärts verwiesen; dann hier keine schrifftliche Handlungen zugelassen, sondern alle Sachen dem gemeinen Manne zum besten summarisch und mit geringen Kosten abgethan und erörtert werden.

Ist der beklagte ungehorsam, und die Sache beläuft sich nicht höher als auf sechs Gulden, so ergeht nach ergangener dritter Ladung auf die Klage und ferneres Anruffen ein wirklicher Executionsbescheid. Ist es aber um eine höhere Summe zu thun, so wird die Sache von Amts wegen an denjenigen Richter verwiesen, wo der beklagte sich entweder zu erscheinen gefallen lassen muß oder ein Endurtheil zu gewarten hat, und wird derselbe nichts destoweniger wegen seinem dem Herrn Ammeister bezeugten Ungehorsam mit einer

Strafe

Strafe von zwey Pfund Pfennig oder vier Gulden beleget.

In Arrestsachen kömmt es einiger massen auf den Herrn Ammeister, hauptsächlich aber auf die Umstände und die Qualitäten desjenigen an, wieder den oder dessen Sachen der Arrest begehret wird, wovon in den angezogenen Ordnungen, das mehrere zu finden ist; ob nämlich der Herr Ammeister den Arrest verhängen und den Arrestanten nur um die Bestätigung darüber einzuholen, oder aber mit seinem ganzen Gesuche sogleich an den großen Rath verweisen wolle.

Bernegger berichtet in Delineatione a. d. 126. S. daß Hr. Simon Frank, von dessen Wahl unten geredet werden wird, der erste Ammeister gewesen, der die Partheyen verhöret, und daß unter ihm im Jahre 1543. die ammeisterliche Audienz ihren Anfang genommen habe.

Die Audienz selbsten wird heute zu Tage von dem Herrn Ammeister an zweyen verschiedenen Orten ertheilet. Erstlich in dessen Hause, wo solches bey nahe täglich geschieht; sodann aber auch auf der Pfalz und zwar in der kleinen Rathstube, folglich in der nämlichen Stube, allwo er zum Amte erwählet wird. Diese nun geschieht gewöhnlicher massen einmal in der

Woche nachmittags und zwar an einem solchen Tage, den der Herr Ammeister zu Anfang seiner Regierung dazu zu bestimmen sich gefallen läßt; wiewohl auch einigen Herren Ammeistern diese Audienz zweymal in der Woche zu halten gefallen hat.

In dem Hause wurde das Protocoll wechselsweise eine Woche um die andere von den zweenen vornehmsten Stadtknechten, so die Liberey tragen, und hier Herrenknechte, anderer Orten oberste Knechte genannt werden, und ordentlich Leute waren, die nicht studieret hatten, geführet. Nun aber hat man zween besondere Protocollisten, die den Studien oder doch dem Notariat obgelegen sind, dazu geordnet; der Actuarius von der Pfalzaudienz aber ist ein Mitglied der Canzley, dazu ohnehin keine andere, als die den Studien obgelegen sind, angenommen werden. Zu der Haus-Audienz sind keine besondere Anwälde und Sachwalter bestellet. Bey der Pfalz-Audienz aber sind ihrer vier, so meistens junge graduirte Leute zu seyn pflegen, die in Rechtshändeln sich üben wollen, und mit der Zeit Sachwalter bey den höhern Gerichtstellen zu werden gedenken. So ist der Verfasser anfänglich Procurator Vicarius, nachher ordentlicher Sachwalter bey dieser des regierenden Herrn Ammeisters Pfalzaudienz und dann bey E. E. großen

Rathe

Rathe eine geraume Zeit lang gewesen. Was aber diesen Herren Procuratoribus zu sonderbaren Ehren gereichet, ist daß der jetzo rühmlichst regierende Herr Ammeister Johann Friederich Faust JCtus selbsten ehedessen Procurator bey dieser des Herrn Ammeisters Pfalzaudienz, wie dann auch Herr Ammeister Johann Heinrich Faber JCtus Procurator Vicarius vor diesem gewesen ist. Diese Pfalzaudienz wird mit großem Gepränge verrichtet. Oben am Tische sitzt der regierende Herr Ammeister, unten gegen ihm über der Actuarius. Auf beyden Seiten stehen die Procuratoren je zweene, auf einer jeden Seite. Der Herrenknecht, so die Woche hat, findt sich auch in der Stube irgendwo in einem Ecke. Vor der Thüre stehen einige Söldner nebst einem Thurnhüter. Diese lassen die Partheyen eine nach der andern in die Stube kommen. So oft eine eintritt, fängt ihr Procurator an die Sache mit einer gewöhnlichen aber ganz kurzen Formel vorzutragen. Es muß auch der Kläger bey dieser Audienz seine Sache durch einen Anwald vorbringen lassen; sonst wird er nicht vorgelassen, sondern an die Hausaudienz verwiesen. Dem beklagten aber steht allemal frey, ob er sich selbst verantworten, oder einen Anwald dazu bestellen wolle. Vor den Vorstand zahlt der beklagte seinem Procurator

 jedes.

jedesmal zween, der Kläger aber giebt wegen den Ladungskosten dem seinigen drey Schillinge und da die Sache in wenigen malen, manchmal auch in einem einzigen mal ausgeht, so hat man sich der Kosten halben nicht viel zu besorgen.

Bey einer jeden Regierung sind die erste und die letzte Audienzen, Ceremonienaudienzen und werden die Antritts und Abschieds Audienzen genannt. Bey diesen zwoen Audienzen werden keine Partheyen vorgelassen, sondern es kommen die Herrenknechte, die Rathsbotten, die Soldner mit ihrem Hauptmanne, die Thurnhüter, die Wächter, mit einem Worte alle Stadtknechte in ihren Ceremonienkleidern, je ein Haufen nach dem andern, und beehren den Herrn Ammeister mit einem gewöhnlichen Glückwünschungscomplimente, so wie leichte zu erachten ist, eben nicht von der neuesten Gattung zu seyn pfleget: dafür der Herr Ammeister ihnen danket und sie ihres Amts erinnert.

In ältern Zeiten ist diese Pfalzaudienz noch feyerlicher begangen worden. Dann es meldet Herr **Wenker** in Apparatu Archivorum a. d. 18. S. daß an dem nämlichen Orte, wo der ehemals hiesige berühmte Werkmeister Niclaus von Leyden (der ein sehr künstlicher Bildhauer und Steinmetz gewesen,

den

den Kaiser Friederich der III. einen Grabstein zu verfertigen im Jahre 1467. zu sich erfordert und von der Stadt begehret hat) Grafen Jacob von Liechtenberg mit seiner Concubine, der schönen Bärbel, mit welcher er oft anher gekommen ist, ganz artig in Stein gebildet und zu einem Possen oberhalb derjenigen Thüre in dem Canzleyhofe, wo das Straßburgische Wappen ist, gestellet hat; daß sage ich an dem nämlichen Orte, die Herren Ammeister vor der damaligen Canzley, so nachher ihre Audienzstube geworden; dermalen aber, wie oben erzählet worden, auch nicht mehr ist, viele Jahre ihre Nachmittagsaudienzen vor männiglich öffentlich gehalten hätten. Eben so, auf die nämliche Art und am nämlichen Orte, ward auch in uralten Zeiten das Schultheißengericht allhier gehalten. Die Stäte, wo das Gericht gehalten wurde, war offen, und wo jetzo die Pfalz steht, gelegen. An einem geschlossenen Orte zu erscheinen, war niemand schuldig. Die alten Stadtartickel erklären dieses gar artig, im III. Cap. §. 3. u. 4. bey Schiltern über den Königshofen a. d. 701. S. „ Des gerichtes stat ist an deme „ markete bi sant Martine und davon sol nieman vürladen in des Schultheisen, oder in des richters hus: „ wand alleine zu dirre vorgenanten stat die offen „ ist. Ist aber das das der Schultheise oder der rich-

 ter

„ ter jemanne vürgebietent in ir hus, unt sie der „ nicht entkoment, der umbe sullent sie doch nieman„ ne dekein wette geben.„ Von dem Orte aber giebt Schilter folgenden Bericht. „ St. Martin ist eine „ Pfarrkirche gewesen, nahe bey der Pfaltz, und hat „ dargestanden, eher die Pfaltz gebauet worden, ihre „ structur ist gewesen An. 513. wie die Jahrzahl da„ ran zu erkennen gegeben, ist abgebrochen worden A. 1529. „ wegen Baufälligkeit, die Gefälle vertheilt. „ Und dieses war eigentlich überhaupt die alte deutsche Art Gericht zu halten. Anwälde und Sachwalter wurden zwar zugelassen (a), sie mußten aber ihre Sache kurz machen

(a) Man redet hier von den mittlern Zeiten, und ist dem Verfaßer der Haß, den die ältesten Deutschen gegen die Sachwalter und dieser Gattung Leute getragen haben oder wenigstens bey der Niederlage des Quintilius Varus blicken lassen, nicht unbekannt. **Florus** redet davon L. IV. cap. XII. §. 36. mit diesen Worten: „ nihil illa cæde per pa„ ludes, perque silvas cruentius: nihil insultatione barba„ rorum intolerantius, præcipue tamen in causarum patro„ nos: aliis oculos, aliis manus amputabant: vnius os su„ tum, recisa prius lingua, quam in manu tenens barbarus, „ tandem; inquit vipera, sibilare desiste; so ungefähr das nämliche Schicksal war, welches der fürtreffliche Cicero nach **Freinsheims** Anmerkung von der Fulvia ausstehen müssen. Es scheint aber doch nicht, das Hr. **Mascov** diesen Haß vor so allgemein, als gemeiniglich geschieht, gehalten habe; dann er deutet solchen nur auf die, so vorher bey Gerichte wieder die Deutschen bedienet gewesen. S. III. B. §. 26. der Geschichte der Deutschen a. d. 79. S. „ Insonderheit haben es unter denen, die sich ergeben, „ oder gefangen worden, diejenigen übel gehabt, die etwan

chen, und ohne Umschweife und Wortgepränge vortragen. „ Aderant in judicio Advocati, quos Clamatores „ et Ferendarios priscæ leges vocant, qui causas liti- „ gantium nuda simplicique oratione, sine ullo verbo- „ rum circuitu tractare jubebantur. „ Auch mußte alles unter freyem Himmel geschehen, damit der Zugang jedermann desto freyer offen stünde; sub Jove dio, nudoque coelo, in patente campo, quo omnibus liber esset aditus, ipsa haberentur: donec tandem molliora secula intra curiarum domuumque parietes justitiam clausere, et lictorum terribili turba fores obsepsere. Paulus *Hachenbergius* in Germ. med. Diss. III. de Legibus p. 68.

Das

„ man wieder einen oder andern Teutschen, bey Gericht „ bedienet gewesen. „ Die Ursache dieses tödtlichen Hasses aber hatte Hr. Mascov im 25. §. schon angezeiget. Er sagt; „ In solcher Absicht begab er (der Quintilius Va- „ rus) sich über den Rhein, und schlug das Lager mitten „ unter den neu bezwungenen Teutschen Völkern auf, ge- „ gen die er alle Fallstricke, und Geheimnisse der Rö- „ mischen Rechte anwendete. Den Teutschen, die da- „ mahls kurze Processe machten, und wohl nicht glaub- „ ten, daß ihre Nachkommen dereinst so grosse Liebhaber „ und Kenner des Römischen Rechts werden würden, „ fiel es sehr beschwerlich, daß sie über ihr Leben, Haab und „ Gut, in einer, ihnen unbekannten Sprachen, sollten „ sprechen lassen. „

Das VI. Hauptstück.

Von dem Schöffel besenden.

Hiervon steht ein besonderer Artickel in dem Ammeisterbüchlein. Weil nun die Ammeister nicht allein Magistri Scabinorum, Schöffenmeister, im lateinischen genannt worden, sondern vor dem Jahre 1332. auch nach Königshovens Berichte ihre Gewalt hauptsächlich darinn bestanden haben solle; so hat uns nicht undienlich geschienen, zur Erläuterung dessen, was hin und wieder in dieser Abhandlung davon gesaget wird, den ganzen Artickel, so wie er in dem Ammeisterbüchlein enthalten ist, von Worte zu Worte hieher zu setzen. Er lautet aber also:

„ So der Ammeister die Schöffel besendet, aus Er-
„ kanntniß Räth und XXI. (a) kommen zuvor Räth und XXI.

(a) In der Ammeisterordnung von 1303. steht; der Befehl solle von Meister und Rathe ertheilet worden seyn, weil nämlich um diese Zeit die XXI. noch nicht angeordnet gewesen sind. So viel aber sieht man hieraus, daß die Ammeister zu allen Zeiten vor sich allein und ohne des Raths Wißen und Willen keine Schöffen Versamm-

„ XXI. zusammen, ließt der Stadtschreiber, wie man
„ zusammen kommen und sitzen soll. Also werden die
„ Rathsbotten und Herrenknechte in die Rathsstube
„ gefordert und wird ihnen vorgelesen, wie sie die
„ Steg und Stuben und Fenster verwahren sollen.
„ Der Ammeister heißt den Herren Geld geben, geht
„ man demnach hinaus vor die große Rathstube. Zum er-
„ sten Städt- und Am̃eister, folgends die Räthe, letzlich die
„ Hrn. XXI. wie sie sitzen. Städt- und Am̃eister sitzen
„ auf der obern Bank samt den Rathherren. Die Constofler
„ gegen dem Fischmarkt und die von den Handwer-
„ ken gegen der Müntz. Die Herren XXI. sitzen auf
„ der untern Bank. Constoffler auch gegen dem Fisch-
„ markt und die von den Handwerken gegen der
„ Münz. Der Stadtschreiber stehet zwischen den XXI.
„ und Städt- und Ammeistern und ließt des Raths
„ Befehle. Der Ammeister thut die Anrede an die
„ Schöffel und zeigt ihnen an; warum sie zusammen
„ erfordert worden, werden sie aus angestellter Schrift
jetzt

---

sammlungen haben anstellen sollen. Doch mag es bis-
weilen geschehen seyn; dann nicht nur der große Hans
Marx oberzählter massen es dem Ammeister vorgeworfen
hat, sondern auch die ausgewichene Ritterschaft ausdrück-
lich darauf bestanden ist, daß keine Schöffenversamm-
lungen ohne Meisters und Raths Wissen und Willen an-
gestellet werden sollen; bey **Schiltern** über den **Königs-
hofen** a. d. 847. S.

„ jetzt vernehmen. Wann sie solches angehöret, stehet der Städtmeister auf, gehet herab, fraget bey den Schöffeln um. Der Stadtlohner gehet ihm vor und der Rentmeister nach, ziehen das Mehr (b). Wanns herum, referirt der Lohnherr, was ein Mehrers seye. Der Ammeister erlaubet den Schöffeln wieder. Räth und XXI. gehen wieder in die Rathstube. Die Schöffel ziehen wiederum heim. Die Constoffler, so den großen Rath besessen, werden für Schöffel gerechnet; werden auch zu ihnen beruffen.

(b) D. i. sammlen die Stimmen und geben auf die mehrere Zahl acht.

Das VII. Hauptstück.

Von der Wahl eines Ammeisters.

1. §.

Die Wahl eines Ammeisters muß zufolge des jährlichen Schwörbriefes auf den Donnerstag nach dem heiligen siebenden Tag nach Weyhnachten, das ist auf den Donnerstag nach dem neuen Jahrstag von den zwanzig Rathherren der Handwerker vorgenommen werden.

Auf was Art solches von altem her bewerkstelliget worden sey und auch noch wirklich, wenig ausgenommen, bewerkstelliget werde, wird in dem erst angezogenen Ammeisterbüchlein ausführlich beschrieben. Man hat also vor das kürzeste gehalten, auch was dieses Hauptstück betrifft, die Erzählung davon, von Worte zu Worte, wie sie darinn begriffen ist, hieher zu setzen.

Anfänglich ist noch zu merken, daß die Herren Räthe und XXI. in ihrer gewöhnlichen nämlich der großen Rathstube, die neuen Räthe aber, zu welchen sich

sich, wenn es an die Wahl geht, auch die alten Räthe, nämlich die, so das Jahr hindurch annoch zu sitzen haben, gesellen, in der XVstube sich versammeln; und daß einige die Wahl angehende Dinge, allein bey den Herren XV. und wieder andere hauptsächlich bey oder unter den Herren Räthen vorzugehen pflegen.

2. §.

Belangend nun dasjenige, was bey gnädigen Herren Räthen und XXI. vorzugehen pflegt, so hat der Verfasser obgedachten Büchleins es also beschrieben.

„ Erstlich auf den Donnerstag nach dem neuen „ Jahrstag wird der neue Ammeister gekosen. Den „ Mitwoch zuvor wird auf obgemeldten Donnerstag „ morgens um 6. Uhr zu Räth und XXI. gebotten. „ So die Herren XV. fertig sind, heißt der alte Ammeister das Büchlein lesen (a). Demnach ließt der Stadtschreiber den Artickel, wie man zu der Wahl eines „ neuen Ammeisters schreiten soll dieselbe zu empfangen. Der Städtmeister fraget, ob die Herren zur „ Chur verordnet; fragt folgends um einen XXI. auch zur

(a) So wird der Catalogus oder das Namenregister der sämtlichen Herren Beysitzer genannt, so allemal vor einer jeden Rathsversammlung auch noch heutigen Tages bey Räth und XXI. von dem XIII. Secretarius und bey Rathe von dem Rathschreiber abgelesen wird.

„ zur Chur. Fragt weiterst, ob man altem Brauche
„ nach dem Bischoff von Straßburg schreiben wolle
„ (b). Der Ammeister läßt Geld geben (c) und erlaubet
„ den XXI. gern bis 8. Uhr. Die abgehenden
„ Rathsherren samt den Constofflern wählen die neuen
„ Constoffler, darunter zween Städtmeister. Die
„ neuen Constoffler werden um 8. Uhr auf die Pfalz
„ beschieden. Der halbe Rath von den Handwerken,
„ so das Jahr hindurch sitzen bleibt samt den neu gewähl-
„ ten Rathherren von den Handwerken wählen den
„ neuen Ammeister. Der neu Ammeister wird geho-
„ let durch die zween Herren, so die Chur empfan-
„ gen, wird den neuen Rathherren in der XVstube
„ dargestellet. Die Rathherren wünschen ihm nach
„ einander glück (d): durch die zween verordnete Her-
„ ren wird dem alten Rathe in der großen Rath-
„ stube angezeiget, wer der neu erwählte Ammeister
„ sey. Alt Städt-und Ammeister gehen aus der gro-
„ ßen Rathstube und holen den neuen Ammeister,
„ führen ihn in dieselbe und folgen die Räthe von den
Hand-

(b) Ist schon lange nicht mehr gebräuchlich.
(c) Das gewöhnliche Präsenz-oder Sitzgeld, so bey einer jeden Rathsversammlung ausgetheilet wird und dermalen in 3. alten Straßburger Rathsgroschen besteht.
(d) Der Rathherr von der Zunft zum Anker oder der Schiffleute als der ersten Zunft dem Sitze aber nicht der Umfrage nach verrichtet allein das Compliment und der Herr Ammeister macht das seinige dargegen.

„ Handwerken alle hernach. Neu Städt- und Am-
„ meister werden gelesen, wie auch der neue Rath,
„ sitzen auf den langen Bank gegen alt Städt- und
„ Ammeister über und sitzt der neu Ammeister zu
„ oberst; nach ihm die neuen Städtmeister, Constof-
„ fler und Räthe. Die so noch dasselbe Jahr im
„ Rathe sitzen bleiben und das vorige Jahr gesessen
„ sind, setzen sich an ihre gewöhnliche Stätte. Der
„ Ammeister wird gefraget, ob er kein Lehen habe,
„ oder solches aufgeben wolle. Ist es damit richtig;
„ so wird dem neuen Ammeister die Ordnung bey of-
„ fener Thüre vorgelesen, die schwört er. Alt Städt-
„ und Ammeister stehen aus ihrem Sitze auf, holen
„ den neuen Ammeister wieder, nach dem er ge-
„ schworen und setzen ihn an des Ammeisters Stelle
„ und Sitz. Der abgehende Ammeister erlaubet den
„ Herren XXI. gern samt den abgehenden Räthen.
„ Der neue Rath sitzt und besetzet die Aemter; (die
„ auf diesen Tag zu besetzen sind.) „

3. §.

Die Herren XV. belangend;

„ Die Herren XV. sollen morgens unter ihnen,
„ wann es 6. Uhr ist, auch in ihren Rath zusam-
men

„ men kommen und wählen einen ehrlichen Mann zu
„ einem Churherrn, der die Stimmen hilft von den
„ Herren einnehmen, doch auch Achtung geben, daß
„ es keiner sey, der da möchte zum Ammeister erwäh-
„ let werden (e). Darnach gehen die XV. in die
„ große Stube zu den XXI. (f), und zeiget der XVmei-
„ ster an, welcher unter ihnen zur Chur geordnet; da
„ dann auch einer von den XXI. (g) darzu geordnet
„ wird. Die zween Churherren und der Stadtschrei-
„ ber (h), diese 3. Personen empfangen die Stimmen.

4. §.

Von der Wahl selbsten, wie solche von den Rathherren verrichtet werde.

„ Wer Rathsherr wird, der geht alsobald auf
„ die Pfalz mit dem Oberherrn und zweyen Schöffen,
„ die begleiten ihn, damit er mit niemand rede, bis

H vor

(e) Seit dem auf allerhöchsten Königlichen Befehl vom 5. April 1687. die Catholischen an allen Aemtern und Ehrenstellen Theil bekommen und die alternative eingeführet worden ist; werden daher, wenn die Wahl an einem Lutheraner zween Catholische, und wenn die Wahl an einem Catholischen zween Lutherische Churherren ernennet.

(f) Zu den übrigen Herren vom beständigen Regimente, Alle diese sind und werden XXI. genannt.

(g) So kein XV. ist.

(h) Heutigen Tages der XIII. Secretarius.

„ vor die heimliche Stube (i), der Rath geht hinein,
„ setzt sich der Ordnung der Zunft nach.

„ Wann die Edeln erwählet und die Städtmeister
„ verlesen, so gehen alsobald die 10. alten Rathsherren
„ in die heimliche Stube, setzen sich gegeneinander über,
„ auf jede Bank 10. Der Städtmeister, der zuletzt
„ abgehen soll in dem alten Rath, setzet sich oben an,
„ es kommen auch die zwey Churherren und der Stadt-
„ schreiber zu ihnen, setzen sich auf den Stuhl rückwärts
„ in die Stube. Der XVschreiber ließt den 20. Raths-
„ herren die Ordnung für, wie die Rathsherren sollen
„ erwählet werden, tritt darnach ab, die zween Chur-
„ herren und der Stadtschreiber kommen in die heimliche
„ Stube. Der Städtmeister heißt sie alle drey schwö-
„ ren auf die Ordnung so ihnen vorgeschrieben ist,
„ fragt auch, ob etwa jemand deswegen mit ihnen ge-
„ redet, es sey vor sich oder eines andern wegen,
„ daß er solches ja nicht verschweigen sollte. Item
„ daß sie wollten (mediante juramento) die Chur ei-
„ nes Ammeisters, treu, redlich annehmen und em-
„ pfangen. Der Stadtschreiber ließt den großen Brief
„ den Rathsherren vor, so man für dem Münster ließt
und

(i) Die XVstube.

„ und läßt sie schwören, darnach gehen die Churher-
„ ren und der Stadtschreiber in die kleine Rathsstube.
„ Wenn dieses geschehen, wird ein Rathherr nach dem
„ andern durch den XVbotten aus der XVstube in die
„ kleine Rathsstube geruffen und giebt allda seine Stim-
„ me, sodann geht er zu einer andern Thüre heraus
„ und begiebt sich in die XIIIstube. Ist die Wahl
„ vorbey, so werden die Rathsherren von dem Stadt-
„ schreiber aus der XIIIstube wieder abgeholet und in
„ die XVstube begleitet (k), allwo dieser in der Räthe
„ Gegenwart, die Zettel worauf die Stimmen geschrie-
„ ben sind, verbrennt. Wann sich nun die Herren wie-
„ der an ihren Ort gesetzet, kommen die Churherren
„ und zeigen an, daß N. N. durch den mehrern Theil
„ der Stimmen zum Ammeister erwählet worden; dar-
„ auf bitten die Rathherren die Churherren, ihnen
„ ohne Verzug ihren neu erwählten Herrn Ammeister
„ zu zeigen, oder holen zu lassen; dieser wird sodann
„ herbey geholet, er befinde sich auch wo er wolle, und
„ in die große Rathsstube geführet.

(k) Hier hat man des Verfassers Worte in etwas verändert und ins kurze gebracht.

5. §.

Wann die Stimmen gleich fallen, wie es gehalten werde.

„Man breitet ein schwarzes Tuch, zwey Ehlen „breit, mitten auf den Tisch in der heimlichen Stu„be und schreibet eines jeden (l) Namen auf einen „Bogen Papier, legt es neben einander auf das „schwarze Tuch, doch, daß der Namen unten auf „den Tisch oder dem Tuche zu liege (m). Darnach „holt man vom Pfenningthurn etliche oder so viel „silberne Büchslein (n), in deren einem güldene und „in dem andern silberne Heller sind. Der Stadt„schreiber wirft sie in einen langen Huth, rüttelt sie „gar wohl durcheinander, alsdann schickt man nach „dem gewesenen Ammeister, der gleich abgehen soll. „Die Rathsherren begehren, er soll in den Huth grei„fen und ein Büchslein heraus nehmen, und also „fort an, bis ans Ende, doch alle auf einen Bogen „Papier setzen (o). Der Stadtschreiber fragt einen jeden

(l) Von den Herren, die gleiche Stimmen erhalten haben.

(m) Umgekehrt.

(n) Als viel deren sind, die gleiche Stimmen haben.

(o) **Schilter** erkläret dieses etwas deutlicher in Erzählung der auf dem Pfenningthurn befindlichen merkwürdigen Sachen.

„ jeden Rathsherrn, ob seine Meynung wäre, daß
„ auf welchem Namen der güldene Heller stünde, der-
„ selbige Ammeister seyn solle. Nachdem nun einer
„ sein Votum gegeben, geht er zur kleinen Thüre hin-
„ aus und also ein anderer nach bis zum letzten. Wann
„ nun die Wahl herum kommen, gehen die Churher-
„ ren zu den Räthen in die XIIIstube, heissen sie alle
„ wieder in die heimliche Rathstube kommen. Wann
„ sich nun die Herren alle wieder an ihren Ort gese-
„ tzet haben, zeigen ihnen die Churherren an, daß der-
„ jenige, auf welches Namen das Büchslein mit dem
„ güldenen Heller steht, sey nach ihrer Wahl Ammei-
„ ster worden. Darauf begehren die Räthe, daß die
„ zween Churherren alsobald ihn zu ihnen auf die Pfalz
„ bringen sollen. Alsobald öffnet man die Büchslein.
„ Wo nun das Büchslein mit dem güldenen Heller
„ aufsteht, der ist Ammeister und wird alsogleich durch
„ die zween Churherren geholet und in die Rathstube
„ begleitet.„

H 3 6. §.

chen. Er sagt: „ Die gulden- und silberne so genannte
„ Helbling in sechs silbern Büchslein, und der Hut, wor-
„ aus sie bey eines Ammeisters Wahl, wann zween erweh-
„ let worden, und die Vota gleich sind, um das Decisum
„ zu geben, gezogen werden; Item das schwarze Tuch,
„ worauf zween Bögen Papier, auf welchen beyder erweh-
„ lender Herren Namen geschrieben, umbgekehrt neben
„ einander gelegt, und die Helbling aus dem Hut auf
„ jedem Bogen drey gesetzt werden, auf welchem nun der
„ guldene sich befindet, selbiger die Wahl erhalten. S. die
Anmerkungen über den Königshofen a. d. 1103. S.

6. §.

Hr. Schilter in den Anmerkungen über den Königshofen a. a. O. berichtet, daß Hr. Joachim Brackenhoffer der erste, der durchs Looß des güldenen Helblings zu dem Ammeisteramte gelanget sey, und habe sich diese Wahl den 21. Heumonat 1636. ereignet. Nachher sey im Jahre 1655. Hr. Christoph Städel und im Jahre 1680. Hr. Josias Städel auf gleiche Art zu dieser hohen Stelle erhoben worden. Vorher sey solches niemals geschehen, und ich habe auch nie gehöret, daß sich solches seither zugetragen hat. Die Wahl Hrn. Ammeister Brackenhoffers ist daher als etwas sehr merkwürdiges von den Straßburgischen Scribenten aufgezeichnet worden. Bernegger a. d. 141. S. merket deswegen sorgfältig an: „Quod illud „antea nunquam auditum, nec factum.„ Samuel Gloner, ein nicht ganz unbekannter Straßburgischer Dichter aber, hat diese Wahl folgender maßen in lateinischen Versen, die noch heutigen Tages in der XVstube an einem Fenster gemalet sich befinden, beschrieben.

„StæDeLIVM terra ter qVInta eXtrIVIt IVLI,
„Consulis officium medio cum ferret in anno,
„Ergo Magistratus Consos tres misit, eosque
„Vota Senatorum conscribere singula jussit,

Con-

„ *Consulis* in vacuas alium statuentia sellas.
„ De ter quinque Viris primus fuit ordine Baldner,
„ De grege ter septem König fuit alter avorum.
„ Tertius arcani custos gravis osque Senatus
„ Frid fuit. His Prætor, mea quem vernacula
Wormbser
„ Nominat, injunxit jurandæ legis honorem:
„ Jurabant illi, mox singula vota legebant.
„ Ast alio paribus votis alioque petito,
„ *Aureus* elegit, quem pileus abdidit, hausit
„ Exconsul Meyer (res nunquam exercita) *Numus*
„ *Brackenhoverium*, meritis ingentibus auctum.
„ Quæ quia res hoc acta loco ter quinque Virorum,
„ Hi sua cum geminis insignia sueta ministris
„ Mandantes pingi, simul hac lucere fenestra,
„ *Consuli* ad oblatos sortis moderamine fasces
„ Cum tota patria toto de pectore plaudunt.
„ QVoD LVX obtInVIt nobIs ter septIMa IVLI.

7. §.

Sollte übrigens der neu-erwählte Ammeister entweder Unvermöglichkeit oder eines etwa tragenden Lebens halben das ihm anerbottene Amt nicht annehmen können und sich entschuldigen; so müssen die Rathherren

ren alsobald wieder zu einer neuen Wahl schreiten, und solche wieder auf die nämliche Art, wie bisher erzählet worden ist, vornehmen. Ein sehr merkwürdiges Exempel hiervon hat sich im Jahre 1543. zugetragen, da nämlich sieben nacheinander erwählet und die ersteren sechs alle vorgebrachter Entschuldigungen halben wieder haben erlassen werden müssen. Wir wollen die Sache, die von allen Straßburgischen Scribenten auch Berneggern angeführet wird, mit Bernhard Herzogs Worten erzählen. Sie stehen im 8. Buche a. d. 97. S. seiner Elsaßischen Chronick und lauten so:

„ A. 1593. auf Donnerstag Circumcisionis Domini
„ den 4. Jan. als nach Gewohnheit ein Ammeister sollt
„ erwehlt werden, wurde erstlich zum fünften mal er-
„ wehlet von der Schmidtzunft Hr. Niclaus Kniebs, der
„ hat sich Alters, des Gesichts, Gehörs und Gedächt-
„ niß auch anderer Unvermüglichkeit halber entschuldiget
„ und behalten; daß hat man also, doch nicht gern an-
„ genommen und ihn erlassen.

„ Zum andern ist von der Zunft zum Spiegel er-
„ wählet worden Hr. Andreas Müg, hat sich entschul-
„ diget Lebens halben, das einem Ammeister nicht ge-
„ büret zu tragen, ward erlassen.

„ Zum dritten ist erwöhlet worden Hr. Martin
„ Bettschold, der hat sich Leibsschwere und sonst Unver-

„ mög-

„ möglichkeit halben entschuldiget und auffs höchst be-
„ halten, ist des Amts auch erlassen worden.

„ Zum vierten wurde erwöhlet von der Zimmer-
„ leutzunft Hr. Caspar Runder, der hat sich Lebens
„ halben entschuldiget.

„ Zum fünften war von der Schumacherzunft er-
„ wöhlet Hr. Conrad Meyer, hat sich gleichfalls Lebens
„ halben entschuldiget, ist erlassen worden.

„ Zum sechsten war erwöhlet Hr. Velten Kips,
„ der ist auch Lebens wegen erlassen.

„ Zum siebenden hat man erwöhlet Hrn. Simon
„ Franken, einen Dreyzehner bey den Kiefern; wel-
„ cher, als er über Hr. Haman Brandscheits des
„ Hauptmanns Fendlin Knecht, so von der Stadt we-
„ gen in das Ungerland wieder den Türken geschickt,
„ Seckelmeister gewesen, daselbst kranck worden und
„ zuvor Sonntags Cantate den andern May des ver-
„ schienenen 42. Jahrs vor andern also krank gen
„ Straßburg kommen, auch noch siech gewesen und
„ nit ausgangen ist. Als nun zum lesten, er, wie ge-
„ meldt, erwehlet worden und sichs dieweil gegen
„ Nacht verzogen, haben die zween Herren, nemlich
„ Seyfried von Bietenheim und Hr. Sebastian Erb,
„ so ihn nach Gewohnheit darum angesprochen und
„ bringen sollten, ein Schwebelliecht haben müssen;

„ und wiewol er noch krank, hat er sich doch der
„ Stadt zu dienen gutwilliglich erzeigt, und also in
„ die Wahl bewilliget, aber dießmal nit ausgehn mö-
„ gen. Demnach sind die obgemeldte beyde Herren
„ ohne den Ammeister mit und bey dem Liecht, wie-
„ derum auf die Pfaltz gangen, des erwehlten Ammei-
„ sters guten Willen angezeigt, darauf die Herren frö-
„ lich ab der Pfaltz voneinander gangen. Obgemeldte
„ Herren wurden alle nach der Ordnung erwehlet, und
„ blieben die Räth also in der Wahl den ganzen Tag
„ bis um sechs Uhren gegen Abend, deren etliche noch
„ nicht zu morgen Imbs gessen hatten, und diese viel-
„ fältigen Wahlen haben bey der Gemeinde zu Straß-
„ burg groß Verwunderniß gebracht, dann zuvor der-
„ gleichen niemals beschehen. Also hat der alt Am-
„ meister Bath von Dunzenheim aus Erkenntniß Räth
„ und XXI. das Amt versehen, bis auf den 19. Fe-
„ bruarii Montags nach Reminiscere angehendens 1543.
„ Jahrs, da ist Hr. Simon Frank der neu Ammeister
„ aus seinem Haus auf die Pfalz gangen, das Amt
„ mit Eydspflichten angenommen, versehen und auf
„ seiner Stube des Kiefer-Handwerks gegeßen (p).

Das

(p) Um dieses zu verstehen, ist zu wissen; daß der Ammei-
ster Jahr aus Jahr ein, so lange er in der Regierung ge-
wesen,

Das VIII. Hauptstück.

Von einigen Solennitäten, die auf die Wahl des Ammeisters folgen; als dem Schwörtage, der Rathspredigt und der Umfahrt, so der Ammeister zu halten pflegt.

Vom Schwörtage.

1. §.

Wann die Wahl eines neuen Ammeisters, der das Jahr hindurch regieren soll, am Donnerstage nach dem neuen Jahrstage vollbracht, der Rath auch und die übrigen Aemter, davon

wesen, an einem gewissen und nämlichen und zwar öffentlichen Orte speisen müssen; welcher Ort des Ammeisters Stube genannt worden. Herr Scherz in Gloss. sagt daher: „Des Ammeisters Stub, Tribus ubi Consul regens „cibum capere solet. Registr. Sent. de 1424. fol. 82. a. „Bride von Andela hat gelobt Oberlin dem Koch uf Am„meisterstuben zu geben XI. ß. pf. in Gastwise, das halbe „in St. Michels-Tage.„ Ob nun schon dieses damals eine sehr löbliche Anstalt war, damit man allezeit Wissenschaft hätte, wo das Haupt des gemeinen Wesens zu finden wäre; so ist doch heutigen Tages wenig daran gelegen, daß man eben wisse, was und wo die Ammeister zu speisen pflagen. Wer ein mehrers auch so gar von den Speisen, die bey einigen Gelegenheiten haben aufgetragen werden müssen, zu wissen verlanget, wird an das Ammeisterbüchlein verwiesen.

von das mehrere in die Regimentsverfassung gehörig ist, ersetzet worden sind; so wird den Dienstag darauf der gewöhnliche Schwörtag gehalten. Schilter in den Anmerkungen über den Königshofen a. d. 1092. S. Hier haben wir erstlich den Ursprung des Schwörtages und zweytens die dabey vorfallende Ceremonien in Betrachtung zu ziehen.

2. §.

Was den Ursprung des Schwörtages betrifft, so hat Königshofen im V. Cap. §. 102. und 3. a. d. 308. S. und aus diesem Bernhard Herzog im VIII. B. C. V. a. d. 49. S. einen umständlichen Bericht davon ertheilet. Es hätten nämlich die Straßburger, nachdem sie von ihrem Zuge, den sie gleich im ersten Jahre nach der großen Rathsänderung auf Erstein, Schuttern und Schwanau, davon obgedachter Königshofen i. V. C. §. 132. a. d. 321. S. Herzog im VIII. B. a. d. 124. S. und *Albertus Argentinensis* apud *Urstisium* P. II. a. d. 171. S. nachgesehen werden können, unternommen haben, zurückgekommen sind, eine neue Aenderung in ihrem Regimente veranstaltet, die zwar von Königshofen selbsten, der ihrer erwähnet und worinn sie bestanden ist, beschrieben hat, unter die großen Rathsänderungen nicht gezählet, von Herzogen aber a. a.

O. und

O. und von Berneggern a. d. 100. S. vor die zweyte angesehen und gehalten wird. Hierbey wäre das merkwürdigste gewesen, daß man alles, was bey dieser Aenderung hauptsächliches vorgefallen und befohlen worden wäre, in Artickel verfasset und einen Brief, den man alle Jahre schwören sollte, darüber aufgesetzet hätte. Dieser erste Schwörbrief, der aber weder bey dem Königshofen noch bey Herzogen zu finden ist, ward demnach im Jahre 1333. aufgerichtet; das Schwören aber selbst wurde, wie Königshofen ausdrücklich meldet, damals noch nicht vor dem Münster sondern in des Bischoffs Garten vorgenommen. Ob es eben auch allemal an einem Dienstage geschehen sey, ist mir nicht bekannt. Bey der der Juden halben im Jahre 1349. entstandenen Rathsänderung aber, die von dem Königshofen im V. C. §. 105. a. d. 309. S. die andere, von Herzogen im VIII. B. a. d. 52. S. und Berneggern a. d. 101. S. die dritte genannt wird, hat nach Königshofens Berichte i. V. B. §. 78. a. d. 296. S. der neue Rath an dem Mitwoche, die Burgerschaft aber dem Rathe in des Bischoffs Garten an dem Donnerstage geschworen. So ward auch, wie Bernegger a. d. 120. u. 122. S. anmerket, im Jahre 1511. da Herr Konrad von Dunzenheim der junge in die Regierung kam und in eines Gartners Hause ein

Feuer

Feuer ausgieng, eben als man vor dem Münster an dem Schwörbriefe las, die Annehmung des Eides auf den folgenden Tag verschoben. Im Jahre 1524. aber wurde wegen Abwesenheit des neu erwählten Herrn Ammeisters der Schwörtag gar 8. Tage aufgeschoben; dann Hr. Daniel Müg mit Jr. Bernhard Wurmser eben an dem H. Drey=Königstage nach Nürnberg auf den Reichstag verreiset war, als er Donnerstags darauf zu einem Ammeister erwählet wurde.

Vermuthlich hat der erste Schwörbrief länger nicht, als bis zu einer neuen Rathsänderung gedauret; dann weil in einem jeden Schwörbriefe, wie aus den vorhandenen abzunehmen ist, allemal die Zahl der Meister und der Räthe, sodann wer der Ammeister seyn und wie lange ein jeder von ihnen im Regimente bleiben solle, auf das genaueste angemerket worden, bey einer jeden Aenderung aber auch etwas an diesen Puncten einige Aenderung ausgestanden hat, als muß auch ganz gewiß der Schwörbrief allemal einige Aenderung erlitten haben. Da nun die dritte Aenderung im Jahre 1349. vorgegangen, und also damals schon vermuthlich ein neuer Brief aufgesetzet worden ist; so ist auch allem Vermuthen nach der erste Schwörbrief nirgend anders als in des Bischoffs Garten beschworen worden.

Im

Im Jahre 1358. aber, in welchem Hr. Claus Schnieder (Schneider) regieret hat, geschahe es nach Königshofens Berichte im V. Cap. §. 103. a. d. 308. S. daß das Schwören, so bisher in des Bischoffs Garten geschahe, vor das Münster gezogen ward.

Im Jahre 1372. erfolgte hierauf die dritte und nach Herzogen die vierte, 1382. aber die fünfte Aenderung, worauf abermals ein neuer Brief errichtet wurde, so bey Herzog im VIII. B. Cap. 8. a. d. 59. S. zu finden ist, und dieser im Jahre 1382. errichtete Brief war derjenige, der nach Königshofens Berichte im V. Cap. §. 107. a. d. 309. S. zu seinen Zeiten jährlich abgeschworen wurde.

Im Jahre 1416. ward abermal ein neuer Brief aufgesetzet, der auch bey Herzogen angetroffen wird im VIII B. C. 10. a. d. 70. S. Dieser Brief war es, den die ausgewichene Ritterschaft gemeynet hat, in ihren Klagpuncten bey Schiltern über den Königshofen a. d. 838. S. daß sie „ein Brief mit ungewönlichen „schriben geton schriben vnd iij oder iiij den besiegelt.„ Darauf aber die Stadt, wie a. d. 861. S. zu ersehen ist, sich vernehmen lassen: „So ist ouch der brieff „mit keinen vngewönlichen schriben nit gemaht, noch „geschriben, danne der der in der zit vnser ober Stat„schriber gewesen ist, der hat den brieff mit sin selbs

„hant

„ hant geschriben, ꝛc. darumb sü nit dörffent sprechen „ ꝛc. daz der brieff mit einem ungewönlichen schriber „ geschriben sy, dann sich an der hant kuntliche vin„ den sol daz Her Claus selige der ôber Statschriber „ den brieff geschriben hatt (a).„ Endlich ist im Jahre 1482. die letzte Rathsänderung vor sich gegangen, die nach Herzogens Berichte i. VIII. B. C. XI. a. d. 83. S. die achte, nach Berneggern aber a. d. 117. S. die vierzehende ist, weil dieser von 1416. an bis auf das Jahr 1482. noch fünf anderer Regimentsänderungen gedenket, die dem Herzog nicht erheblich genug, sie unter eine Benennung zu bringen geschienen

haben

(a) Zweifels ohne ist hier von dem alten Hrn. Niclaus München von Schlestadt, der um diese Zeit gelebet hat und Stadtschreiber gewesen und nach seinem Taufnamen allein Hr. Claus genannt worden ist, die Rede. Es ist dieses auch noch in neuern Zeiten nichts ungewöhnliches gewesen. So ist z.E. wie bey Hr. **Wenkern** in Apparatu & instructu Archivorum a. d. 16. S. zu ersehen, der ehemals hiesige berühmte auch sogar vom Kaiser geadelte Hr. D. Stephan Berchtold, Stadt-oder Generaladvocat und Rath vulgo Doctor Stephan genannt worden. Ja es scheint, daß dieser gar selbsten sich bisweilen also unterschrieben haben müsse, dann ich in dem Reichstagsabschiede von 1603. in der Maynzer-Auflage von 1660. ihn folgender maßen unterschrieben gefunden habe: „ Stephan der „ Rechten D. Advoc. „ Dagegen die Unterschrift von ihm in dem Abschiede von 1613. den er mit Hrn. Ammeister Peter Storken auch noch unterschrieben hat, wiewohl er gleich darauf zu Regenspurg, so seine Heimat gewesen, verstorben ist, anders lautet und seinen Tauf- und Geschlechts-Namen enthält: doch muß statt Brechtold, so ein Druckfehler ist, Berchtold gelesen werden.

haben müssen. Bey dieser Aenderung ist der nämliche Brief, so noch heute zu Tage jährlich vor dem Münster gelesen und auf den von der gesamten Bürgerschaft geschworen wird, auf den Weihnachtabend aufgerichtet worden; s. Herzogen i. VIII. B. C. XI. a. d. 83. S. den Limnäus in Jure Publ. III. VII. 3. Berneggern a. d. 117. S. Schiltern über den Königshofen a. d. 1092. S. auch ist solcher sowohl bey Herzogen als Schiltern und andern zu finden und auch sowohl in deutscher als französischer Sprache besonders gedruckt und herausgegeben worden.

3. §.

Von den Ceremonien, die bey dem Schwören vorfallen, haben Limnäus und Schilter a. a. O. sodann Besoldus in Thes. pract. i. 1. Th. a. d. 988. und Bernegger a. d. 41. S. wie auch das Ammeisterbüchlein und andere hin und wieder einigen Bericht ertheilet. Was nun diese sowohl als der Augenschein uns lehren, ist folgender maßen zusammen gefasset worden.

4. §.

Erstlich wird an dem Tage, so wie oben gesaget, zum Schwören bestimmet ist, vor dem hiesigen Münster

ster

ster ein Gebäu oder Gerüste von Holze aufgeführet, solches mit Tapeten und in der Mitte mit einem Tuche von roth und weißem Damaste behangen, auf das Gerüste aber wird, wo eben dieses Tuch hängt, ein Baldachin oder Himmel aufgerichtet. Damit nun diese Solennität ruhig von statten gehen möchte, so wurde zu vergangenen Zeiten auf den Montag vor dem Schwörtage dem Soldnerhauptmann von dem Herrn Ammeister befohlen 8. Diener oder Soldner zu Pferde auf die vier Hauptstraßen zu schicken, bis man vor dem Münster geschworen haben würde. In noch ältern Zeiten aber wurden auch von den obern Zeugherren hin und wieder Bürger auf die Thürne geordnet; heutigen Tages aber werden um das Münster herum einige Compagnien Soldaten von der Besatzung ins Gewehr gestellet.

Morgens am 7. Uhr geht sodann ein jeder Oberherr und so auch der regierende Herr Ammeister auf seine Zunft, wohin auch jeder Zünftiger sich zu begeben schuldig ist, worauf ihnen von dem Zunftschreiber der Schwörbrief, auch einige andere Briefe und Ordnungen vorgelesen werden.

Um halb neun Uhr wird auf vorherigen gewöhnlichen Befehl des Herrn Ammeisters die Rathsglocke zu läuten angefangen, und um neun Uhr fangen die Zünfte an von ihren Stuben weg vor das Münster zu ziehen.

hen. Oberherr und Rathherr gehen miteinander zuerst; diesen folgen die Schöffen ihrer Ordnung nach, und dann die übrigen Zunftgenossen, je zween und zweene miteinander. Der Oberherr und der Rathherr gehen auf das Gerüste, die übrigen aber, sie seyn, wer sie wollen, bleiben unten um das Gerüste herum stehen.

Zu gleicher Zeit müssen auch alle zur Canzley gehörige Beamte von den Stadt- oder Generaladvocaten an bis zum letzten Substituten, auch sämtliche Procuratores sich zur Canzley verfügen; von wannen sie gleichfalls in der Proceßion ihrer Ordnung nach vor das Münster und zwar allesammt auf das Gerüste sich begeben, und den Brief, der vor dem Münster abgelesen wird, und auf den man nun schwören soll, mit sich bringen; als der von einigen Stadtknechten in einer mit einem Tuche von roth und weißem Damaste bedeckten Kiste vor ihnen hergetragen wird.

So versammlet sich auch auf dem Ritterhause die verbürgerte Ritterschaft und begiebt sich von da, doch heute zu Tage nicht mehr zu Fuße, wie in dem Briefe steht, sondern in Kutschen, und mit einem ansehnlichen Gefolge von Gerichtsdienern und Stadtknechten ebenermaßen vor das Münster auf das Gerüste. Allda stellet sich dieselbe in einer Reihe an die hintere Lehne des Gerüstes, den Rücken dem Münster und das Gesicht

dem Platze zu kehrend. Die Knechte aber haben ihre angewiesene Plätze theils ober, theils unterhalb der Stiege und einige in den Ecken auf dem Gerüste.

Nach dem Schwörbrief, wie auch Besoldus anmerket, soll schwören ein jeder Knab, der 18. Jahr alt ist; er sey von den Rittern, von den Knechten, von den Burgern, oder von den Handwerkern: auch fremde Handwerksgesellen sollen mit schwören, und wenn einer nicht schwören würde, das soll Meister und Rath erkennen, wie er es bessern soll. Limnäus a. a. O. Schilter über den Königshofen a. d. 1099. S.

Sobald entweder die Ritterschaft, oder eine von den Zünften oder auch die Canzley auf dem Münsterplatze anlanget, werden sie mit Trompeten und Paucken, auf die andere Music zu folgen pflegt, von den auf dem Altan des Falkenkellers, eines allda gelegenen Gasthauses stehenden Stadtmusicanten empfangen.

Ist aber alles, was sich einfinden soll, beysammen; so wird von einem auf dem Gerüste stehenden Stadtknechte den Wächtern auf dem Münster ein Zeichen gegeben, daß sie neun schlagen sollen; dann bis dahin wird die Uhr zurück gehalten, gesetzt! daß es auch gleich zehn wäre. Hierauf ruffen die in den Ecken des Gerüstes stehende Stadtknechte von oben herab der unten stehenden Bürgerschaft mit lauter Stimme dreymal

mal wechselsweise je einer nach dem andern die Worte zu: Ihr Herren trett hernach, und zum letztenmal setzen sie annoch bey; und hört in GOttes Namen. Nach dem Ammeisterbüchlein riefen sie nur, gehet hernach und höret: zu Murschels Zeiten aber muß schon die heutige Formel gewöhnlich gewesen seyn; wie aus dem, was er a. d. 52. S. seines Tractätleins anmerket, abzunehmen ist. Ist dieses geschehen, so tritt nach Berneggern der Stadt-Syndicus, heutigen Tages der erste XV. Secretarius unter den Baldachin, und ließt den Schwörbrief ab, und zwar wird allein der große Brief abgelesen und auch darinn werden einige kleine Puncten, die auf unsere Zeiten sich gar nicht schicken, ausgelassen.

Wann nun der Brief gelesen ist, so stabt nach dem Ammeisterbüchlein der neue Ammeister auf der Britsche dem abgehenden letzten Städtmeister den Eid; demnach stabt derselbige Städtmeister den übrigen Herren auf der Britsche den Eid und folgends der ganzen versammelten Bürgerschaft; oder deutlicher mit Schilters Worten: „Wann der Brieff verlesen, so schwö„ret dem Ammeister der Stättmeister allein, alsdann „stabet der angehende Stättmeister den Eyd dem Am„meister, wie auch dem ganzen Regiment, welches „da oben stehet, sambt den Cantzley-Bedienten: Nach

„ Verrichtung dieses kommt der Ståttmeister an das
„ Geláhn, da der roth und weisse Damast hencket,
„ wůnschet der gantzen Burgerschafft ein glückseliges
„ neues Jahr, und heisst sie zwey Finger auffheben,
„ und ihm nachsprechen. „

Die Worte, deren sich der Städtmeister bedienet, wenn er unter den Baldachin tritt, sind folgende; „ Ich
„ wünsch euch allen ein glückhaftes neues Jahr, liebe
„ Freunde, liebe Burger! ihr wollet zwey Finger
„ aufheben und mir nachsprechen. „ Jedermann schwöret mit ausgestreckten Fingern, entblößtem Haupte und unter freyem Himmel. Ist der Eyd vorbey, so setzet der Städtmeister die Worte bey: „ Glück, Heil, Se-
„ gen, langes Leben, woll GOtt euch und uns allen
„ geben. „ Alsbald gehen unter abermaligem Paucken und Trompeten-Schalle die Herren wieder von dem Gerüste und läuft alles auseinander.

Bey der von Schiltern angegebenen Eidesformel ist jedoch zu merken, daß solche nicht von Worte zu Worte eintreffe; dagegen ganz eigentlich und richtig von dem Verfasser des Berichts von Befestigung der Stadt Straßburg, so im Jahre 1683. zu Frankfurt am Mayn zum Vorschein gekommen ist, angegeben worden sey; davon die Ursache ganz richtig diese ist, daß Schilter seinen ganzen Bericht, nicht, wie er selbsten die Sache, da

da er vielfältig dabey gewesen oder doch dabey hätte seyn können und sollen, in Obacht genommen hat, oder doch hätte nehmen können, ertheilet; sondern ihn, wie der klare Augenschein es giebt, von Worte zu Worte aus dem Limnäus abgeschrieben hat. Die Formel lautete also ehedessen so: „ Als der Brief stoth, der „ mir vorgelesen ist, und ich wohl verstanden hab, das „ will ich thun, stät halten, ohne alle Gefährde, als „ mir GOtt helfe. „ Anbey obgedachter Verfasser noch ferner anmerket, daß auch nach der Uebergabe der Stadt es dennoch bey dieser Eidesformel geblieben sey, und bleiben solle, jedoch daß man anjetzo die Worte: „ In Kraft der Ihrer Königlichen Majestät unserm „ allergnädigsten Herrn von unserer Obrigkeit abge- „ schwornen Fidelität „ zwischen die Wörter, will ich und thun, eingeschaltet habe. Die heutige Eidesformel, so der Städtmeister dem Ammeister und nachgehends der Ammeister mit allen übrigen auf dem Gerüste stehenden adelichen und unadelichen Regiments-Herren und Beamten dem Städtmeister schwöret, ist demnach diese: „ Als der Brief stoth, der jetzund vorgelesen worden „ ist, das will ich thun, in Kraft der Ihro Königli- „ chen Majestät unserm allergnädigsten Herrn von uns „ abgeschwornen Treu, stet halten, ohn alle Gefährde, „ als mir GOtt helf. „ Die aber, so die unten stehen-

de Bürgerschaft dem Städtmeister abschwöret, lautet so: „ Als der Brief stoth, der mir vorgelesen ist, und „ ich wohl verstanden hab, das will ich thun, in Kraft „ der Ihrer Königlichen Majestät unserm allergnädig- „ sten Herrn von unsrer Obrigkeit abgeschwornen Treu, „ stet halten, ohn alle Gefährde, als mir GOtt helf. „

Daß es übrigens mitten im Jenner, um die Zeit, da der Schwörtag gehalten wird, so hier zu Straßburg, wie anderer Orten gemeiniglich sehr kalt sey; dieß wird wohl niemand in Abrede stellen wollen. Daß aber dieser Tag gemeiniglich vor den kältesten Tag gehalten werde, wie Besoldus a. a. O. a. d. 988. S. wissen will; dieß heißt den Straßburgern aufbürden wollen, sie meyneten, die Welt wäre allein ihretwegen erschaffen, oder ihnen zu Liebe oder zu Trotze müßte dieser Tag allemal der kälteste seyn. Der gute Besoldus soll sich an die halten, die ihm ein solches auf den Aermel gebunden haben, und wir schliessen daraus, daß er seiner practischen Gelehrtheit ohne Nachtheil, gar wohl einen Platz unter denjenigen Juristen behaupten können, von denen Hr. Polack in der Vorrede zu seiner Mathesi Forensi etwas anzuführen sich die Freyheit genommen hat.

Von

Von der Rathspredigt.

5. §.

Der zweyte Tag nach dem Churtage, an welchem öffentliche Solennitäten vorgehen, ist der Mitwoch nach dem Schwörtage. An diesem Tage versammlen sich die Herren Räth und XXI. in ihrer gewöhnlichen Stube schon vor 7. Uhr und werden auch alle Beamten der Stadt, die Canzley ausgeschlossen, auch alle Beysitzer von denjenigen Gerichten und Stuben, deren Mitglieder nicht aus dem Mittel der Herren Räthe und XXI. selbsten genommen werden, um auf ihre Ordnungen zu schwören, dahin beschieden. Ein an der Thüre stehender Rathsbott ruffet je ein Collegium nach dem andern, von den Dreyern des Pfenningthurns und des Stalls an, als welche bis zum Jahr 1726. die ersten gewesen, nun aber dem kleinen Rathe nachgesetzet sind, bis auf die Botten selbsten. Nachher werden die XIII. XV. und XXI. Ordnungen abgelesen, und stabet oder hält der Ammeister dem Städtmeister, und sodann dieser dem Ammeister und dem sämtlichen Regimente den Eid vor.

Hierauf geht der ganze Magistrat von allen Stadtknechten begleitet in der Proceßion, je zween und zweene,

der regierende Städtmeister mit dem regierenden Ammeister, und so fort an, und zwar 1.) das höchste Collegium der Herren Räth und XXI. 2.) Der kleine Rath, (mit diesen giengen ehedessen auch die Mitglieder der übrigen aus Zumännern bestellten Collegien, bleiben aber vorerwähnter Ursache halben nunmehr davon und zu Hause:) und 3.) die Canzley; alle miteinander zu Fuße in die Kirche. Ehedessen gieng man ins Münster; seit dem aber der Magistrat getheilet und halb Catholisch, halb Lutherisch, und das Münster zufolg der Capitulation den Catholischen zu Theile geworden ist, so begeben sich diese allein dahin; die Lutherischen aber gehen in ihre Hauptkirche zu den Predigern.

Beyderley Religionsverwanthen wird in ihrer Kirche über einen Text, der sich zu dieser Gelegenheit schicket, eine Predigt gehalten. Bey den Lutherischen verrichtet solche gemeiniglich der Präses des Kirchen-Convents; doch ward, wie aus dem Ammeisterbüchlein zu ersehen ist, vormals allemal am Sambstage vorher eine ordentliche Umfrage gehalten, wer die Rathspredigt verrichten sollte.

Von

Von der Umfahrt, die der neue Ammeister zu halten pflegt.

6. §.

An dem Sonntage nach dem Schwörtag hält der neue Ammeister seine Umfahrt. Er begiebt sich zu dem Ende gegen 12. Uhr auf seine Stube oder Zunft, von welcher er der Oberherr ist (b), oder, wohin er dienet, wann er allenfalls noch nicht Oberherr von einer Zunft wäre. Allda versammlen sich alle Herren des beständigen Regiments, die von den Handwerkern sind, und in den alten Ordnungen, die alten Herren und des Ammeisters Freunde genennet werden. Es gehören auch noch darzu der Stadtschreiber oder der XIII. Secretarius und der Soldnerhauptmann. Hierauf fährt derselbe mit allen diesen Herren, nach der von ihm des Tages vorher, wie er seine Umfahrt halten wolle, gemachten Ordnung, von einer Zunft zur andern, allwo er allemal die zu einer nämlichen Zunft gehörigen Zünftigen und Handwerker beysammen antrifft, weil ein jeder bey Strafe auf seiner Zunft

(b) In ältern Zeiten ist zufolge des Ammeisterbüchleins des Ammeisters Stube frey gewesen, so daß man allda nicht, wie auf andern Zünften zusammen kommen dörfen. Ob aber nichts destoweniger der Ammeister von da seine Umfahrt angefangen, lasse ich an seinen Ort gestellet seyn.

Zunft zu erscheinen schuldig ist. Vor den Kutschen gehen die Soldner und Stadtknechte in ihren Libereyen gliedsweise her. Auf den Zünften wird der Ammeister gleich unten am Thore von einigen Schöffen, an der Stiege von andern zweenen, und an der Thüre des Zimmers abermals von zweenen empfangen. Haben die Herren sich in ihre Ordnung gestellet oder gesetzet; so begeben sich der Oberherr und Rathherr von ihren Sitzen und geben dem Herrn Ammeister und den übrigen Herren, einem nach dem andern die Hand, oder machen mit der Hand ein Compliment. Bey dem Weggehen machen hingegen diese dem Oberherrn und Rathherrn das ihrige, und werden von allen Schöffen bis ans Thor begleitet. Sind der Oberherr und der Rathherr an ihren Sitzen zurück, so hält der Ammeister nachfolgende Rede, und zwar auf einer Zunft, wie auf der andern. Diese Ceremonie dauret in allem ungefähr vier bis fünf Stunden. In welchem Jahre, und ob solche gleich bey der großen Rathsänderung ihren Anfang genommen habe; kann ich eigentlich nicht melden. So viel aber ist gewiß, daß sie im Jahre 1419. als die Ritterschaft ausgewichen ist, schon lange gewöhnlich gewesen, und deswegen angestellet worden seyn muß, die Handwerker mit Freundlichkeit zu vermögen, der Priester- und Ritterschaft, und wem es gebüh-

gebühret, Ehre zu erweisen und sich aller gewaltthätigen Mittel zu dem ihrigen zu gelangen, zu enthalten. Die Antwort, so die Stadt auf die Klagpuncten der ausgewichenen Ritterschaft ertheilet, scheint dieses zu erkennen zu geben bey Schiltern in den Anmerkungen über den Königshofen a. d. 852. S. in diesen Worten: „So got ouch ein Ammeister jores umb von
„ stuben zu stuben mit den Alten Herren und sinen gu-
„ ten fründen vnd bittet und manet die Antwerg daz
„ sü Priesterschaft Rittern Knehten und Burgern, zuht
„ vnd ere tügent vnd habe jr deheiner mit jr einen
„ utzit ußzetragen daz Sü daz uff daz gütigeste fürhan-
„ den nement vnd es jme fürbringen wellent, Alz
„ dann welle er sü rihten in solicher mosse daz sü zu
„ beden siten darane ein benügen haben sollent.„

Die Rede,

so der Ammeister auf den Zünften am Tage seiner Umfahrt hält.

Nach alter Art.

Gott geb vch allen ein gutt new glückhafftig selig Jar, lieben fründe und lieben burger, meine alten Herren vnnd Ich, kommen

Nach neuer Art.

Ich wünsch euch allen ein glückhaftig, von GOtt geseegnetes fried- und freudenreiches neues Jahr, liebe Freund und liebe Bur-

zu vch nach alter gutter gwonheit vnnd will vch frintlich pitten, das Jr Rytter vnnd knechten auch der priesterschafftt, und wem die Ehr gepürt, zucht vnnd Ehr beweisen wollen, daß ist euwer Ehr. Vnnd ob Jr mit Innen zu schaffen hetten, oder vberkhemen, erfordern das guettlich an sie, mag die guette vch nit gedeyen, so nemen recht und gericht für die handt, wo Jr aber Inn demselben solten umbgezogen werden, so kommen zu mir, so will ich mit hilff meiner alten Herren darzu thun, das Jr sehen vnnd spüren solt, das mir nit lieb wer, das Jr vnbillicher weiß solten vmgezogen werden.

Ich will vch auch frintlich pitten, daß Jr ewrer herschafftt vnnd Meisterschafftt gehorsam seyendt vnnd gewunnendt Jr vzit vnder vch zu schaffen, so habt Jr Herrn N. N. meiner Herren der N. einer, Jr hapt uwren Rodtherrn vnnd andre erbare leutt des gerichts, für die pringen das güettlich, vnd volgen

ger. Meine alte Herren und ich kommen zu euch nach alter und guter Gewohnheit, und will euch freundlich bitten, daß ihr Rittern und Knechten samt der Priesterschaft, und welchem die Ehre gebührt, Zucht und Ehr beweisen wollet, und das ist euer Ehr. Bekommet ihr etwas mit ihnen zu schaffen, so suchet zuförderst die Güte; mag euch dieselbe nicht gedeyen, so brauchet Recht und Gericht: sollte euch daselbst nicht geholfen werden, so kommet zu mir, so will ich alsdann mit Hülf meiner alten Herren dazu thun, daß ihr sehen und spühren sollet, mir nicht lieb wäre, wann ihr ungleicher weiß umgezogen würdet.

Ich will euch auch freundlich bitten, daß ihr euern Herrschaften und Meisterschaften wollet gehorsam und gewärtig seyn in allen billigen Dingen, wie sich das ohne hin geziemet und gebühret, dann das ist euer Ehre.

Wollte sich aber jemand wiedersetzen, das doch nicht seyn solle, so habt ihr eu-

In-

Innen auch zymmlicher vnd pillicher dingen, das ist euer Ehr, wer es aber das Jemandt vch darum nit volgen wolte, khommen zu mier, will ich mit hilff meiner alten Herren abermols darzu thun, das Jr sehen sollent, das mier nit lieb wer, das Jr Spenn vnd Irrung vnder euch haben solten.

ern Oberherrn den (Hochedel vest und Hochedel Gestreng, so es ein XIII.) den Hochedel vest, fromm, fürsichtig, so es ein XV.) N. N. er ist meiner Herren der (XIII.) der (XV.) ꝛc. ihr habt euern Rathherrn und andere ehrbare Männer des Gerichts, an dieselbe lasset es gelangen; sollte euch wieder verhoffen auch daselbst nicht geholfen werden, so kommet abermalen zu mir, so will ich wiederum mit Hülf meiner alten Herren es dahin richten, daß ihr sehen und spüren möget, mir nicht lieb wäre, daß ihr Spänn und Irrungen unter euch haben solltet.

Ich will vch auch frintlich pitten, wer es das ein fewr außgieng oder sonst ein Geschöll geschech, das Gott lang wenden wolle, das Jr dann mit eweren paner fürderlich zichent für das Münster, oder an die ende, dahin dann ein jeder bescheiden ist, vnnd daselbs warten biß meine alte Herren vnd Ich zu vch kommen, auch den Hauptleuten, so vch gegeben werden, gehorsam sein,

Ich will euch freundlich bitten, wofern ein Feuer ausgieng, oder sonsten ein Geschell entstünde, welches doch GOtt lange Zeit in Gnaden abwenden wolle! daß ihr allem demjenigen wollet getreulich und fleißig nachkommen, was die neu gedruckte Feuerordnung ausweiset, und ein jeder das thue, was ihm darinnen zu thun anbefohlen ist.

zu thun, was sie euch befelhen werden, vnd wann man vch wider heist heimgon, das Jr dann mit ewrem paner ziehet, wie das ewer gewonheit ist, damit dasselbige nit allein oder Onsteur gang.

Ich will vch auch frintlich pitten, Nachdem die leuff Jetzt seltzam vnd geschwindt, daß Jr wellendt lugen zu ewren harnesten vnd hantgewehren, Es sügent bůxen, spieß oder hallenparten, oder andere geprůliche gewehre, was dann einem Jeden besonders uffgelegt ist, damit ein Jeder hab daßjenige, das er haben soll, dann die Notturfft solichs erfordert.

Ich will vch auch frintlich pitten, das ein Jeder der das vermag sich welle versehen Jnn denen Jaren so die frucht in eim zimlichen kauff Jst, damit Jr nit ettwan nacher vmb zwey geltt kauffen můssen, das Jr zuvor umb eins wol hetten bekhommen moegen.

Ich will euch noch ferner bitten, daß ihr und sonderlich diejenige, so des Vermögens sind, euch in guten und wohlfeilen Jahren, mit Früchten versehet, damit ihr nicht nachgehends um zwey Geld einkaufen und bezahlen müßet, was ihr vorhin um eines hättet haben können.

Wer

Wer Ist ewer Bytell?

Bytell du würst schweren, das huetten gelt vleissig einzupringen vnnd dasselbig an Ortt vnnd end zu lifern, dohin es geherig vermeg meiner Herren Ordnung vnnd darunder Niemands vbersehen, vnnd ob Jemandt vermeint derselbigen frey zu sein, das du denselben wellest meinen Herren den XV. geschrieben geben: wiltu das thun, so heb zwen finger uff vnnd spriech mir nach; als ich mit worten bescheiden binn, das will Ich thun, stedtt halten, on alle geverde, als mier Gott helff.

Hatt Jemandt vor dem Münster nit geschworen, der heb uff vnd sprech mier nach; er standt, wo er welle!

Wo ist der Büttel (c)?

Der Büttel wird schwören einen leiblichen Eid zu GOtt dem allmächtigen, daß er das Stuben- und Huthengeld wolle fleißig und treulich einsammlen, selbiges an Ort und End, dahin es von Alters her befohlen ist, liefern, auch niemand hierinnen verschonen; wäre es aber, daß jemand vermeynte dessen befreyet zu seyn, denselbigen soll er meinen Herren den XV. fürderlich geschrieben geben. Wollt ihr das thun, so hebet zwey Finger auf, und sprecht mir nach:

Als ich mit Worten bescheiden bin, und wohl verstanden hab, das will ich thun, stät halten, ohn alle Gefährde, als mir GOtt helfe!

Ist jemand unter euch, der vor dem Münster nicht geschwohren hat, der hebe zwey Finger auf und spreche mir nach, er stehe auch, wo er wolle.

K Als

(c) Bey den Gartnern fragt der Ammeister; wo sind die Büttel; ihr Büttel ꝛc. dann die Gartner haben drey Zunftstuben und daher auch drey Büttel; der Ammeister aber fährt nur auf die eine, nämlich auf die Hauptstube zu den Gartner-Unterwagnern, und läßt allda alle drey Büttel miteinander schwören; gleichwie auch die Zünftigen von allen 3. Stuben sich allda versammlen müssen.

Als der Brief stodt, der vor dem Münster gelesen ist, das will ich thun, stedtt halten, on alle geverde, als mier GOtt helff.

Als der Brief stoht, der vor dem Münster gelesen ist, das will ich thun in Kraft der Ihro Königlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn von unserer Obrigkeit abgeschwohrenen Treu, stät halten ohn alle Gefährde, als mir GOtt helf.

Glück, Heil, Gesundheit, den lieben Frieden und langes Leben, wolle GOtt euch und uns allen geben!

Das IX. Hauptstück.

Von den in dem Schwörbriefe geforderten Qualitäten eines Ammeisters.

Nach dem Schwörbrief sollen die zwanzig Rathsherren von den Handwerken, bey denen, wie in dem VII. Hauptstücke umständlich erzählet worden ist, die Wahl eines Ammeisters steht, dazu einen redlichen, frommen, weisen, statthaftigen Mann kiesen, der sie dann der Stadt und der Gemeinde zu Straßburg der allerehrlichst und nützlichst bedünket auf ihre Eide: der (1) ein Handwerksmann; (2) nicht auf einer

einer Stube, da schon wirklich ein alter Ammeister auch darauf ist, und (3) der nicht selbsten etwa ein alter Ammeister ist, der sey dann zuvor fünf ganzer Jahre müßig gegangen.

Ueber den ersten Puncten, daß der Ammeister ein Handwerksmann seyn soll, so auch in den vorherigen Schwörbriefen also enthalten ist, hat **Bodinus** ein bekannter politischer Scribent sich aufgehalten, und den Straßburgern aufgebürdet, sie hätten ein Gesetz errichtet; kraft dessen niemand die höchsten Ehrenstellen im Regimente erlangen könnte: es wäre dann, daß er sein Geschlecht von Gerbern, Schuhflickern und andren dergleichen, wie er sie nennet, unflätigen Handwerkern herleiten könnte; „ nisi a cerdonibus aut coriariis, aut id „ genus sordidis opificiis stirpem traxisset; „ lauten im lateinischen des **Bodinus** eigene Worte. Hierüber hat sich der ehemals berühmte hiesige Professor Matthias **Bernegger** in seinem oft angezogenen de Forma Reipublicæ Argentinensis geschriebenen und von dessen Sohne Hrn. Johann Caspar **Berneggern** herausgegebenen Büchlein, vornehmlich aber in seinen Quæstionibus ad Tacitum Quæst. LV. woraus das, was in dem erstern steht, genommen worden, schrecklich erzürnet, und geglaubet der Straßburger Ehre hätte darunter Noth gelitten; gerade! als wenn die Straßburgische Regiments-

form von allen Menschen gelobet werden müßte, und gelobet zu werden nöthig gehabt hätte; und gerade! als wenn sich diese durch das Ansehen und die Gewalt, so die Straßburger dabey erworben haben, nicht selbst genug gelobet hätte; und gerade! als wenn **Bodinus** durch seinen niederträchtigen Vorwurf allein alles Lob, so ihr von andren politischen Scribenten, (man lese z. E. nur, was in **Merians** Topographia davon geschrieben wird,) beygeleget worden ist, zernichten könnte. Es hat aber Herr **Bernegger** nicht nur den **Bodinus** beynahe alles erscholten, und gleichsam jedermann ihm zu widersprechen angefrischet, „ideoque contradicendum errori Johannis Bo-„dini, qui in Libr. VI. cap. 4. (de Republica) auda-„cter asserit; Argentinenses legem tulisse &c.„ sondern auch selbst Hand ans Werk geleget, und wirklich den **Bodinus** sattsam widerleget zu haben vermeynet, daß er den Bericht ertheilet; „causam errori, si non malignior „aliquis affectus, saltem intellecta male verba quædam „præbuerunt, ex literis quotannis in comitiis con-„sularibus siue chirotonia publice prælegi solitis, cum „pro more Senatus in pegmate juxta cathedrale tem-„plum erecto, juramentum universo populo in area „subjecta stanti & hic vicissim illi præstat. Dum enim „in illis literis dicitur, Consulem integritatis atque pru-„dentiæ spectatæ virum eligendum esse von den Handwerken

„ werken scire debebant, Argentoratensi more loquendi „ die Handwerk appellari Tribus, in quas tam patricii, „ quam plebeji „ oder, wie er in der Delineatione sagt: „ in quas tam omnium Facultatum Doctores & Pro„ fessores & alii eruditione & rerum usu præstantes Viri, „ quam plebeji & opifices referuntur, exclusis Nobili„ bus, qui separatam suam Curiam habent; ita ut voca„ bulum illud Handwerker sive opificia opponatur No„ bilibus, omnesque Cives ignobiles (si modo ullus vir„ tute præditus ignobilis dicendus est) von den Hand„ werkern esse dicantur. „ Allein, obschon an dem ist, daß zu Hrn. Berneggers Zeiten und auch schon zur Zeit, als der Schwörbrief aufgerichtet worden, die Gelehrten unter den Handwerkern mit begriffen gewesen sind: so würde doch nicht nur Hr. Bernegger 100. Jahre, ja was sage ich keine fünfzig Jahre vorher, als er dieses geschrieben hat, Anstand genommen haben mit dieser Vertheidigung allhier auf den Markt zu kommen, ja es müssen so gar zu seinen Zeiten Regimentspersonen gewesen seyn, die solche mit keinen günstigen Augen haben ansehen können; sondern es wird auch dadurch der Bodinus im geringsten nicht widerleget, und wenn man unpartheyisch von der Farbe reden soll: so hat entweder Herr Bernegger aus allzugroßer Einbildung auf den Vorzug seines gelehrten Adels, oder aus einer am unrechten Orte an-

gebrachten Schmäucheley, die noch verwerflicher als des Bodinus Vorwurf ist, obiges hervorgebracht, oder gar die hiesige Verfassung, so gelehrt er auch in der Griechisch- und Römischen Historie gewesen ist, weniger als dieser verstanden. Dann (1) waren zu denen Zeiten, als der Schwörbrief errichtet worden, allhier so wie in andern Städten, außer der Geistlichkeit gar wenige Gelehrte, will geschweigen Professores anzutreffen; und zu der Zeit, als die große Rathsänderung vorgieng, hat man an dergleichen noch nicht einmal gedacht. Ich wollte auch herzhaft darauf wetten, daß unter denjenigen, die im Jahre 1332. von den Handwerken in den Rath gekommen sind, und an der vorgegangenen Aenderung Antheil gehabt haben, gewißlich kein einiger Gelehrter, ich meyne einen solchen, der mit der Gelehrsamkeit Handwerk getrieben hat, begriffen gewesen ist. Die Universitäten in Deutschland sind alle nachher erst, und die ersten zu Ende des XIV. Jahrhunderts gestiftet worden; und wenn um diese Zeit in einer Stadt einige Doctor und Licentiaten gefunden wurden, so waren es solche, deren Raths man sich in wichtigen Vorfallenheiten bedienet hat; S. den Heineccius in Hist. Juris L. II. cap. 4. §. 95. Deswegen aber sind noch lange nicht diejenigen, so zu den Ehrenstellen gelanget sind, lauter Doctores und Licentiati gewesen. (2) Sind auch diese Doctores und Professores nicht aus dem Boden geschlupfet,

schlupfet; und da nur von unadelichen die Rede ist, so müssen sie nothwendiger Weise von Kram. Handwerks- und Ackersleuten, gleichwie noch heutigen Tages ein großer Theil des Adels selbsten überall und täglich entsteht, ihren ersten Ursprung haben, mithin sind dieselben von des Bodinus Vorwurfe selbsten nicht befreyet. (3) Ist unmöglich zu läugnen, daß nicht wirklich ein sehr großer Theil von den ehemaligen Ammeistern; und nachdem die XXI. aufgekommen sind, auch von den übrigen Regimentspersonen, so wie noch heutigen Tages die Rathherren, (die dem Schwörbriefe und den übrigen Ordnungen nach so gut, als der gelehrteste Doctor, wenn man glauben kann, daß sie dem gemeinen Wesen bey der jetzigen Verfassung nützlichere Dienste als die vorhandenen Gelehrten leisten werden, zu dem Ammeisteramte gelangen können,) nicht nur von Handwerksleuten entsprossen, sondern auch selbsten Handwerksleute gewesen seyn. Um nur etwas weniges von den alten Zeiten zu erwähnen; so berichtet z. E. Königshofen ausdrücklich im V. Cap. §. 77. a. d. 296. S. von Hrn. Johann Betschold, welcher der dritte Ammeister der Zahl nach, und der erste von den Handwerken nach der großen Rathsänderung gewesen ist, daß er ein Metzger; „und der Antwergmei„ster Betscholt der Metziger:„ von Hrn. Heinrich Arg, dem XX. Ammeister, i. V. Cap. §. 106. daß er ein Win-

mann, das will sagen, ein Weinhändler; „und der „Antwergmeister was Heintze Arge ein Winmann:„ und von Hrn. Konrad von Geispolzheim dem XXIV. Ammeister, i. V. Cap. §. 108. a. d. 310. S. daß er ein Bäcker gewesen sey; „dis verdros den fromen man hern „Cuntzen von Geispoltzheim dem Brodbecken. der dozemale im alten Rote antwergmeister was.„ (4) Sind nach der hiesigen Verfassung Handelsleute, Ackersleute und Handwerksleute, es mag nun dieser letztern ihre Handarbeit in Bereitung oder in Verarbeitung Tuches oder Leders, Holzes oder Steine, Goldes oder Eisens bestehen, alle miteinander in Ansehung des Regimentes einander vollkommen gleich gesetzet. Die Absicht unserer Gesetzgeber gieng dahin; daß von einem jeden Handwerke, oder eigentlich zu reden, von einer jeden Handwerkszunft, gleichwie solches noch heutigen Tages beobachtet wird, keine ausgeschlossen, allemal einer im Rathe seyn sollte; „und derzu von jeglichem antwerg sattent sü ouch „einen in den Rot.„ Königshofen i. V. Cap. §. 96. a. d. 305. S. Die Gerber nebst den übrigen Handwerken, die mit Leder umgehen, waren also eben so wenig als andere Handwerke von dem Regimente ausgeschlossen, und warum sollte ein Bäcker z. E. vor einem Metzger, ein Tuchkrämer vor einem Pelzkrämer, ein Schneider vor einem Schuhmacher, ein Tuchmacher oder überhaupt ein

Handwerks-

Handwerksmann, der nur die Wolle oder die Haare verarbeitet, vor einem, der Fell und Haut, oder das Fell mit der Wolle, und die Haut mit den Haaren zu verarbeiten hat, einen Vorzug haben? wollte man aber sagen, man hätte doch wenigstens unter den Handwerken den Krämern und Künstlern den Vorzug lassen können, und wenn von Handwerksleuten, die im Regimente gewesen sind, die Rede ist; so werden es zweifelsohne auch Krämer und Künstler gewesen seyn: so wäre nicht nur dieses Vorgeben in der Wahrheit nicht gegründet, und das Gegentheil darvon erwiesen; sondern es würden auch die Vorfahren von diesen im Regimente sitzenden Krämern und Künstlern nicht allemal von Anbeginn an lauter Künstler und Krämer gewesen seyn: zweifelsohne werden oder können sich darunter Gerber, Kürschner, Säckler, Sattler, Metzger, Schuhmacher, oder gar Bader, Müller, Leinenweber und dergleichen gefunden haben, die alle ehemals noch weit verächtlicher als jene, die mit Leder umgehen, angesehen worden sind; und in dem Falle, wären sie noch immer unter denjenigen begriffen gewesen, die **Bodinus** durch seinen abgeschmackten Vorwurf zu verkleinern gemeynet, **Hr. Bernegger** aber schlecht vertheidiget hat. Kurz! was den Leuten von dem Unterschiede der Handwerke im Kopfe gestecket, dieß sind altfränkische Grillen, die heutigen Tages überall verbannet sind; und

was den Straßburgern hierinn nachgeredet werden kann, ist, daß sie nebst einigen wenigen andern Städten, wo man auf diesen Unterscheid auch keine Acht gehabt, drey bis vier hundert Jahre ehender, als die meisten übrigen, bey denen dieser Wahn lange Zeit geherrschet hat, gescheide geworden sind. Endlich haben (5) die Gelehrten unserer geringen Meynung nach nicht einmal zu allen Zeiten allhier nothwendiger Weise zu den Handwerken gehöret, sondern sie haben die speciem intermediam zwischen den Edeln und den zünftigen Handwerken ausmachen helfen. Nämlich es hat zu allen Zeiten allhier Edle und Handwerker gegeben. Die Zünfte der Edeln wurden Constofflen, sie selbsten dahero Constoffler, und die adelichen Häupter Constofflermeister; im Gegentheil die Zünfte der Handwerker Ambachten, die zünftigen Ambachtsmanne oder Ammanne und ihr Meister Ammanmeister genannt. Man findet aber in den alten Nachrichten noch eine andre Gattung von hiesigen burgerlichen Einwohnern als nur adeliche Constoffler und Handwerker. Königshofen machet eine ziemliche Zahl von allerhand Handwerken namhaft, die alle ehedessen Constoffler gewesen, und nachher erst Handwerker geworden seyn sollen. Im V. Cap. §. 100. a. d. 307. S. „Men machte ouch vil lütes zu nuwen „antwerken die vormals kunstofelere worent. „also schiflüte. kornkovfere. seilere. wagenere. kirse-

ner.

„ ner (a). gremper. underkoufer. weinsticher. und obesser „ (b); und im nämlichen Cap. §. 112. a. d. 312. S. „ do men zalte M ccc. lxij. jor. do wurdent zu Strosburg die goltschmiede und die tuchscherere und die Vesselere und vil andere zu antwerken gemachet die vormoles kunstofelere worent. doch wart kein sunder antwerg usser in gemachet wan men sties sü zu den andern antwerken do die alte zale der antwerke unverwandelt bliebe. „ Schilter a. a. O. a. d. 56. S. wie auch in dem Glossario a. d. 760. S. machet hieraus den Schluß, daß alle diejenigen, die in keiner gewissen Handwerksinnung oder Zunft gewesen, Constoffler genannt worden seyn. Diese unadeliche Constoffler haben also eine speciem intermediam ausgemachet; dann sie waren keine zünftige Handwerker, weil sie nach **Königshofens** Berichte

(a) In der Schilterischen Auflage des **Königshofens** werden hier die kirsener oder Kürschner angeführet; allein andere MSt. setzen dafür kistener. Und ganz gewiß hätte es auch kistener heißen sollen: dann die Kürschner lange vorher ihr Handwerk und eigene Zunft allhier gehabt haben. **Schilter** hätte sich dessen aus den von ihm herausgegebenen uralten Stadtartickeln besinnen können; allwo t. XIV. C. §. 1. a. d. 705. S. ausdrücklich gesaget wird; „ zu des „ burgraven ambacht horet das er sol setzen meister vil „ bi uber alle die ambacht in der stat uber die sattler, die „ kursenner ꝛc. „ So erhellet auch aus der oftangezogenen Urkunde von 1240. bey Hrn. **Wenkern**, daß die Kürschner schon damals eine eigene Zunft und ein eigenes Handwerk allhier gehabt haben.

(b) Von den Obsern, das ist, Obsgrempen wird in den alten Stadtartickeln a. a. O. auch schon geredet.

richte, in dem angezeigten Jahre erst dazu gemachet worden sind, und Edelleute sind sie ohnehin keine gewesen. Sind aber alle diejenigen, die zu keiner Handwerksinnung gehöret haben, Constoffler gewesen; so haben zweifelsohne auch die Gelehrten unter diesen letztern ihre Stelle gehabt, und wie gesaget, die speciem intermediam mit ihnen ausmachen helfen. Diese species intermedia aber kann nicht leicht eine andre seyn, als die, so in den alten Schwörbriefen, wie auch bey dem Königshofen unter dem Namen der Burger begriffen ist. Denn, was dieser letztere im V. Cap. §. 96. a. d. 305. S. von den Burgern meldet, gar deutlich zu erkennen giebt, daß die, so er unter dieser Benennung versteht, keine Edle, oder wenigstens nicht lauter Edle gewesen sind; angesehen sie gemeinschaftlich mit den Handwerkern wider die Edeln die Sachen getrieben haben: Handwerker in dem eigentlichen Verstande aber, wie das Wort damalen gebrauchet worden, können sie auch nicht gewesen seyn; sonsten sie von dem Königshofen unter einer Benennung begriffen und kein Unterscheid zwischen ihnen gemachet worden seyn würde. Er sagt aber ausdrücklich: „do giengent die burgere und die „antwerglüte zesamene und sattent einen nuwen Rot und „küsent darin erbere burgere wer sü denne worent „das vormoles gar ungewonlich was ꝛc.„ Gleichwie nun die Burger zu der Regimentsänderung das ihrige beygetra-

getragen haben; also haben sie auch daran ihren Antheil allerdings bekommen. Königshofen erkläret sich zwar an dem angezogenen Orte, wo er von der ersten Rathsänderung redet, hierüber nicht deutlich, sondern berichtet nur: „zu disem nuwem Rote kusent sü erbere burgere „one vnderscheit. und derzu von jeglichem antwerg sattent sü ouch einen in den Rot ꝛc. „: aber bey Erzählung dessen, was im Jahre 1382. bey der vierten Aenderung vorgegangen ist, werden von ihm die drey Gattungen der hiesigen Burger, nämlich der Edeln, der eigentlich genannten Burger, und der Handwerker, gar ordentlich von einander unterschieden; und wieviel von einer jeden Gattung in den Rath gekommen sind, angemerket. Im V. Cap. §. 107. a. d. 309. S. „und von den edeln solte „men eilfe nemen in den Rot. und von den burgern „xvij. und von den antwerken xxviij.„ In dem damals errichteten Schwörbriefe, so bey Herzogen i. VIII. B. a. d. 59. S. gelesen werden kann, steht das nämliche; nur daß darinn auch die Gattungen der Edeln unterschieden werden, und anstatt, daß Königshofen meldet, von den Edeln sollte man eilfe nehmen, es darinn heißet; von Rittern und Knechten sollten eylf gekosen werden: so ebenfalls zu einem Beweisthum dienet, daß die eigentlich (κατ' ἐξοχὴν) genannte Burger keine Edle gewesen seyn können, und daß alles, was edel war, unter der

ersten

ersten Gattung der hiesigen Burger, die auch daher von dem Königshofen mit einem Worte, die Edeln genennet werden, begriffen worden sey. So haben auch die Burger gleich den Edeln und den Handwerkern zu dem Meister- oder Städtmeisteramte gelangen können. Sowohl Königshofen a. a. O. a. d. 309. S. wenn er beysetzet, „und vs den allen (nämlich aus den Edeln und den Burgern und den Handwerkern) sol men kiesen die „viere stettemeistere;„ als auch der angezogene Schwörbrief von 1382. durch die Worte, „und sollen auß denselbigen sechs und fünfzigen (nämlich den XI. von den „Edeln, den XVII. von den Burgern und den XXVIII. „von den Handwerkern) vier Meister gekosen werden.„ geben dieses sattsam zu erkennen. Es ist auch an allem dem, in dem Schwörbriefe von 1416. wie bey Herzogen a. d. 70. S. zu ersehen ist, nichts geändert, sondern in Ansehung dieser Puncten das nämliche angeordnet und befohlen worden. Erst in dem jetzigen Schwörbriefe hat es darmit wegen veränderten Zeitumständen eine andre Gestalt gewonnen. Was aber das Ammeisterthum betrifft; so ist solches an die Burger niemalen gelanget, sondern die Handwerke haben es, als einen besondern Vorzug für sich behalten, und ist es ihnen auch, außer von dem Jahre 1332. an, bis zu dem Jahre 1349. in währender Zeit es bey den Edeln gestanden ist, mit Ausschluße

der

der Edeln und Burger allein verblieben. Auch dieses alles läßt sich aus wenig Worten des Königshofens darthun und erweisen. Ist das Handwerksmeisterthum seinem in dem V. Cap. §. 105. a. d. 309. S. ertheilten Berichte gemäß bey der im Jahre 1349. der Juden halben entstandenen Rathsänderung wieder an die Handwerke gelanget; so sind die Handwerker nicht nur um diese Zeit Besitzer davon geworden, sondern sie müssen es auch schon vorher im Besitze gehabt, und es muß auch eine Zeit lang bey andern, folglich bey den Constofflern gestanden seyn. Daß aber die zween ersten Ammeister nicht nur Constoffler, und durch die Handwerker aus den Constofflern zu Ammeistern erwählet worden, wie bey Berneggern und insonderheit bey Herzogen i. VIII. B. a. d. 50. S. zu ersehen ist, sondern auch Edle gewesen sind; ist aus der alten Rittermatrickel von 1653. abzunehmen, worinnen beyde Geschlechter, der Zwinger und Schwarber, aus welchen die zween ersten Ammeister entsprossen waren, unter die abgestorbenen adelichen Geschlechte gezählet werden, auch angemerket worden, daß das erstere im Jahre 1435. das zweyte aber im Jahre 1465. mit Andres von Schwarber ausgestorben sey. Da nun solchergestalten die Burger und Handwerker eine geraume Zeit nicht nur zu den nämlichen Ehrenstellen allhier gelangen konnten, zu welchen heutigen Tages nur noch die Edeln allein das Recht

haben;

haben; sondern die Handwerker auch noch dieses zum Voraus hatten, daß aus ihrem Mittel die vornehmste Ehrenstelle ersetzet, oder das Haupt vom ganzen Regimente erwählet werden mußte; so ist leicht zu errathen, wie es zugegangen sey, daß aus Burgern Handwerker, und wieder aus Handwerkern Burger, aus beyden aber, wie noch heutigen Tags überall geschieht, auch hier Edelleute ehedessen entstanden, und auch von manchen Geschlechten einige Aeste adelich geworden, andere bürgerlich und Handwerker geblieben sind; wie an dem von sehr vielen, so viel man weiß, annoch allein übrigen Mügischen Geschlechte wahrgenommen werden kann. Vermuthlich wird man glauben, daß sich die Handwerker etwas hierauf eingebildet und diese Verwandlungen nicht ungern gesehen haben werden; aber weit gefehlet! sie haben sich wirklich sehr ernstlich angelegen seyn lassen zu verhindern, daß ja keine Edelleute aus ihnen entstehen möchten. Es wurden zu diesem Ende bald verschiedene nachdrückliche Verordnungen und Anstalten errichtet und vorgekehret. Nicht nur wurden, wie oben gesaget worden, alle Handwerke, die noch keine zünftige Handwerke waren, zu zünftigen Handwerken gemachet, und hierdurch die Zahl der Burger oder der unadelichen Constoffler auf einmal um ein gar ansehnliches gemindert; sondern man verordnete auch schlechtweg, daß wer von Handwerksleuten herkäme, auch bey

densel-

denselben bleiben und dienen sollte, er möchte auch so reich und mächtig werden, als er wollte; und gesetzt! daß er auch eines Ritters Tochter zur Ehe nähme. Königshofen in Chron. Latin. so von Schiltern in einer Note a. d. 312. S. angeführet wird, erzählet dieses folgender maßen. „ Mann machte öch wer von antwerggeschlechte zu Stroß„burg wurde geboren, der und alle sine nochkomen sol„tent eweckliche mit den antwerken dienen. wie rich und „mechtig er joch würde, und ob er joch eines Ritters „dochter zu der E neme, noch denne solte er und sine „kint mit den antwerken dienen, das was vormals auch „ungewönlich wan vil gute geslechte ignote in der stat „sint, die von antwerglüten sint ufkomen, und nu mei„nent edel zu sinde. were das nüt vor geschehen, so möch„te es nu nüt sin, sü müstent antwerke bliben. „ Den Edeln hingegen, die doch ungerne gesehen, daß die Burger und Handwerker das Städtmeisteramt gleichsam mit ihnen in Gemeinschaft besitzen sollten, ist nicht weniger mißfällig gewesen, daß alle Handwerker ihnen entzogen werden sollten. Sie haben sich daher so über eines als das andre in ihren Klagpuncten beschweret bey Schiltern über den Königshofen a. d. 847. S. und sollten ihrem Verlangen nach „ aller menglich einen freyen willen han „ zu dienen mit den Constofeln oder mit wem sie wellent. „ Sowohl der Edeln als der Handwerker hiebey gehabte Ab-

fichten sind zu errathen. Allein dieser Gesetze ungeachtet, so, wie aus dem erzählten abzunehmen ist, anfänglich einigen Wiederspruch gefunden haben mögen, ist doch der Unterscheid zwischen den Edeln, Burgern und Handwerkern noch eine Zeit lange geblieben; und so lange glauben wir auch, daß der Ammeister ein wirklicher Handwerksmann, nicht zwar eben ein solcher, der sein Handwerk wirklich auch getrieben hat, wie Besoldus in Thes. Pract. p. 35. ex Dracone anführet, und der Meynung gestanden zu seyn scheint, wenn er meldet: „quod Argentinæ sancita lex fuerit, ne quem Ammeisterum (is est summus in civitate Magistratus) creari fas esset, nisi qui opificio se alicui deditum docere possit;„ sondern der ein wirkliches Mitglied von einer Handwerksinnung gewesen, hat seyn sollen. Nachdem aber die species intermedia nach und nach aufgehöret, und alles, was von Handwerkern hergekommen, gesetzt! daß jemand auch gleich selbst kein Handwerk getrieben, und also vor diesem Gesetz zu den Constofflern hätte dienen können, bey den Handwerkern bleiben und bey ihnen dienen müssen; so hat der Verstand der in dem Schwörbriefe enthaltenen Verordnung, daß der Ammeister ein Handwerksmann seyn soll, sich in etwas geändert, und haben auch die, so selbst keine Handwerksleute gewesen, aber deswegen zu den Handwerkern dienen müssen, weil sie von ihnen hergekommen, auch von den

Rechten,

Rechten, so diesen zugekommen sind, nicht mehr ausgeschlossen werden können. Nur also von dieser Zeit an kann das, was Bernegger beygebracht hat, Platz greifen; und doch bleibet immer dasjenige dabey zu erinnern übrig, was dagegen gleich Anfangs von uns angemerket worden ist. Es mögen aber unter den Ammeistern Handwerksleute oder keine gewesen seyn; so sind es nichts destoweniger solche Leute gewesen, die theils durch außerordentliche Gemüthsgaben, theils auch durch bezeigte sonderliche Tapferkeit in den von unsrer Stadt ehedessen in nicht geringer Anzahl geführten Fehden und Kriegen sich hervorgethan hatten, und die, nachdem sie zu dem Regimente gelanget sind, nicht nur die Stadt zu solcher Macht und Ehre gebracht, daß nur wenige unter den deutschen Städten sich mit ihr in Vergleichung setzen können; sondern auch sich selbst dabey vor ihre eigene Person groß und berühmt zu machen gewußt haben. Diesen Begriff giebt uns schon Königshofen von den Ammeistern seiner Zeit i. V. Cap. §. 5. a. d. 310. S. wenn er saget: „do men zalte „M. ccc. Lxxxv. jor. do worent drie gewaltige manne zu „Strosburg. die hiessent her Johans Cantzeler. her Phi„lips Hans und her Walther Wassicher. diese drie worent „von antwerklüten und worent gar wise. und loufig noch „der welte und brochtent zu mit iren listen und mit iren „nuwen funden das alle grosse sachen in der stat vnder

„ den phaffen und vnder den leigen und vnder den her-
„ ren in dem lande guter mossen wurdent durch sü vsge-
„ tragen. „ Bey allen diesen Umständen hätte Hr. Bernegger lieber bey dem bleiben, quod nullus virtute præditus ignobilis dicendus sit: oder sich dessen besinnen sollen, was er kurz vorher a. d. 34. S. berichtet hat; nämlich „ non tantum Nobiles & Scabinos sed & omnes
„ reliquos cives, iis tamen exceptis, qui ingenio &
„ bonis moribus carent, omnium Magistratuum & ho-
„ norum secundum ordinem & gradus capessendorum
„ jus habere & communione juris vnius & ejusdem ci-
„ vitatis inter se devinctos imo ad speciem quandam
„ æqualitatis redactos esse. „ Was einem Sulla, einem Stilico und überhaupt den alten Römern zum Lobe gedienet, kann auch den Straßburgern zu keiner Unehre gereichen; und giebt es ja noch unzählige andere Städte, wo die Handwerker ebenermaßen zu dem Regimente gezogen werden. „ Sapienter in Sulla Plutarchus„ saget zu einem sichern Beweise, daß man nicht allemal schreibet, so wie man gedenket, oder vielmehr, daß auch die Gelehrten in ihrer Gedenkungsart veränderlich seyn können, dieser nämliche Bernegger in Quæst. ad Tacit. Quæst. XXXI. „ ut venator non quærit, quod tali ca-
„ ne natum sit, sed canem: & eques equum ipsum, non
„ quod ex equo: (quid enim si mulus ex equo sit?) ita

vir

„ vir politicus tota via erraverit, si in rectore non requirat
„ quis sit, sed e quibus. Commendat hoc nomine
„ Stiliconem Claudianus libr. 2. (de laudibus Stiliconis)
„ lectos ex omnibus oris
„ Evehis, & meritum, nunquam cunabula quæris:
„ Et qualis, non vnde satus.
„ Tacitus item de priscis Romanis l. 11. Annal. cap. 22.
„ apud Majores, virtutis præmium erant magistratus,
„ cunctisque civium, si bonis artibus fiderent, licitum
„ eos petere. „

2. §.

Wir kommen nunmehr zu dem zweyten Puncten; daß keiner zu einem Ammeister gekosen werden solle „auf „ einer Stuben, da vor ein alt Ammeister auf ist. „ Es wird aber wenig dabey zu sagen seyn. Die Hauptabsicht, die man auch an vielen andern Anstalten und Verordnungen wahrnehmen kann, scheint auch hier hauptsächlich diese gewesen zu seyn; daß ja unter allen Zünften und Handwerken, so viel möglich, eine völlige Gleichheit gehalten werden und keines vor dem andern weder einigen Vorzug, noch auch das Nachsehen haben möchte. Herr Bernegger bemerket a. d. 113. S. daß 1466. noch nicht bey Rathe verbotten gewesen, daß nicht zween Ammeister auf einer Zunft seyn sollten; weil zu derselbigen Zeit, als Hr. Claus Baumgartner, der bey den Wirten zünftig war,

zum zweytenmal in die Regierung hätte kommen sollen, Hr. Konrad von Dunzenheim darzu erkosen worden, der doch auch bey den Wirten zünftig gewesen sey. Allein, wenn Hr. Baumgartner, wie Bernegger vermuthet, deswegen übergangen worden, weil er siech oder abwesend gewesen; so kann auch dieses Exempel zu keiner Folge gezogen werden.

3. §.

Daß aber drittens keiner von den alten Ammeistern wieder zu dem Ammeisterthum gelangen solle, er sey dann vorher fünf ganzer Jahre müßig gegangen; so ist dieß ein sehr altes Gesetz und weitläuftiger erkläret in dem Schwörbriefe von 1416. bey Herzogen i. VIII. B. a. d. 70. S. mit diesen Worten: „vnd soll der auch nit lenger Ammei„ster sein, dann ein jar, doch also vnd mit rechten fürwor„ten, das nach dem jar, so einer Ammeister gewesen ist und „ab ist gangen, er in fünff ganzen jaren darnach nit ander „werb, noch ehe zum Ammeister erkosen noch genomen „soll werden, und welcher von den Rehten in der wahl, „als man einen Ammeister jars kieset, ehe dann das „also fünff ganze jar uß vnd vergangen weren, der „soll meineidig und ehrloß sein vnd nimmermehr gehn „Straßburg kommen, vnd soll darzu alles sein gut vnse-

„ vnserer statt lediglichen verfallen sein. „ In der ersten Ammeisterordnung von 1303. ward das nämliche auch schon verordnet, nur mit dem Unterschiede, daß der Ammeister nach solcher nur vier Jahre müßig gehen, und im fünften an statt, daß er nach dem Schwörbriefe, wie gesaget, erst im sechsten Jahre wieder erwählet werden dorfte. Es meynet auch Herr Wenker in Coll. Arch. & Canc. Jur. a. d. 151. S. daß dießes seinen Grund schon in der alten Legislation von 1270. habe; als vermög welcher auch der Meister erst im fünften Jahre wieder zu seinem Amte hätte gekosen werden können. Nichts desto weniger ist dieses Gesetz ins besondre vor dem Schwörbrief von 1416. worinn solches so scharf anbefohlen ist, nicht selten beyseits gesetzet worden. Derer Ammeister, die gemachter Verordnungen nach einige Zeit nach einander regieret haben, als Hrn. Burkard Zwingers, Hrn. Peter Schwarbers, und Hrn. Heinrich Argens nicht zu gedenken; so waren, wie aus der Verzeichniß der Herren Ammeister zu ersehen ist, Hr. Wilhelm Metziger als er zum vierten und fünften; Hr. Rulin Barpfenning, als er zum dritten und vierten; Hr. Johann Heilmann der junge, als er zum zweyten und dritten; Hr. Michael Mehlbrühe, als er zum zweyten; und Hr. Obrecht Armbruster, als er auch zum zweyten mal in die Regierung gekommen, alle miteinander länger

 nicht,

nicht, als drey Jahre müßig gegangen. Ob aber die Rathherren einen alten Ammeister, der fünf Jahre müßig gegangen ist, nothwendiger Weise wieder zu dem Amte zu erwählen schuldig seyn; darüber erkläret sich Hr. Bernegger a. d. 18. S. „quod Senatores ad hunc successionis ordinem non ita sint adstricti, quin interdum ab eo discedere & gravissimas ob causas, aliquem ex illis Consulibus præterire queant.„ In dem Schwörbriefe ist nichts davon zu finden; doch ist dieses eine Observanz, die schon vorher und wie Hr. Bernegger a. d. 113. S. anmerket, mit Hrn. Lienhard Trachenfelß, der in 1437. 1443. und 1449. regieret, ihren Anfang genommen hat. In noch ältern Zeiten aber ist dieses keine Regel gewesen; ja noch ehender scheint das Gegentheil beobachtet worden zu seyn: dann Hr. Nicolaus Schneider, der erste von den Ammeistern, die zum zweytenmal zu dem Regimente gelanget sind, im siebenden; Hr. Rulin Krämer oder Leimer im achten; Hr. Johann Heilmann einmal im achten und das andremal im fünften; Hr. Götz Wilhelm im achten und siebenden; Hr. Konrad Müller gar im sechs und zwanzigsten, und Hr. Johann Kanzler im neunten Jahre erst die Regierung wieder erhalten haben.

4. §.

Dieses sind nun die Qualitäten, so der Ammeister vermög des Schwörbriefes haben soll. Besoldus aber in Thes. Pract. Tom. I. p. 35. hat noch ferner angemerket; daß ein Ammeister zu Straßburg auch kein Lehen besitzen solle. „ Neque etiam ab ullo Principe aut Superiori ullum licet ei feudum agnoscere. „ Er hat sich auch hierinn nicht geirret, und es ist schon oben in dem VII. Hauptstücke i. 7. §. bey der Wahl Hrn. Simon Frankens von verschiedenen erzählet worden, daß sie zu Ammeistern zwar erwählet, aber Lehens halben sich entschuldiget hätten, und alsbald wieder erlassen worden wären. Noch mehrere Exempel kann man in Herrn Berneggers Verzeichniß finden. Nicht allein aber soll ein Ammeister kein Lehen, sondern er soll auch sonst kein Amt haben. Das Ammeisterbüchlein erkläret dieses deutlich folgender maßen: „ wer nun also Ammeister „ worden, der darf hinfort keine Lehen mehr annehmen, „ noch die er vor hat, behalten, sondern muß dieselben „ auffsagen, sonst darf er nit Ammeister seyn, darf auch „ kein Amt begehren; als da sind Vogteyen, Pfründen, „ Schultheißen, Stäbler oder sonst, nichts ausgenommen: es sey bey Fürsten, Grafen, Herren, oder „ Klöstern rc. „ Aus der Ammeisterordnung aber kann

man ersehen, wie scharf ob diesem Gesetze ehedessen gehalten worden seyn müsse, daß auch sogar den Rathherren bey schwerer Strafe verbotten war einen Ammeister zu erwählen, von dem man wußte, daß er Lehen hatte; und daß auch nur in dem Falle einem neuen Ammeister sich seiner Lehen zu begeben, und das ihm aufgetragene Amt auf sich zu nehmen gestattet war, wann die Rathherren unwissentlich, daß er Lehen habe, ihn zu einem Ammeister gekosen hatten. Die Worte lauten so: „Es
„ soll kein Ammeister hinfürter nach keinem Lehen, noch
„ Amt, es seyn Vogteyen, Schultheißen, Amts-
„ stebler, Pfründen oder dergleichen werben, stellen,
„ empfahen noch haben, ungefährlich, es sey von
„ Herren, Stiftern oder Klöstern, oder dergleichen,
„ die Lehen oder Amt zu verleihen oder zu geben haben,
„ und welcher das bräche und nicht hielte, der soll der
„ Stadt hundert Mark Silber verfallen seyn, und nim-
„ mermehr nach Straßburg kommen, und darzu meinei-
„ dig und ehrlos seyn. Man soll auch keinen von den
„ Handwerkern zum Ammeister wehlen noch machen,
„ der da Lehen, Vogteyen oder dergleichen Amt hätte,
„ von Herren, Stifften und Klöstern, all dieweil er
„ Lehen und Amt besitzet oder nützet; welcher Rathsherr
„ aber einen Ammeister, oder sonst einen von den Hand-
„ werkern hinfortan zu einem Ammeister erwehlet, der

„ solche Lehen oder Aemter hätte, der soll bessern 50. „ Pfund Pfenning, und soll fünf Jahr von der Stadt „ seyn eine Meil und nimmermehr Schöff oder Rath„ herr seyn. Wäre es aber, daß ein Rathherr nicht „ gewußt hätte, und sein Recht dafür thut, der soll ledig „ seyn, sein Stimm und Wahl nicht gelten und abseyn. „ Wird auch einer zu einem Ammeister erwehlet, der „ Lehen oder Amt hätte unwissend der Räthe, will er „ sein Lehen oder Amt zur Stunde aufgeben und nicht „ mehr haben; so soll er Ammeister seyn und bleiben: „ wollte er aber solche Lehen oder Amt behalten, so soll „ man zu Stund an seine Statt einen andern kiesen, und „ soll derselbe, der sein Amt oder Lehen verschwiegen, „ meineidig und ehrlos seyn, auch mit Leib und Guth „ an Meister und Rath verfallen seyn und soll auch Mei„ ster und Rath bey den Eiden das niemand übersehen „ noch fahren lassen.„ Uebrigens ist auch den Herren XV. vermög ihrer Ordnung auf alles dieses Obacht zu haben, ins besondere anbefohlen.

5. §.

Wer bey Berneggern liest a. d. 18. S. „ Si quis „ vero Consul interea, vel ante inceptum septimum „ sui regiminis mensem, diem supremum obierit, sur„ rogatur in ejus locum alius, sive ex Tredecimviro„ rum, sive ex Quindecimvirorum ordine &c. „ der

wird

wird ganz gewiß sich vorstellen, daß um Ammeister werden zu können, einer entweder ein XIII. oder XV. seyn müsse. Allein dieses ist irrig, und hierüber nicht nur kein Gesetz, sondern auch keine Observanz vorhanden. Sowohl zu der Zeit, als die Rathsänderung vorgegangen, als auch, wie das Ammeisterthum wieder an die Handwerke gelanget ist; waren beyde hochgedachte Collegia noch nicht angeordnet: sondern das ganze Regiment stunde bey E. E. großen Rathe, oder Herren Städt-Ammeister- und Räthen. Welcher von den Handwerkern nun zu einem Rathherrn erkosen werden konnte, dorfte auch zu einem Ammeister erwählet werden; das ist, ein jeder Schöff. Dann um Rathherr werden zu können, muß einer vorher unter der Zahl der Herren Schöffen begriffen seyn; angesehen sonsten ihre Zahl, die auf einer jeden Zunft sich genau auf 15. und also auf allen Zünften zusammen auf 300. erstrecken muß, willkührlich würde. Das Ammeisterbüchlein fasset daher die Qualitäten, die ein neuer Ammeister besitzen soll, außer dem, was in der Ammeisterordnung anderer Aemter und Lehen halben anzutreffen und oben angeführet worden ist, in diese wenige Worte: „es soll auch ein solcher Ammeister erwehlet werden, der da sey von einem Handwerk, ein weiser Mann, „der den reichen und armen auch der gemeinen Stadt „am verständigsten zu seyn scheinet„: sodann wird fer-

ner

ner beygesetzet: „er sey gleich zu der Zeit Rathsherr oder „nicht, da soll niemand ansehen, dann den gemeinen „Nutzen und Ehr.„

6. §.

Unter den Forderungspuncten der im Jahre 1419. ausgewichenen Ritterschaft bey Schiltern über den Königshofen a. d. 840. und 846. S. findet sich einer folgenden Innhalts: „Die vier Meister und der Amman„meister süllent Erber unbelumete lüte sin, und ir vetter „süllent zu Straßburg erzogen und geborn sin ꝛc.„ So saget auch Bernegger in Quæstionibus ad Tacitum Quæst. CLIX. „Et in hac ipsa laudatissima nostra Re„publ. Argentoratensi nemini ad Quindecimviratus, „Tredecimviratus, Consulatus aut Præturæ dignitatem, „adde & Triumviratum ærarii, aliaque non nulla „munera, regulariter patet aditus, nisi ex urbe aut „Episcopatu fuerit oriundus.„ Allein, was die ammeisterliche Würde betrifft, denn von den andern hier keine Rede ist; so ist weder einiges Gesetz noch Observanz deswegen vorhanden. Wenigstens sind unter den Ammeistern viele gewesen, deren Eltern nicht nur, sondern die auch selbst anderwärts gebohren waren. Zu einem Beweise dessen, was wir hier melden, wollen wir diese Abhandlung mit der kurzen Lebensgeschichte eines ehedessen sehr berühmten Ammeisters hier beschließen.

Herr

Herr Wolfgang Schitterlin der CII. Ammeister, seiner Handthierung nach ein Holzhändler, ward in dem Jahre 1521. aus einem mittelmäßigen Geschlechte jenseit Rheins zu Willstädt gebohren. Schon 1540. und also vor dem zwanzigsten Jahr seines Alters hatte derselbe sich zu Gerspach mit Martha Reinboldinn verheirathet. In dem Jahre 1551. aber hat er sich mit Weibe und Kindern anher begeben und seine Wohnung allhier aufgeschlagen, anbey aber dergestalten sich hervorzuthun und beliebt zu machen gewußt; daß er nur zwey Jahre darnach, nämlich schon 1553. zu einem Schöffen; 1560. und 66. zu einem Beysitzer des großen Raths, im Jahre 1568. aber zu einem XV. und 1572. gar zu einem Ammeister erwählet ward. Er hat auch dieses hohe Amt noch dreymal, nämlich in den Jahren 1578. 1584. und 1590. versehen; und wenn er nicht selbsten, wie Bernegger a. d. 130. S. anmerket, als er zum fünften mal den 8. Jenner 1596. in die Regierung kommen sollen, wegen Leibesblödigkeit abgeheischen hätte; so hätte die Reihe noch dreymal an ihn und er zum siebenden mal zu dem Regimente gelangen können, so außer Hrn. Matthias Pfarrer keinem wiederfahren, angesehen er erst in dem Jahre 1612. gestorben und also bey 92. Jahre alt geworden ist. Dieser Herr Ammeister, ob er gleich nicht studieret hat, soll dennoch einen so guten Verstand und

eine so große Erfahrenheit von allen Sachen gehabt haben, daß er gar oft auf des Raths Verlangen, wenn er auch nicht in der Regierung gewesen, und bey Rathe nicht zu sitzen gehabt hat, dannoch dabey sich eingefunden, bey den Herren Advocaten an dem Tische gesessen, und daher das lebendige Rathsprotocoll genannt worden. Bey der Bürgerschaft aber ist derselbe in keinem geringern Ansehen gestanden, und da er nach Absterben seiner ersten Ehegattinn sich an eine vornehme hiesige Bürgerstochter verheirathet, und mit seinen zweyen Weibern 17. Kinder, 108. Enkel, 111. Urenkel und 2. Ururenkel, von welchen bey seinem Absterben wirklich annoch 10. Kinder, 58. Enkel, 28. Urenkel und 1. Ururenkel am Leben waren, gezeuget; so sind hier wenig bürgerliche vornehme Geschlechte, die ihn nicht unter ihren Ahnen zählen, oder die ihm nicht wenigstens mit Schwägerschaft zugethan geworden sind. Von seinen Nachkommen männlichen Geschlechtes ist Hr. Friederich Schitterlin im Jahre 1675. ebenermaßen zu dem Ammeisteramte gelanget; es ist aber auch mit ihm der männliche Stamm, oder vielmehr die männliche Nachkommenschaft dieses hochverdienten Herrn Ammeisters wieder abgestorben. Unter dessen Enkelinnen aber ist insonderheit eine, namens Margaretha, merkwürdig geworden. Diese ward mit Hrn. Johann Georg Laugingern aus dem vornehmen Augspurgischen Laugingerischen

gerischen Geschlechte verehlichet; dessen Vater Georg Lauginger, ein Sohn Otto Laugingers Bürgermeisters zu Augspurg und Catharina Welserinn, der allhier Beysitzer des großen Raths geworden, ihn mit Elisabetha Harnisterinn, Wolfgang Harnisters und Elisabetha Storkinn Tochter gezeuget hatte. Ob nun diese gleich das Misvergnügen, daß ihr Ehemann sie verlassen, und sich in Engelland in Kriegsdienste begeben, so hat sie dagegen auch die Ehre gehabt: daß derselbe ein vornehmer Englischer Kriegsoberster geworden; von dessen Heldenthaten, wie ich in einer geschriebenen Genealogie des Schitterlinischen Geschlechtes gefunden habe, ein besonderes Buch in Engelländischer Sprache geschrieben worden seyn soll.

Anhang
zu
der I. Abtheilung.
S. d. 61. S.

Verzeichniß derjenigen Bürger,
die in dem Jahre 1548. ihr Bürgerrecht aufgesaget; weil die Schöffen das Interim nicht annehmen wollen, sondern die Sache vor die Gemeinde verwiesen haben.

Jr. Heinrich von Müllenheim.
Hr. Theobald Olter.
Hr. Jakob Wenker.
Hr. Kaspar Baarpfenning.
Hr. Kaspar Engelmann.
Hr. Diebold Jüngling.
Fr. Magdalena Jungvöglinn, Jeremias Hirskorns Wittib.
Jr. Georg Zorn.
Jr. Stephan Bock, Friederichs Sohn.
Jr. Ludwig Bock.
Jr. Jakob Bock der jung, Jakobs Sohn.
Hr. Hans Beck von Zabern.

Jr. Ludwig Quintner von Sarburg.
Fr. Anna von Hoenburg, Hrn. Karl Mügen Wittib.
Jr. Hans Jakob von Uttenheim, Friederich Bocken Tochtermann.
Fr. Susanna Prechterinn, Hans Ebels Wittib.
Fr. Dorothea Ebelinn, Reinhard Widten von der Fürst Wittib.
Hr. Philipp Jngold.
Hr. Jakob Jngold.
Hrn. Reinhard Widten von der Fürst Kinder.
Balthasar Selmer, ein Maurer.
Hr. Konrad Eberbach.
Jr. Ludwig Wolf von Renchen.
Reichard Hyllis aus Engelland.
Jfr. Agnes von Mittelhausen, nachher Harthart von Schauenburg Ehefrau.
Fr. Margaretha Spielmänninn.
Fr. Margaretha Steudlin.
Fr. Ursel von Türkheim, Ludwig Völschen Frau und Jakob Schorpen Mutter.
Martin Hans von Roßheim.
Hr. Sebastian Münch, XV.
Jfr. Merg und Agnes Wurmserinnen, Erhards Töchter.
Fr. Katharina Wurmserinn, Jr. Philipps von Kageneck Wittib.
Jr. Erasmus Böcklin, Konrad Johams Tochtermann.
Jfr. Maria, Nikolaus Böcklins Tochter.

Jr.

Jr. Wolf Sigmund Wurmser.
Jr. Diebold Joham } Konrad Johams Söhne.
Jr. Philipp Joham }
Jr. Adolph von Mittelhausen, Jakob Spenders Tochtermann.
Jr. Stephan Sturm, Hrn. Otto Sturmen Sohn XV.
Fr. Margaretha, Sebastian Zornen von Bulach Wittib, Konrad Johams Tochter.
Jr. Konrad Joham XIII.
Jr. Ulmann Böckel, Städtmeister und XIII.
Jr. Wolf Böckel, Städtmeister und XV.
Jr. Ulmann Böckels und Fr. Anna Ritterinn Kinder.
Jr. Wolf Böckels und Fr. Jakobe Ritterinn Kinder.
Hr. Konrad Meyer XV.
Hr. Wolf Rehlinger.
Hr. Hans Jakob Becherer.
Hr. Matthias Braun des Raths.
Hrn. Onuphrius Branden Kinder, Anna, Margaretha, Onuphrius.
Hrn. Karl Mügen Kinder, Jakob, Dorothea Anna, Anastasia.
Hr. Wilhelm Prechter.
Jr. Niklaus Zorn zum Ried, Städtmeister.
Jr. Martin Wetzel von Marsilien XV.
Jfr. Salome Wetzelinn seine Schwester.
Hr. Georg Jngold.
Hrn. Diebold Argen Kinder, Ursula, Barbara,

bara, Katharina, Rosina, Agnes und Jakob.
Hr. Jakob von Hoenburg.
Hr. Hans Ebel.
Jr. Sebastian Müg.
Hr. Hans Jngold, Jakobs Sohn.
Hr. Werner Ferber, Kolins Sohn.
Wolf Clerbecher.
Hr. Hans Jngold.
Hr. Martin Krostweiler des Raths.
Matthias Zenzel.
Fr. Ursula Meltingerinn.
Fr. Apolonia von Berwangen.
Hr. Ulrich Varrenbüler, Prechters Tochtermann.
Hr. Friederich von Gottesheim XV.
Engelhard Stengel.
Konrad Merand.
Jr. Christoph von Müllenheim, Daniels Sohn.
Fr. Elisabetha Völzinn, Georg Armbrusters Wittib.
Johann Schultheiß von Hall.
Jr. Georg Böcklin.
Jr. Heinrich Joham.
Fr. Anna Böschinn, Kolin Ferbers Wittib.
Jr. Albrecht von Berwangen.
Hans Niedenfels Weber.
Ciriakus Gräf.
Michael Texites.

Die

Die II. Abtheilung.

Der I. Abschnitt.

Verzeichniß der Herren Ammeister der Stadt Straßburg;

von dem Jahre 1332. an, in welchem die große Rathsänderung vorgegangen, bis auf das Jahr 1681. in welchem die Stadt an die Krone Frankreich gelanget ist.

1.

Herr Burkard Zwinger.

von den Constofflern;

reg. von 1332. - 1346.

2.

Hr. Peter Schwarber.

von den Constofflern;

reg. von 1346. - 1349.

3.

Hr. Johann Betschold.

von den Metzgern;

reg. in dem Jahre 1349.

4.

Hr. Heinrich Geyer, (Gyre).
von den Schiffleuten;
reg. 1350.

5.

Hr. Nikolaus Schneider.
von den Schneidern;
reg. 1351. 1358.

6.

Hr. Herman̄, in der Kirchgasse.
von den Brodbäckern;
reg. 1352.

7.

Hr. Rulin Leimer, genannt Krämer.
von den Krämern;
reg. 1353. 1361.

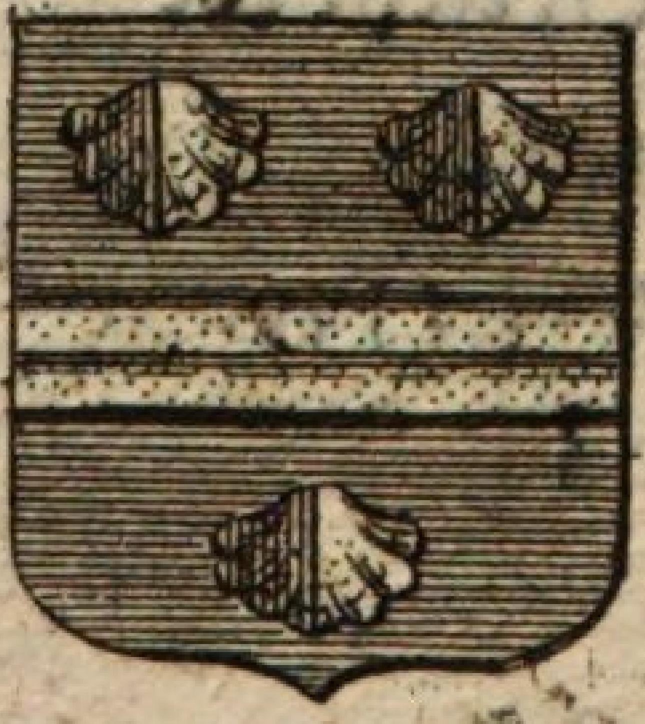

8.

Hr. Johann Heilmann.
von den Wollschlägern;
reg. 1354. 1362. 1367.

9.

Hr. Jakob Freyburger.

von den Brodbäckern;

reg. 1355.

10.

Hr. Götz Wilhelm.

von den Metzgern;

reg. 1356. 1364. 1371.

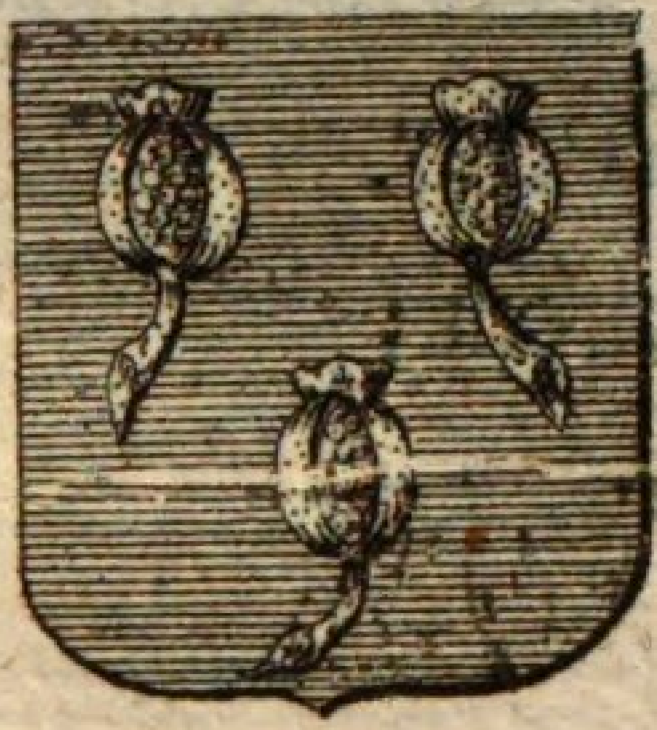

11.

Hr. Konrad Bopp.

von den Schiffleuten;

reg. 1357.

12.

Hr. Peter Ebelin.

von den Schiffzimmerleuten;

reg. 1359.

13.

Hr. Johann von Rosenburg.

von den Weinleuten;

reg. 1360.

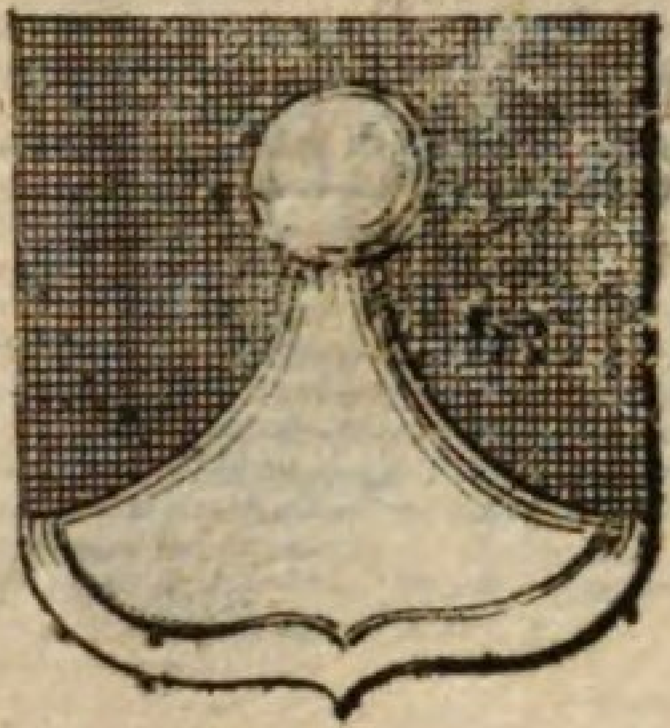

14.
Hr. Johann von Munolzheim.
von den Schiltern, vorher ein Constoffler;
reg. 1363.

15.
Hr. Albrecht Schalk.
von den Schiffzimmerleuten;
reg. 1365.

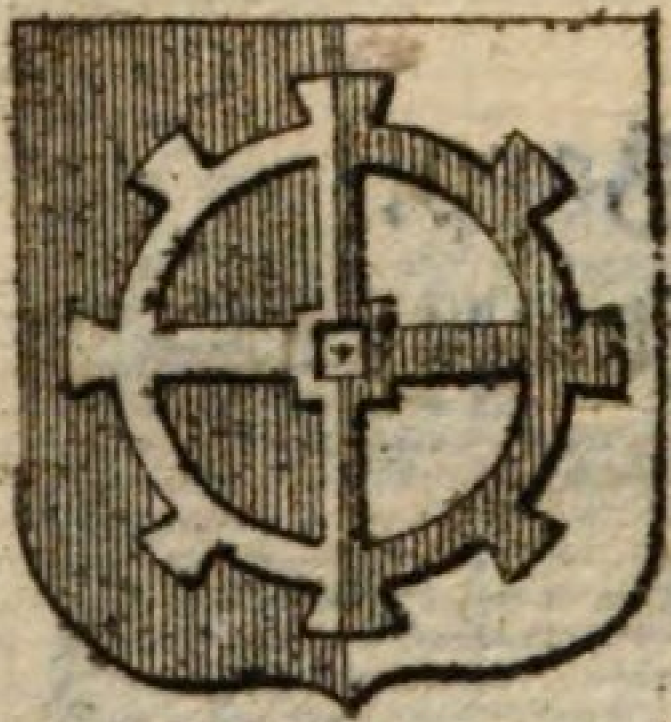

16.
Hr. Konrad Müller.
von den Kornkäufern;
reg. 1366. 1392.

17.
Hr. Rudolf Wahsicher.
von den Schiffleuten;
reg. 1368.

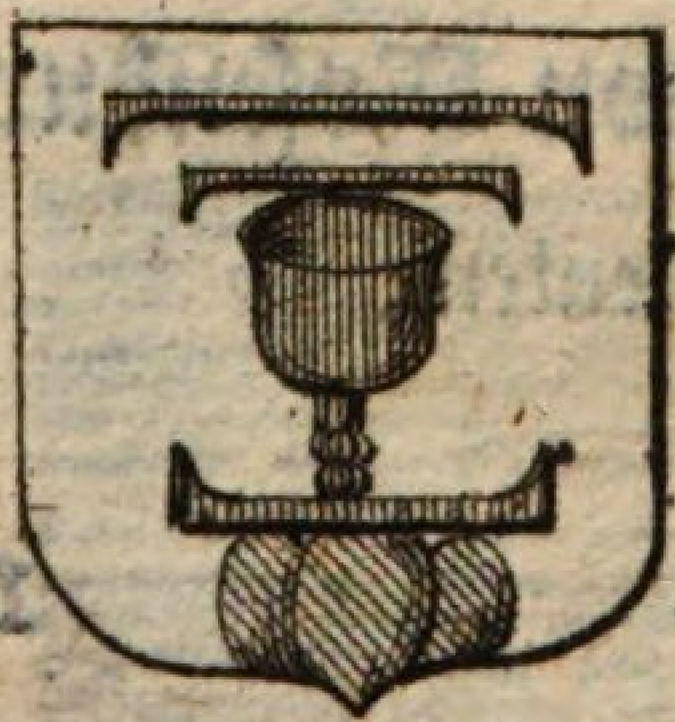

18.
Hr. Johann Kürnagel.
von den Weinleuten;
reg. 1369.

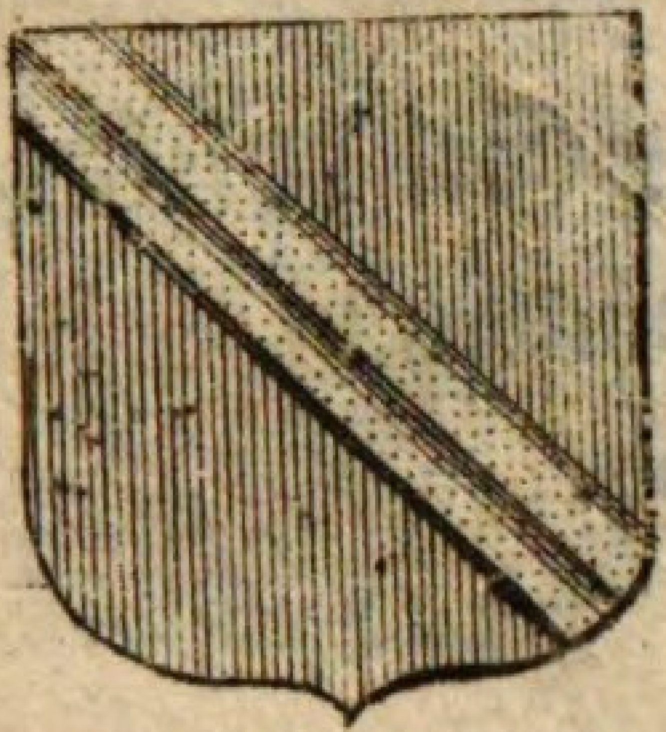

19.

Hr. Johann Kanzler.

von den Goldschmidten;

reg. 1370. 1379.

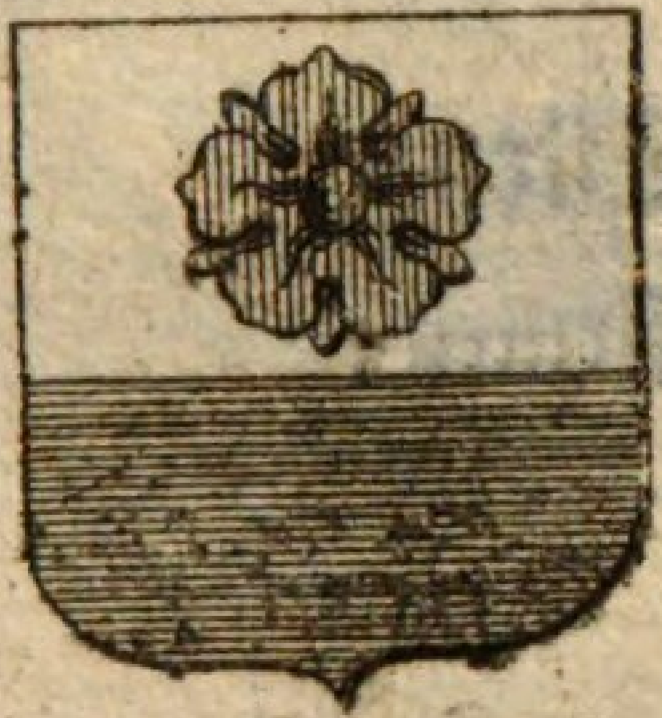

20.

Hr. Heinrich Arge.

von den Weinleuten;

reg. 1372. - 1378.

21.

Hr. Philipp Hans.

von den Gärtnern;

reg. 1380.

22.

Hr. Walther Mahsicher.

von den Schiffleuten;

reg. 1381.

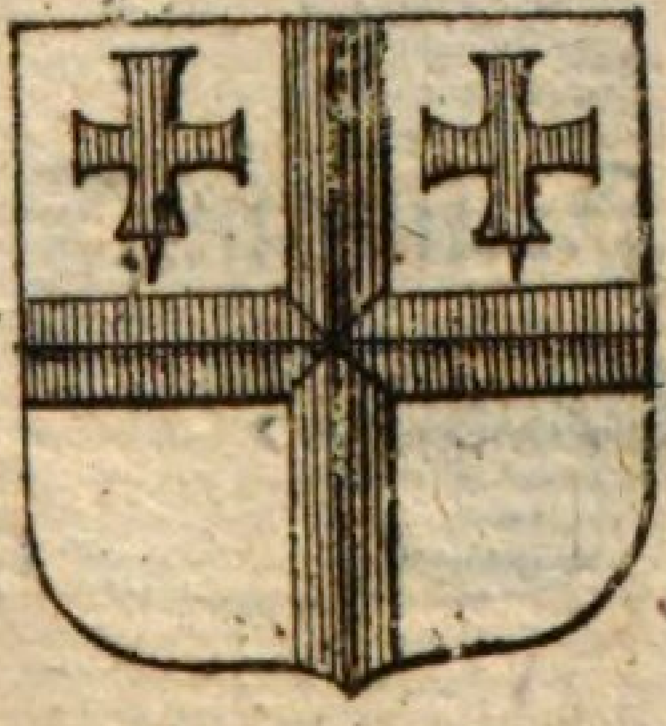

23.

Hr. Johann Messerer.

von den Salzmüttern;

reg. 1382.

24.

Hr. Konrad von Geispolzheim.

von den Brodbäckern?

reg. 1384. 1391.

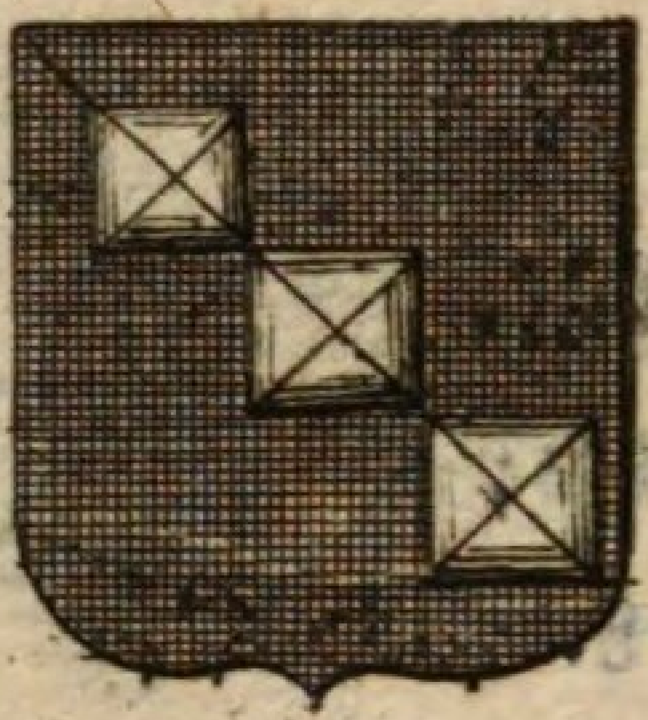

25.

Hr. Nikolaus Meyer.

von den Schiffleuten;

reg. 1385.

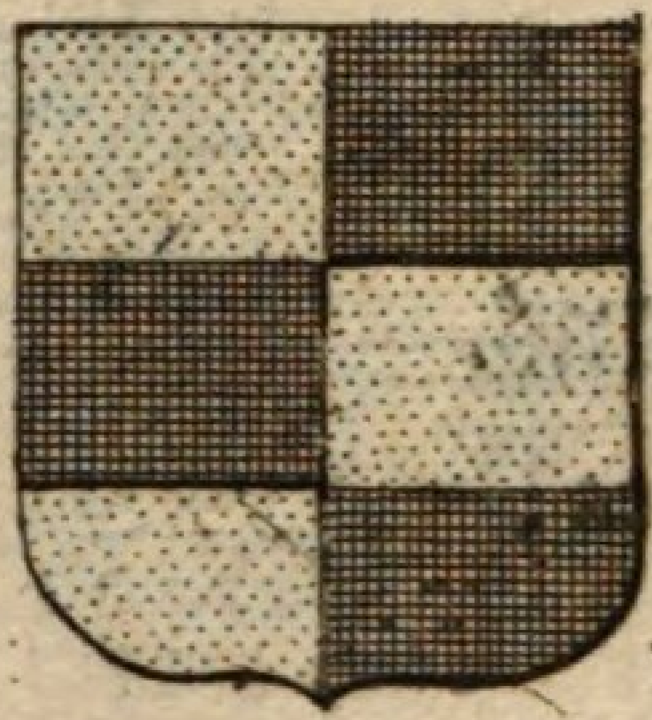

26.

Hr. Heinrich Leimer.

von den Krämern;

reg. 1386. 1393.

27.

Hr. Wilhelm Metzger.

von den Metzgern;

reg. 1387. 1294. 1400. 1404. 1406.

28.

Hr. Andreas Heilmann.

von den Wollschlägern;

reg. 1388.

29.

Hr. Heinrich Kranich,

von den Weinleuten;

reg. 1389. 1397.

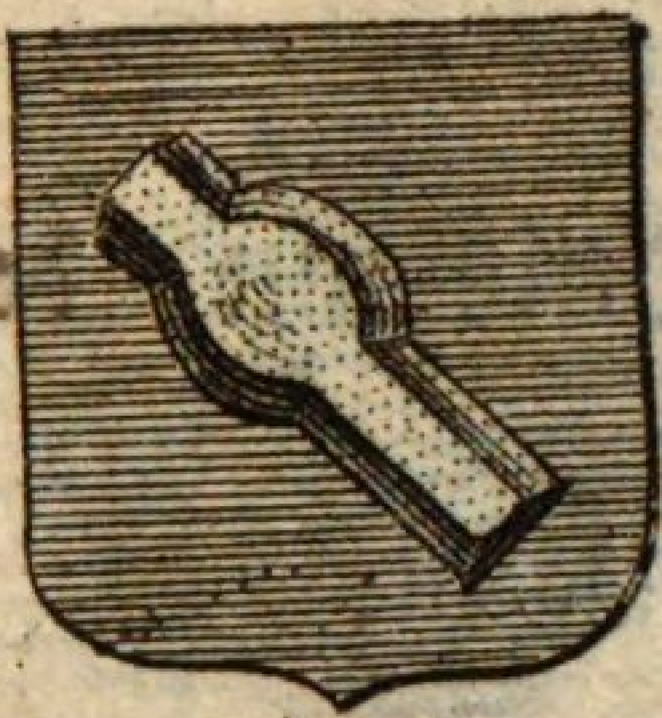

30.

Hr. Konrad Armbruster.

von den Goldschmidten;

reg. 1390. 1398.

31.

Hr. Nikolaus Bermann.

von den Schiffleuten;

reg. 1395.

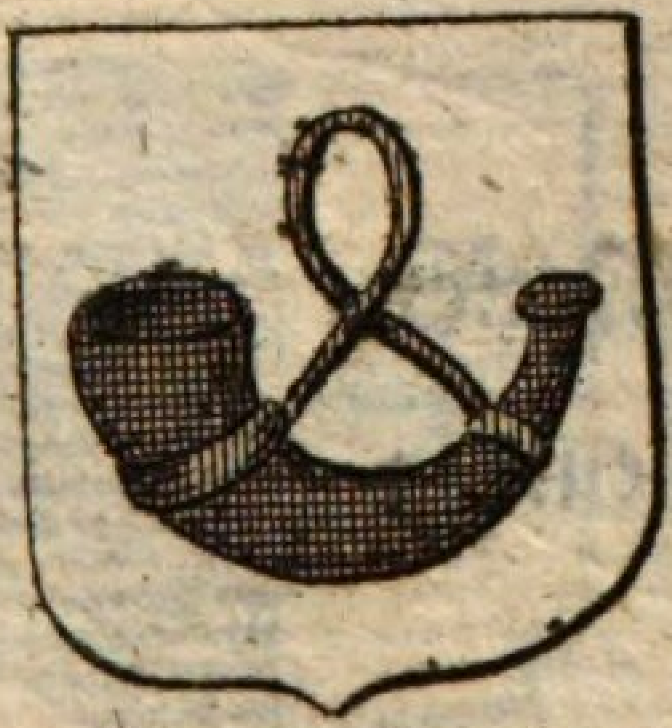

32.

Hr. Ulrich Gosse.

von den Salzmüttern;

reg. 1396. 1402. 1408. 1418.

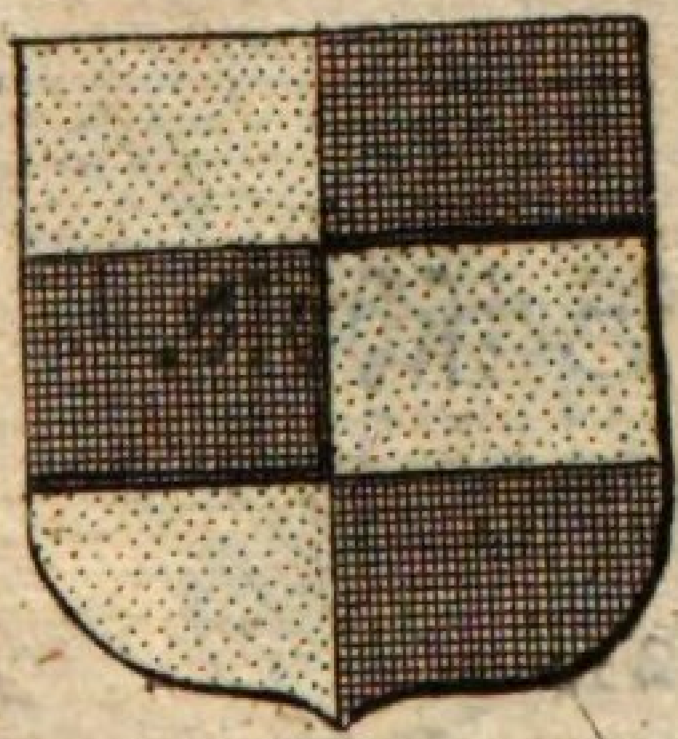

33.

Hr. Nulin Baarpfennin.

von den Krämern;

reg. 1399. 1405. 1409. 1413.

1419. 1426.

34.

Hr. Peter Summer.

von den Schiffleuten;

reg. 1401.

35.

Hr. Johann Heilmann, der junge.

von den Wollschlägern;

reg. 1403. 1407. 1411.

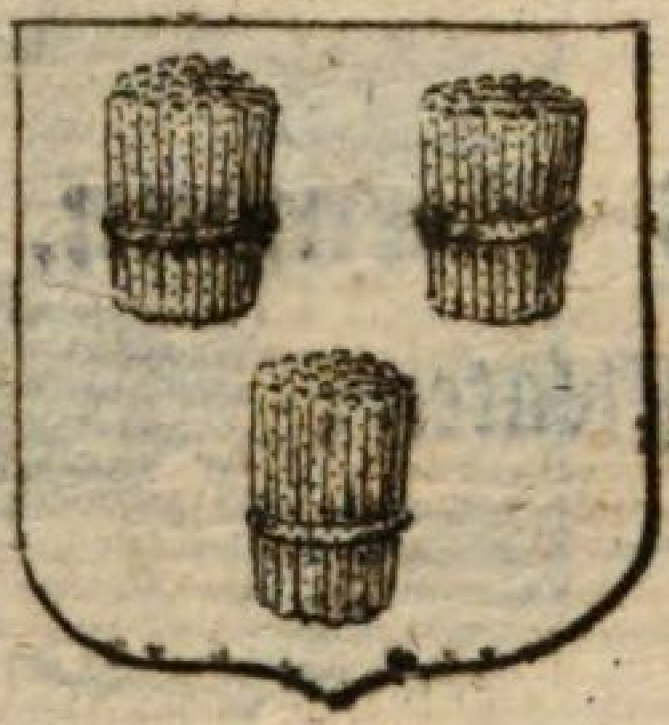

36.

Hr. Michael Mehlbrüh.

von den Kornleuten;

reg. 1410. 1414.

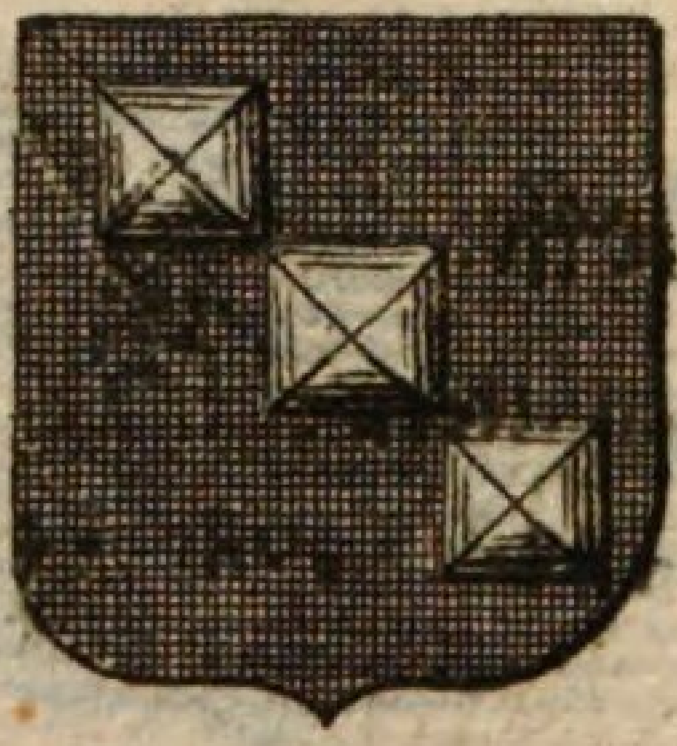

37.

Hr. Johann Meyer.

von den Schiffleuten;

reg. 1412.

38.

Hr. Johann Betschold.

von den Metzgern;

reg. 1415. 1421.

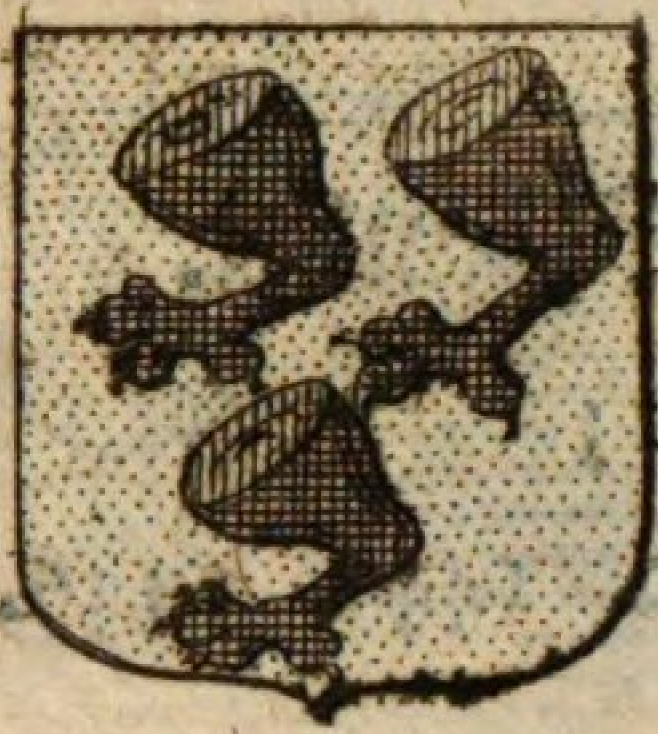

39.

Hr. Johann Lumbart.

von den Schiffleuten;

reg. 1416. 1425.

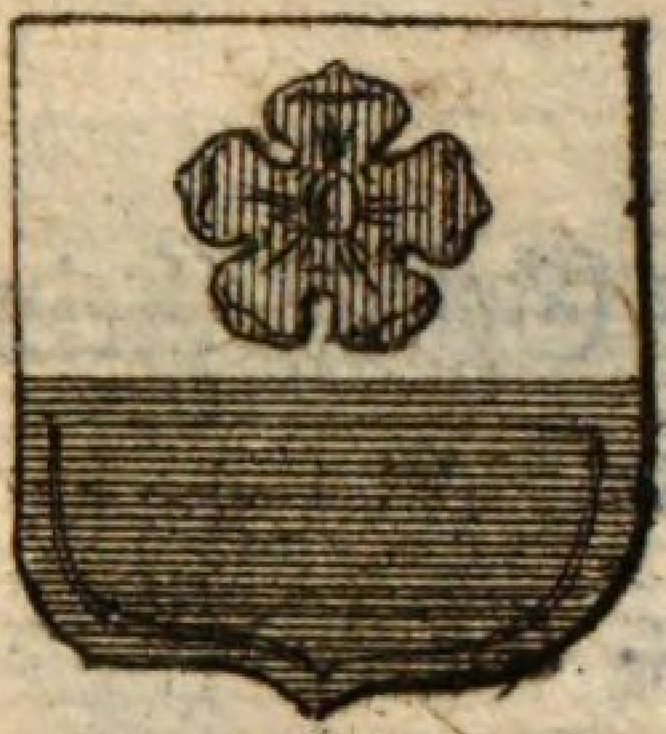

40.

H. Nikolaus Arge.

von den Goldschmidten;

reg. 1417. stirbt in dem Amte und wird daher an seine Statt erwählet der

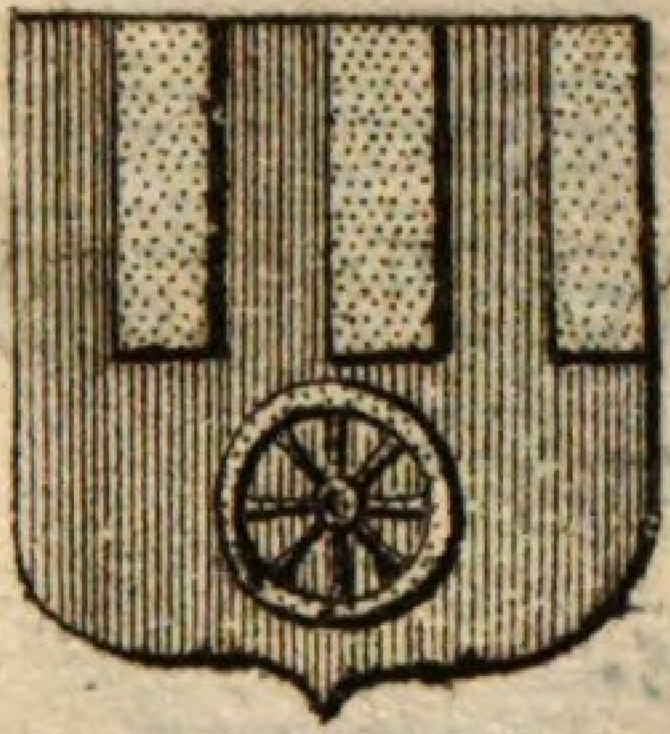

41.

Hr. Hugo Dreyzehn.

von den Wagnern ꝛc.;

reg. 1417. 1427.

42.

Hr. Nikolaus Gerbott.

von den Gerbern;

reg. 1420.

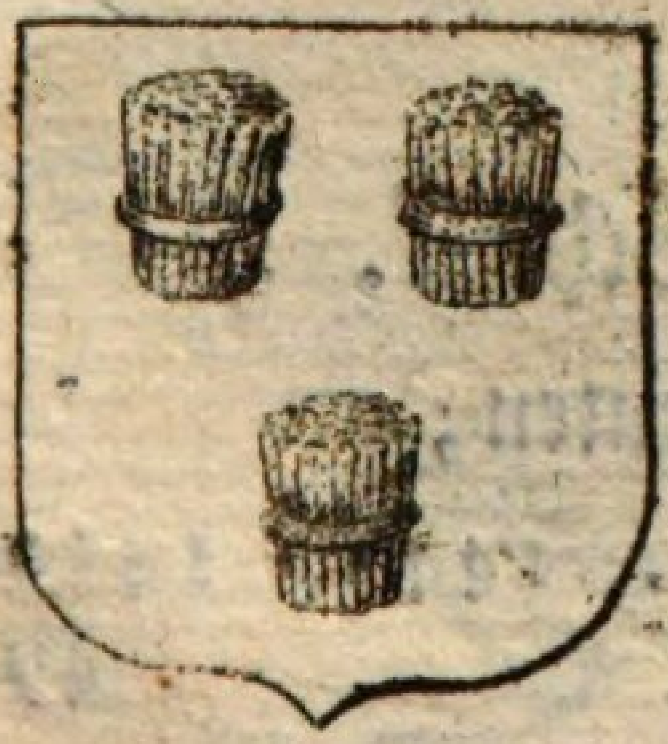

43.

Hr. Nikolaus Mehlbrüh.

von den Kornleuten;

reg. 1422. 1429. 1439;

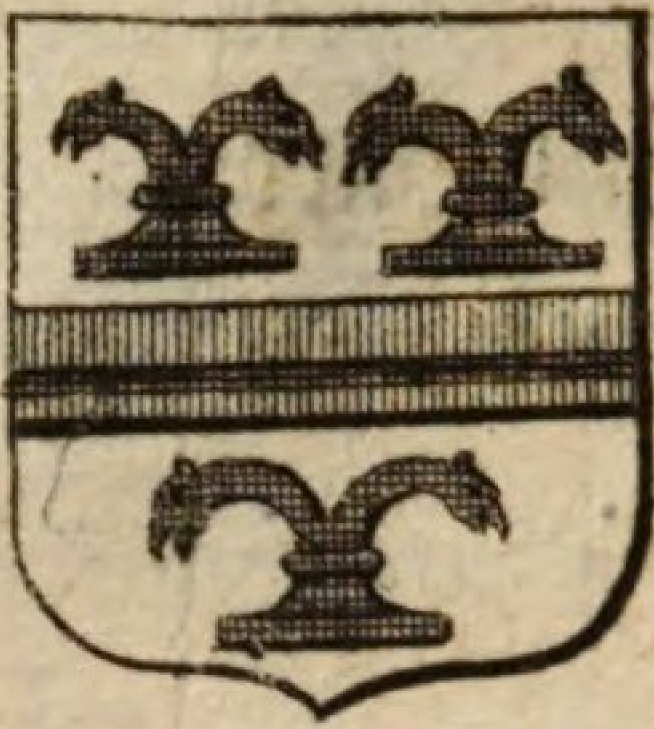

44.

Hr. Nikolaus Schanlitt.
von den Küfern;
reg. 1423. 1430. 1440. 1446.

45.

Hr. Jakob von Geispolzheim.
von den Brodbäckern;
reg. 1424. 1434. 1441.

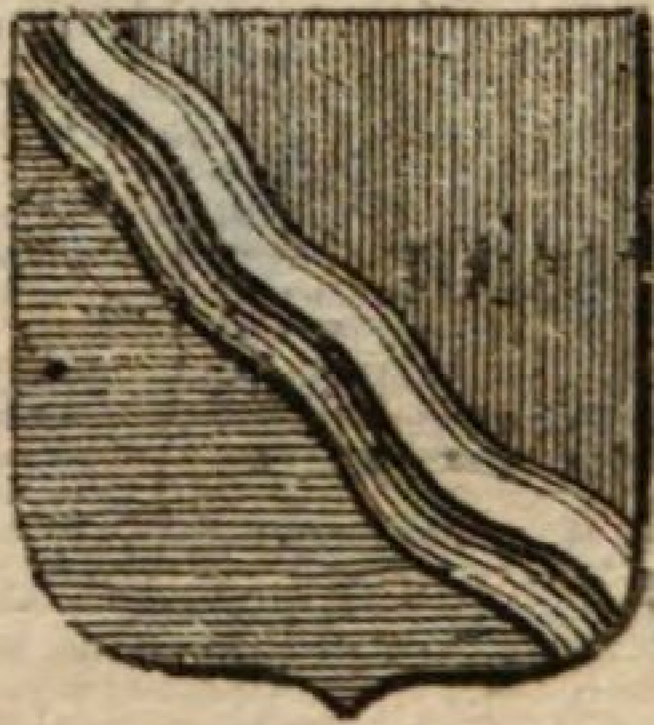

46.

Hr. Adam Reif, (ab aliis Riffe).
von den Krämern;
reg. 1428. 1445.

47.

Hr. Hans Stachler, (Stahel, Staheler).
von den Goldschmidten;
reg. 1431.

48.

Hr. Albrecht Schalk.
von den Schiffleuten;
reg. 1432. 1438. 1444. 1450. 1456.

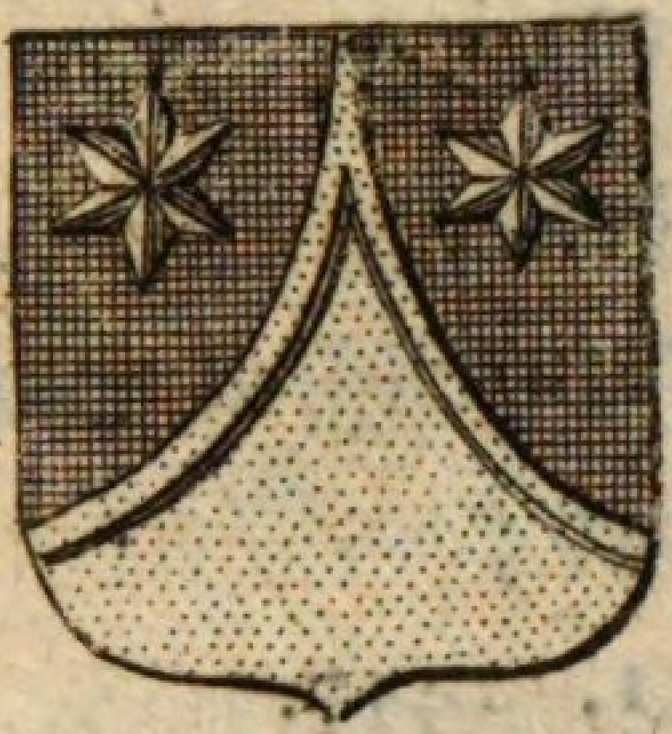

49.

Hr. Hugo Dossenheim.

von den Wirten;

reg. 1433.

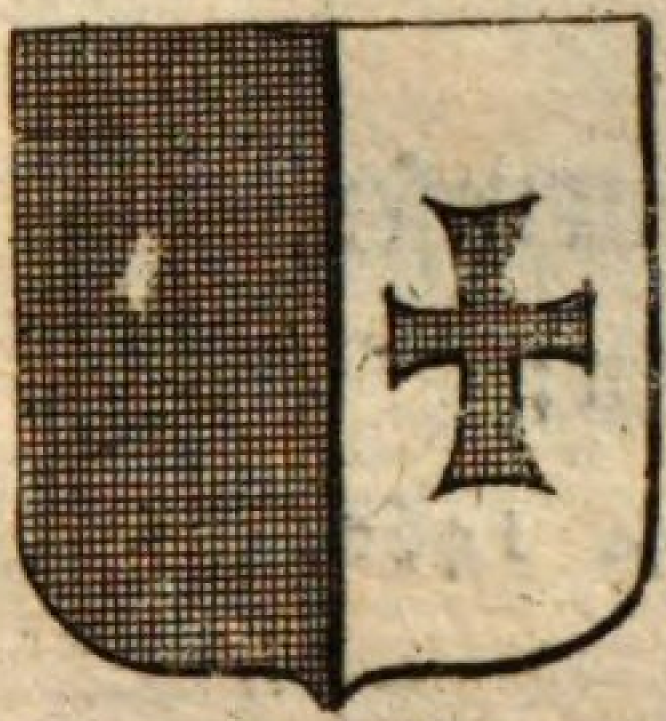

50.

Hr. Hans Gerbott.

von den Gerbern;

reg. 1435.

51.

Hr. Konrad Armbruster, vor dem Pfenningthurn.

von den Wollschlägern;

reg. 1437. 1443. 1449.

52.

Hr. Leonhard Trachenfels.

von den Salzmüttern;

reg. 1437. 1443. 1449.

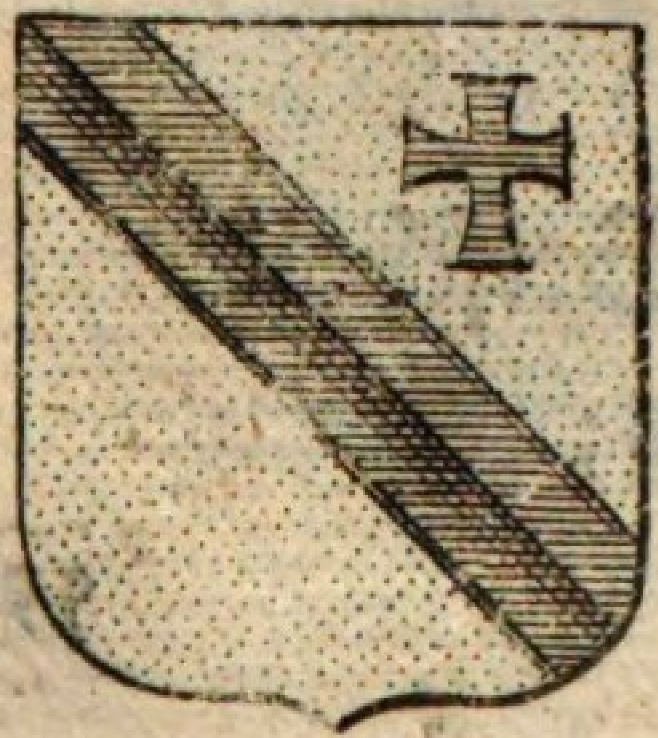

53.

Hr. Hans von Meistersheim.

von den Metzgern;

reg. 1442.

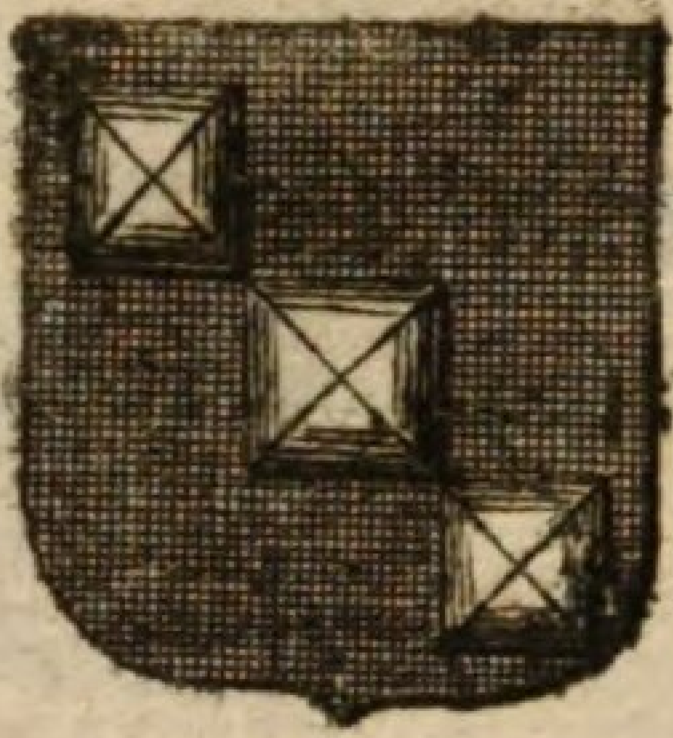

54.

Hr. Heinrich Meyer.

von den Schneidern; ward erwählet an Hrn. Adam Riffen Statt, der im Amte starb;

reg. 1445. 1451. 1457.

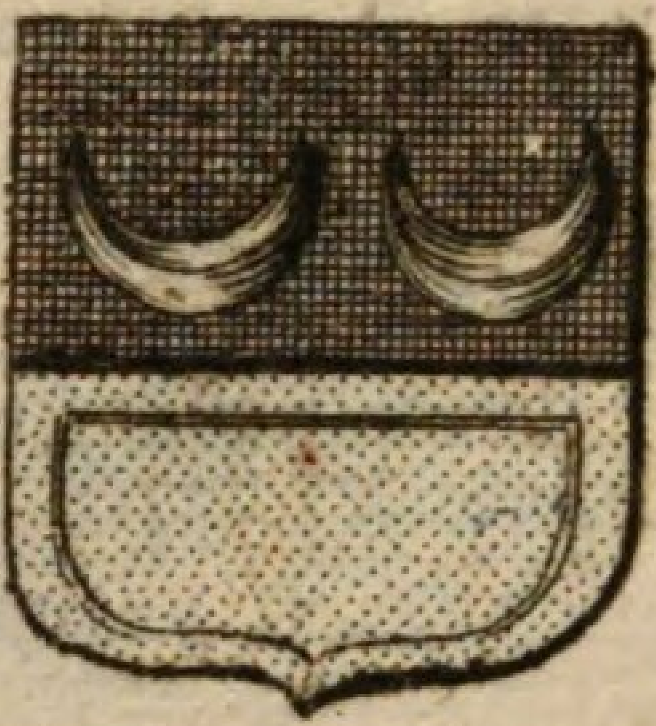

55.

Hr. Jakob Wurmser.

von den Krämern;

reg. 1448. 1454. 1460.

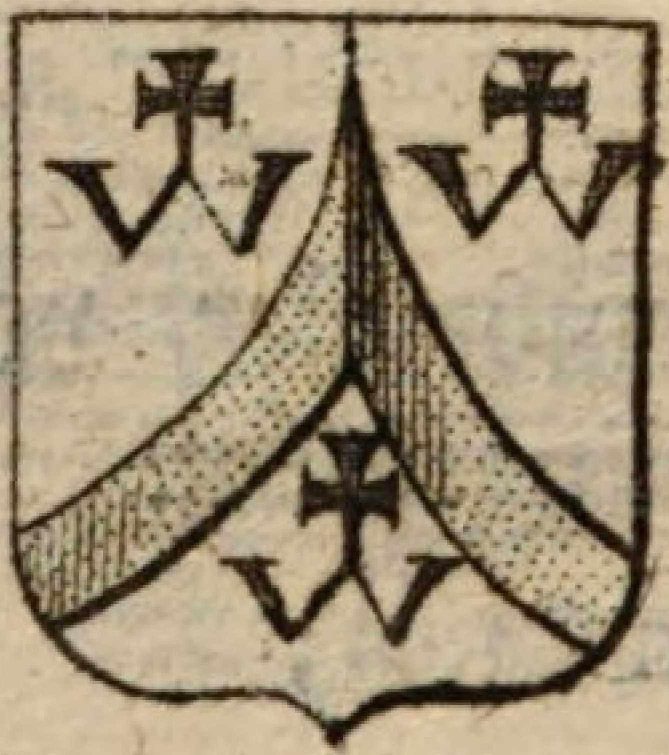

56.

Hr. Hans Trachenfels.

von der Möhrinn;

reg. 1452. 1458.

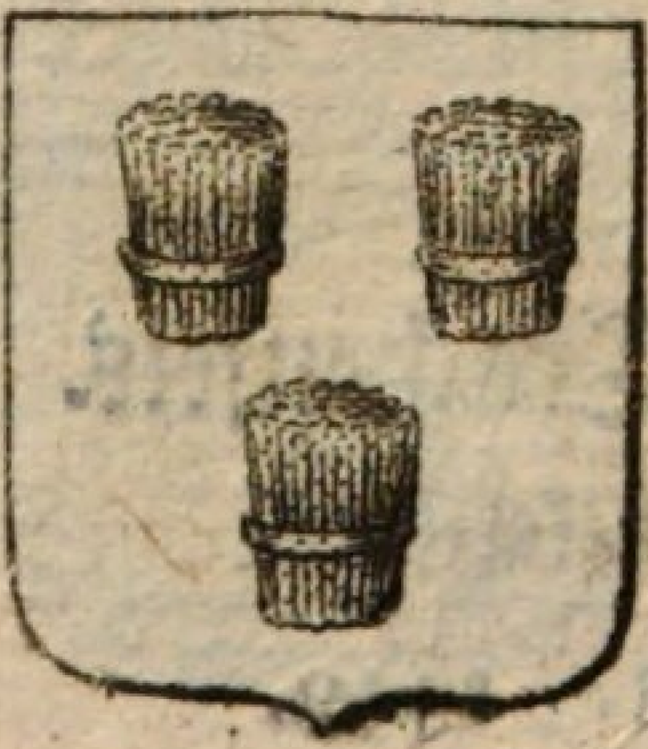

57.

Hr. Hans Mehlbrüh.

von den Kornleuten;

reg. 1453. 1459. 1464.

58.

Hr. Wilhelm Betschold.

von den Metzgern;

reg. 1455. 1461.

59.

Hr. Hans Lumbart.

von den Schiffleuten;

reg. 1462. 1468.

60.

Hr. Jakob Ammelung.

von den Kůfern;

reg. 1463. 1469. 1475. 1481. 1487. 1493.

61.

Hr. Heinrich Arge.

von den Goldschmidten;

reg. 1465. 1471. 1477.

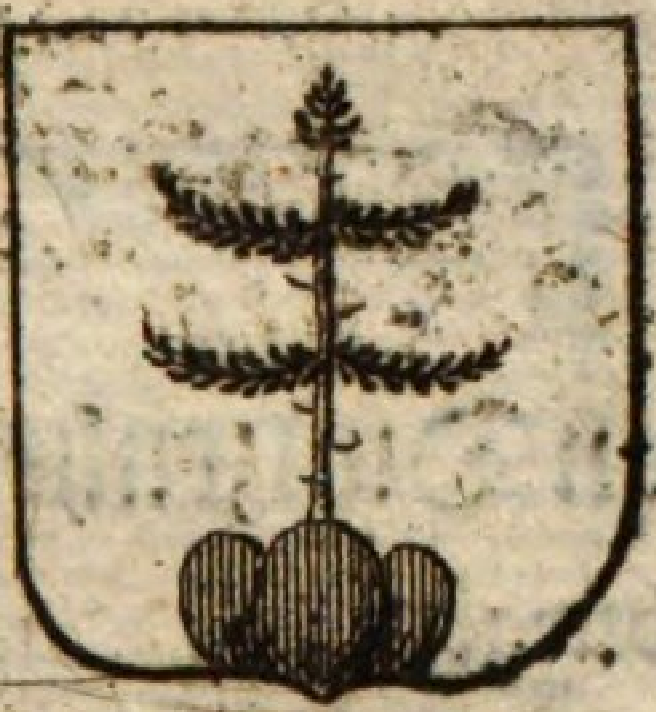

62.

Hr. Nikolaus Baumgartner.

von den Weinleuten;

reg. 1466. 1472. 1478. 1490.

63.

Hr. Konrad Reif, (Riffe).

von den Krämern;

reg. 1467. 1473. 1479. 1485.

64.

Hr. Hans von Bersch, (Berse).

von den Schiffleuten;

reg. 1468. 1474. 1480.

65.

Hr. Peter Schott.

von den Kornleuten;

reg. 1470. 1476. 1482. 1488.

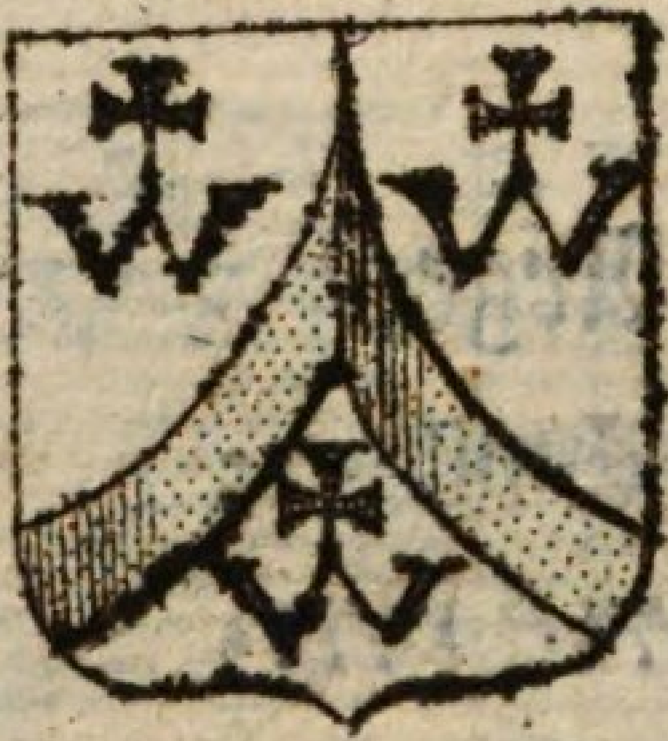

66.

Hr. Matern Trachenfels.

von der Möhrinn;

reg. 1483. 1489.

67.

Hr. Konrad von Dunzenheim.

von den Freyburgern;

reg. 1484.

68.

Hr. Marx Kerling.

von der Blume;

reg. 1486. 1492.

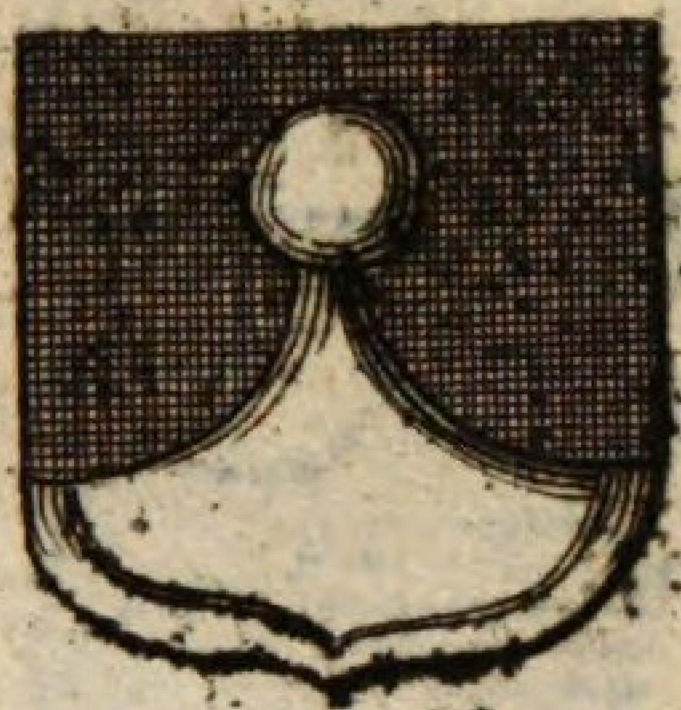

69.

Hr. Andreas Happenmacher, (Happmacher).

von dem Spiegel;

reg. 1491. 1497. 1503.

70.

Hr. Götz von Hohenburg.

von dem Anker;

reg. 1494.

71.

Hr. Nikolaus Weidlich.

von den Schuhmachern;

reg. 1495.

72.

Hr. Jakob Weißbach, (Wissebach).

von der Blume;

reg. 1496. 1502. 1508.

73.

Hr. Jakob Wurm.

von den Freyburgern;

reg. 1498.

74.

Hr. Albrecht Armbruster.

von den Tuchern;

reg. 1499. 1503.

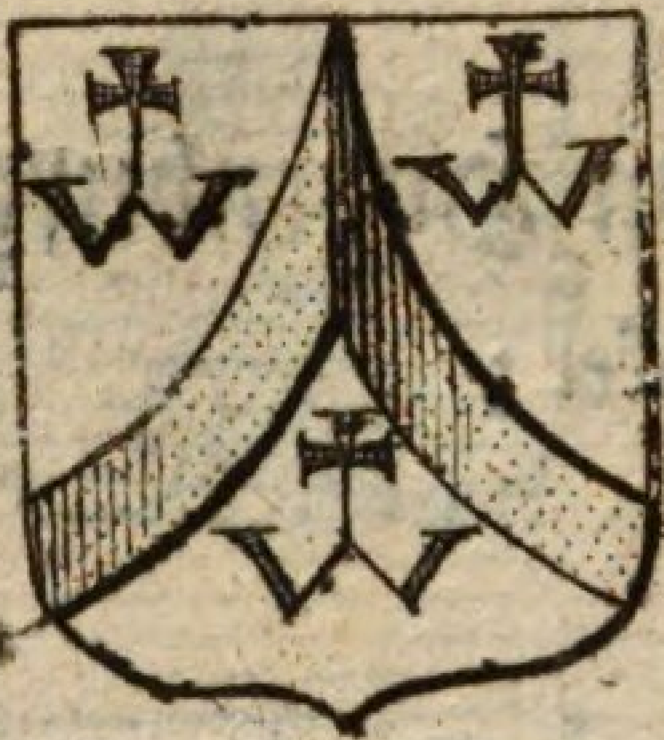

75.

Hr. Andreas Trachenfels.

von der Möhrinn;

reg. 1500. 1506. 1512. 1518.

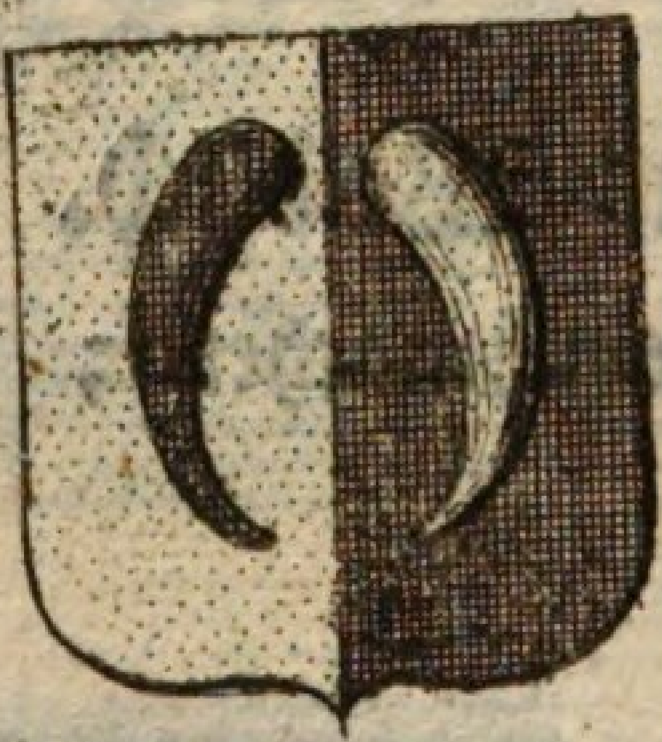

76.

Hr. Florenz Rumler.

von der Lucern;

reg. 1501. 1507. 1513.

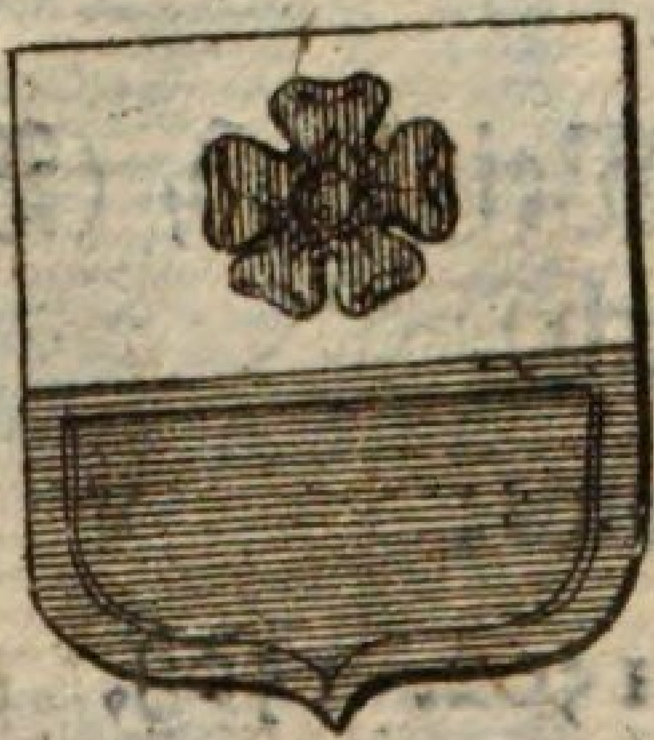

77.

Hr. Peter Arge.

von dem Anker;

reg. 1504. 1510. 1516.

78.

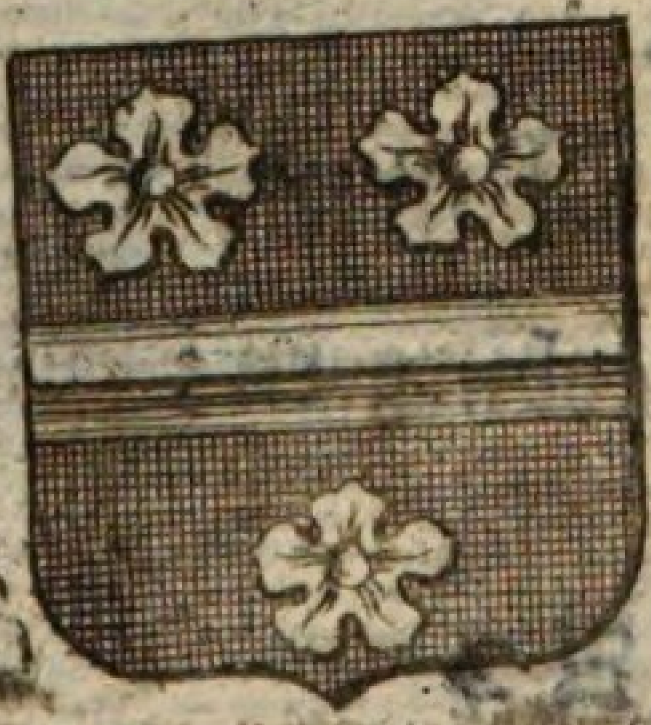

Hr. Konrad von Dunzenheim. der junge.

von den Freyburgern;

reg. 1505. 1511. 1517. 1523. 1529.

79.

79.

Hr. Heinrich Ingold.
von dem Spiegel;
reg. 1508. 1514.

80.

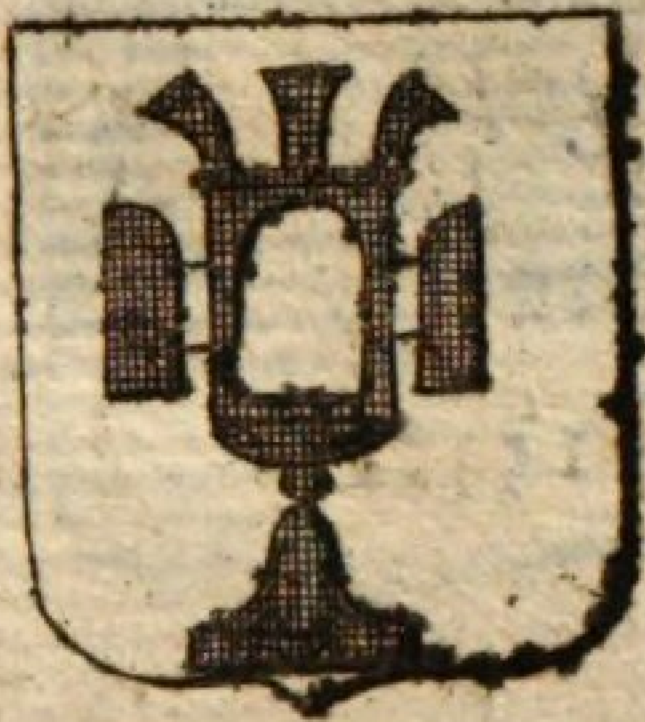

Hr. Gottfried von Hohenburg.
von der Blume;
reg. 1509. 1515. 1521.

81.

Hr. Jakob Baumgartner.
von den Brodbäckern;
reg. 1519. stirbt in dem Amt, und wird daher an seine Statt erwählet der

82.

Hr. Nikolaus Kniebs.
von den Schmidten;
reg. 1519. 1525. 1531. 1537.

83.

Hr. Philipp Hugo von Ottenheim.
von den Schneidern;
reg. 1520. 1526.

84.

Hr. Martin Härlin.
von den Kürschnern;
reg. 1522. 1528. 1534. 1540.
1546.

85.

Hr. Daniel Müg.
von den Brodbäckern;
reg. 1524. 1530. 1536.

86.

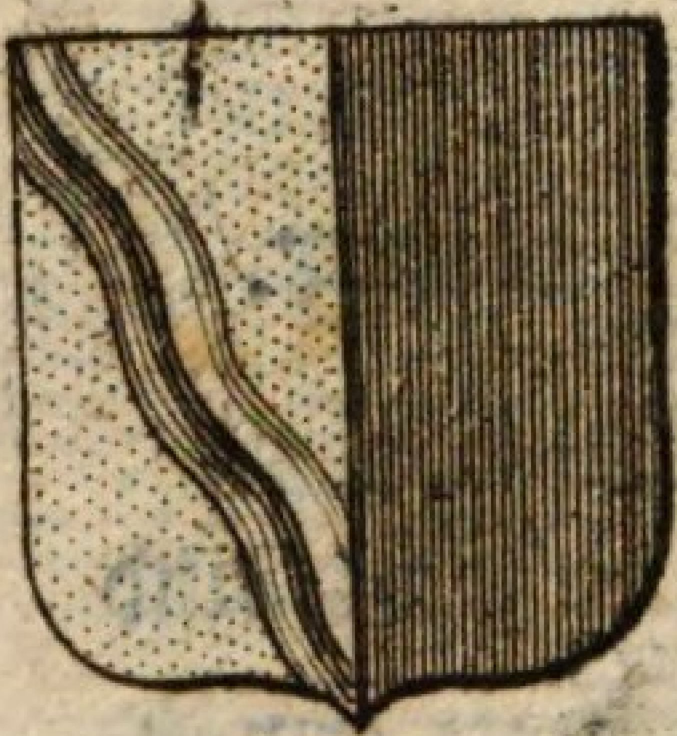

Hr. Matthias Pfarrer.
von den Weinstichern;
reg. 1527. 1533. 1539. 1545.
1551. 1557. 1563.

87.

Hr. Hans Lindenfels.
von der Möhrinn;
reg. 1532. 1538. 1544.

88.

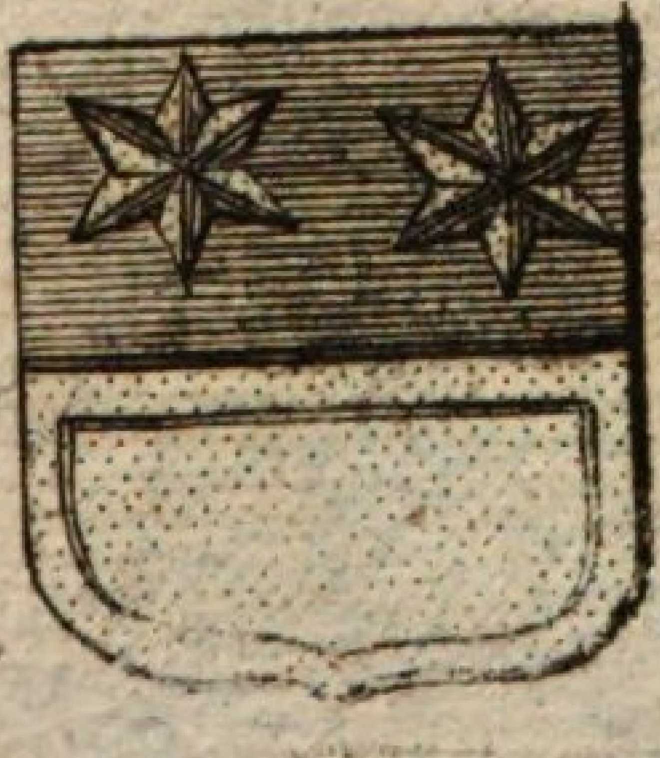

Hr. Mattheus Geyer.
von den Freyburgern;
reg. 1535. 1541. 1547.

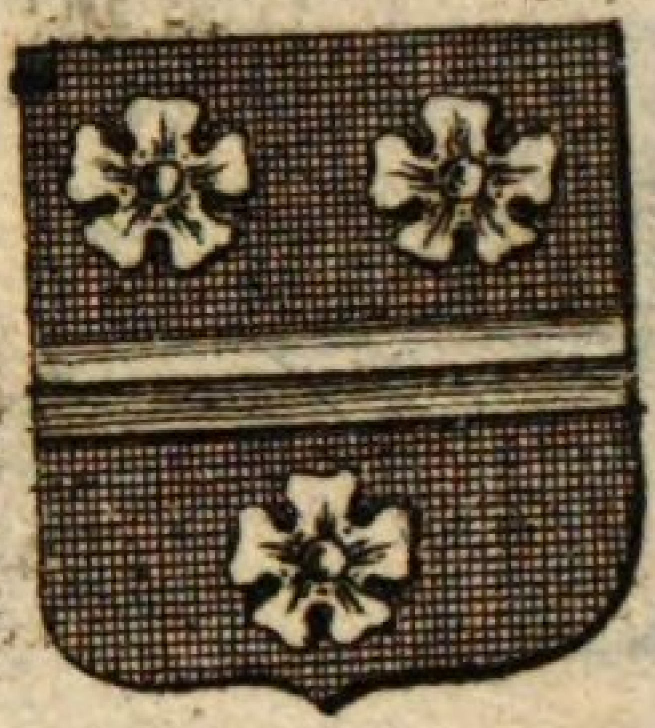

89.

Hr. Beatus von Dunzenheim.
von den Schneidern;
reg. 1542.

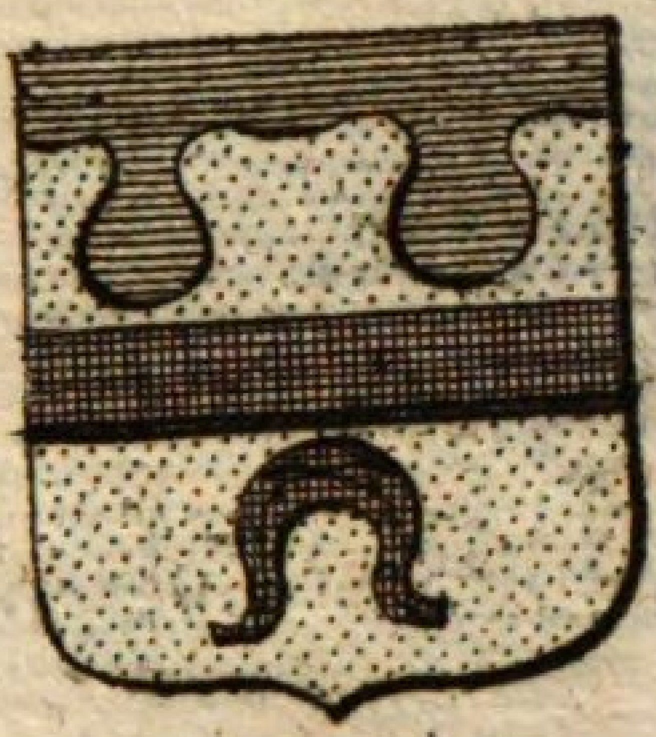

90.

Hr. Simon Frank.
von den Küfern;
reg. 1543.

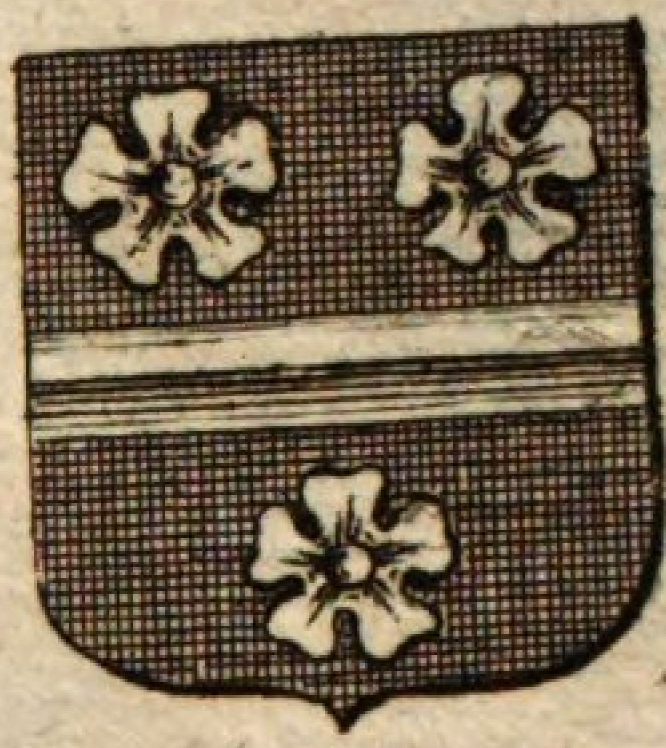

91.

Hr. Jakob von Dunzenheim.
von dem Anker;
reg. 1548. 1554.

92.

Hr. Jakob Meyer.
von den Metzgern;
reg. 1549. 1553. 1561. 1567.

93.

Hr. Michael Heus.
von den Schneidern;
reg. 1550. 1556.

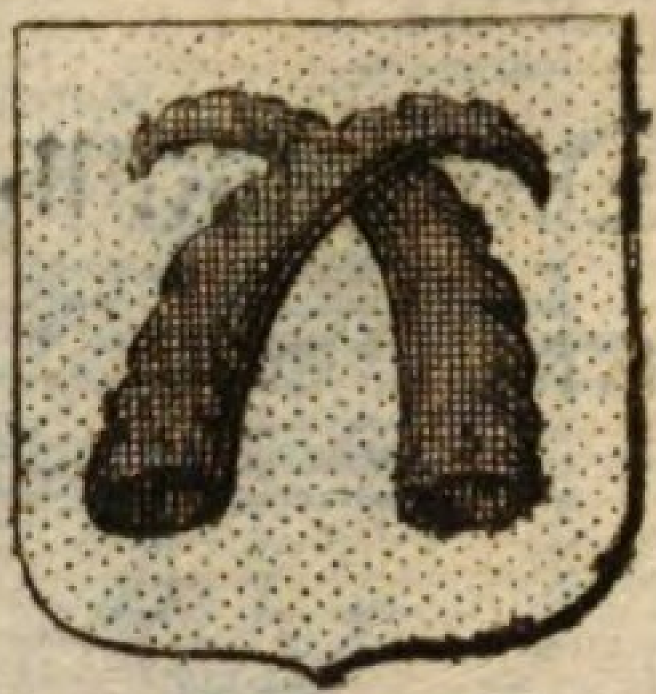

94.

Hr. Lucas Mösinger.

von der Möhrinn;

reg. 1552.

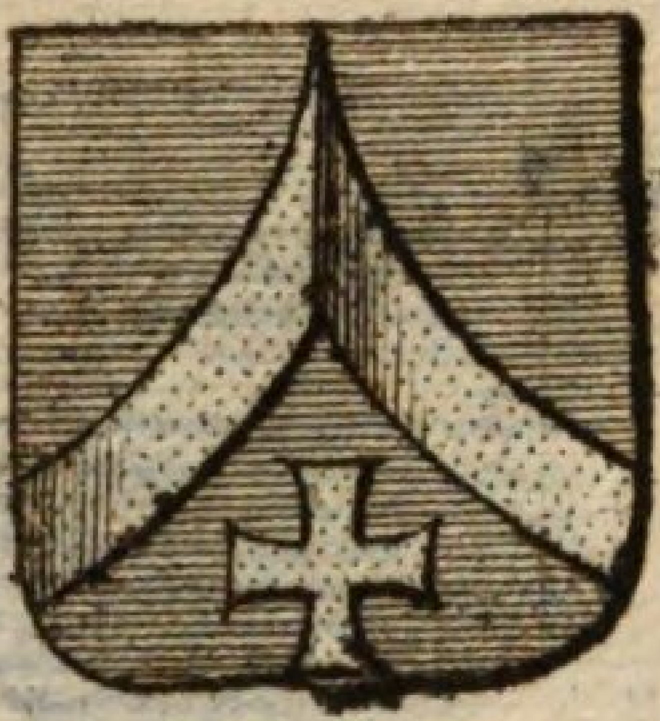

95.

Hr. Hans Hammerer.

von den Schuhmachern;

reg. 1553. 1559. 1565. 1571.

96.

Hr. Hans von Bersch.

von dem Anker;

reg. 1554. 1560. 1566.

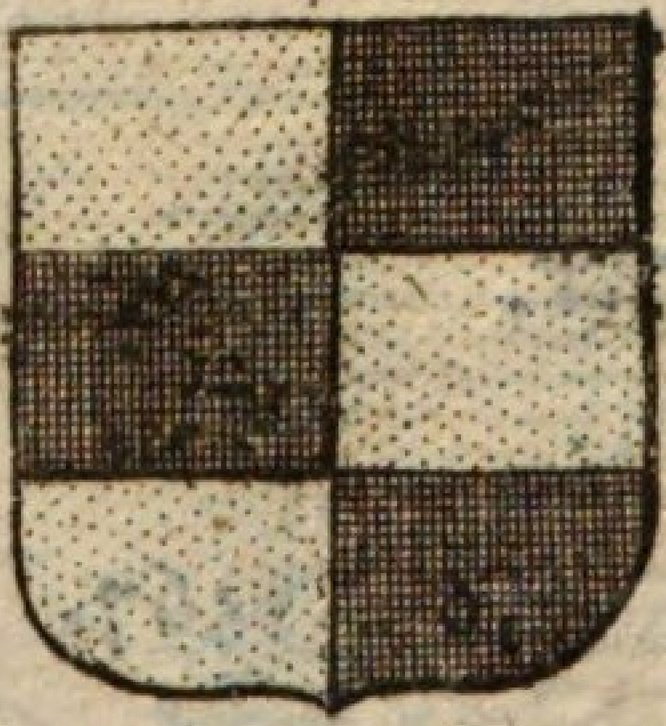

97.

Hr. Georg Leimer.

von den Brodbäckern;

reg. 1556. 1562.

98.

Hr. Karl Müg.

von den Tuchern;

reg. 1558. 1564. 1570.

99.

Hr. Johann Karl Lorcher.
von den Zimmerleuten;
reg. 1567. 1573. 1579. 1585.

100.

Hr. Abraham Held.
von den Schneidern;
reg. 1568. 1574. 1580. 1586.
1592.

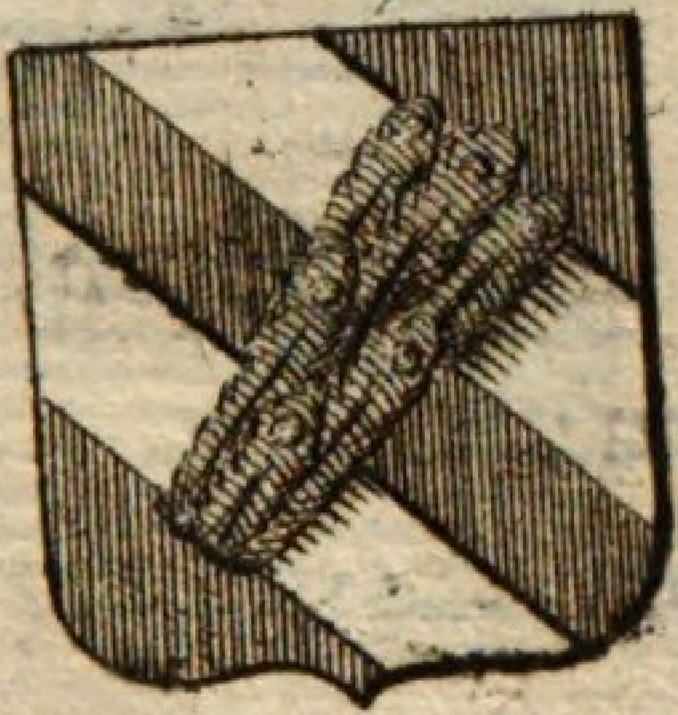

101.

Hr. Michael Lichtensteiger.
von den Maurern;
reg. 1569. 1575. 1581. 1587.

102.

H. Wolfgang Schütterlin.
von dem Anker;
reg. 1572. 1578. 1584. 1590.

103.

Hr. Mattheus Wicker.
von der Blume;
reg. 1576. 1582. 1588.

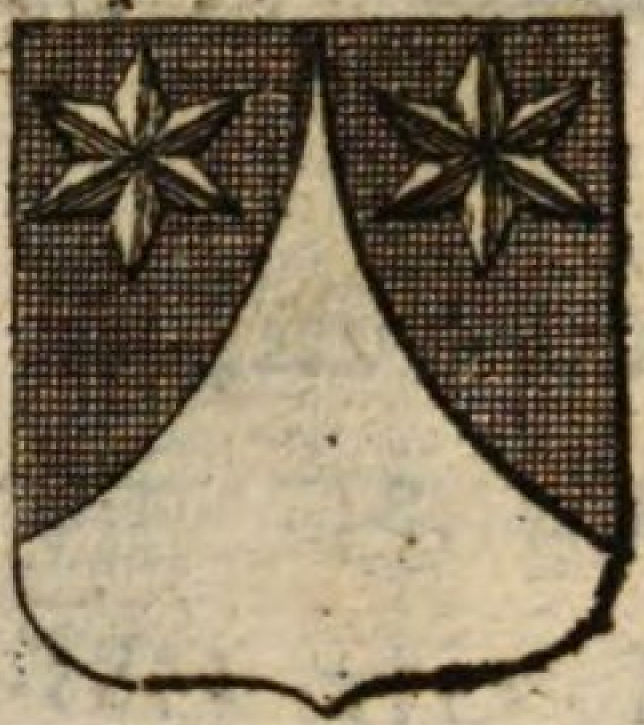

104.

Hr. Jakob von Molzheim.

von dem Spiegel;

reg. 1577.

105.

Hr. Nikolaus Fuchs.

von den Tuchern;

reg. 1583. 1589. 1595.

106.

Hr. Hans von Hohenburg.

von der Möhrinn;

reg. 1591. 1597. 1603.

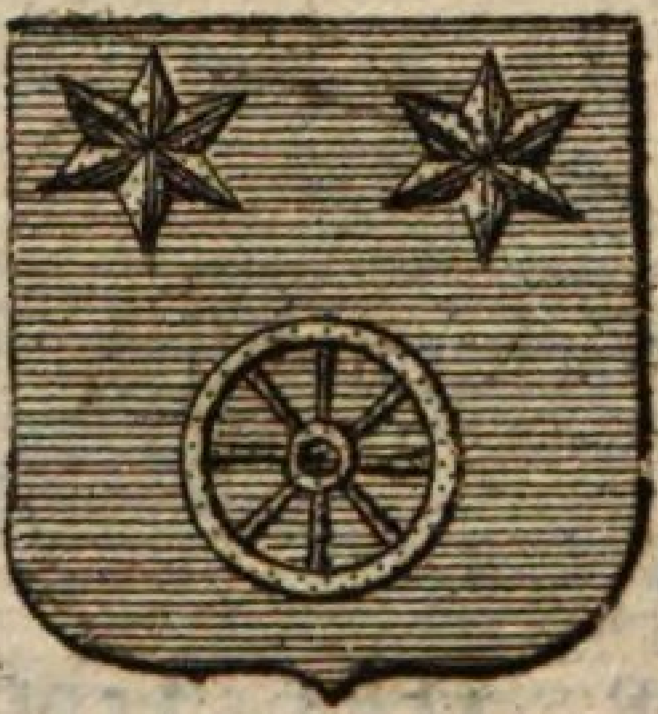

107.

Hr. Philipp Wörlin.

von den Kürschnern;

reg. 1593. 1599. 1605.

108.

Hr. Jakob Kips.

von der Blume;

reg. 1594. 1600. 1606.

109.

Hr. Heinrich Obrecht.

von der Stelzen;

reg. 1596. 1602.

110.

Hr. Christoph Städel.

von der Lucern;

reg. 1598. 1604. 1610. 1616. 1622.

111.

Hr. Heinrich Baumgartner.

von den Zimmerleuten;

reg. 1601. 1607. 1613.

112.

Hr. Peter Stork.

von den Schneidern;

reg. 1608. 1614. 1620.

113.

Hr. Ulrich Mürschel, (Mörsel).

von der Möhrinn;

reg. 1609. 1615. 1621.

114.

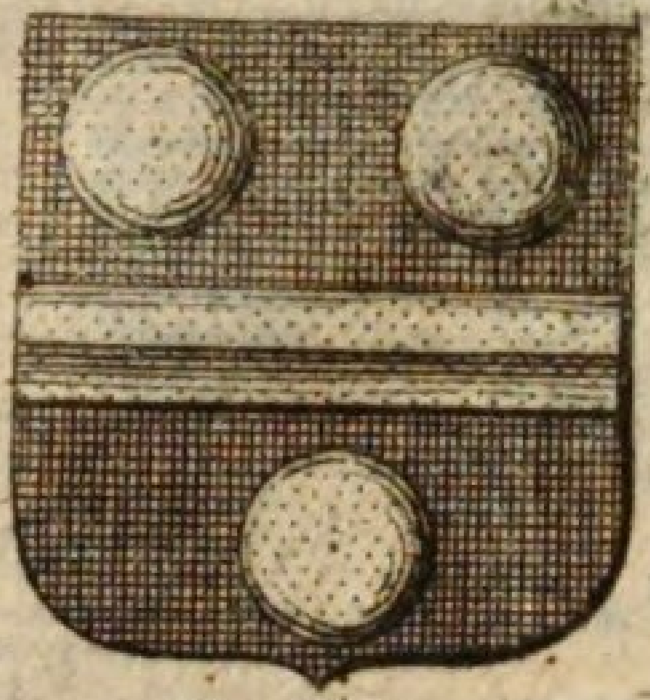

114.

Hr. Mattheus Stöffelin,
(ab aliis, Stöffler).
von den Maurern;
reg. 1611. 1617.

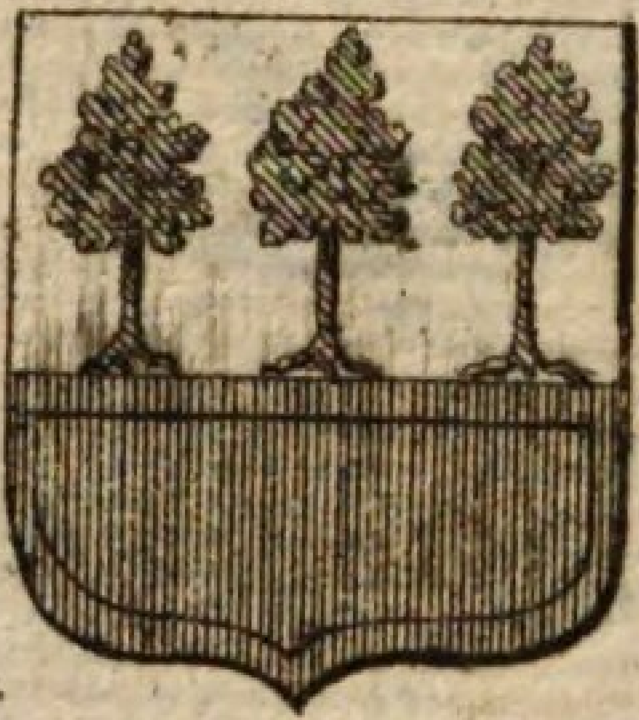

115.

Hr. Wolfgang Grünwald.
von den Tuchern;
reg. 1612.

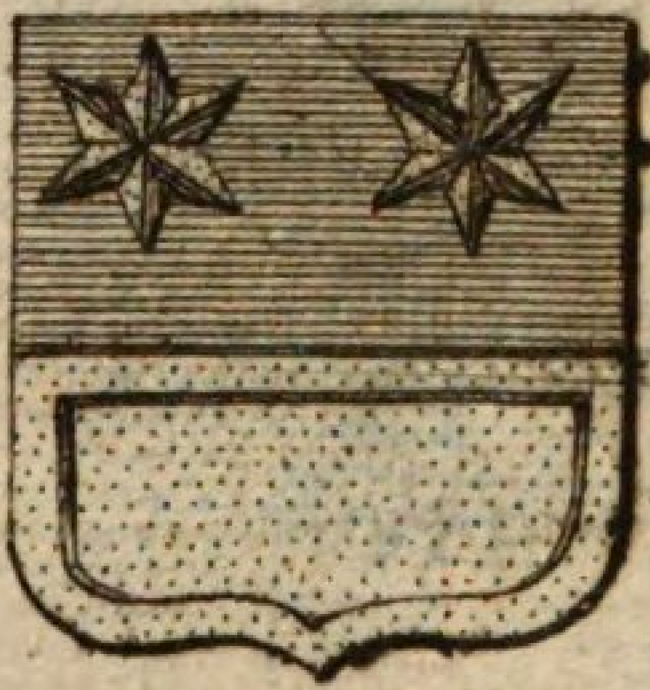

116.

Hr. Mattheus Geiger.
von den Schmidten;
reg. 1618. 1624.

117.

Hr. Friederich Held.
von der Stelzen;
reg. 1619.

118.

Hr. Johann Heller.
von den Maurern;
reg. 1623. 1629.

119.

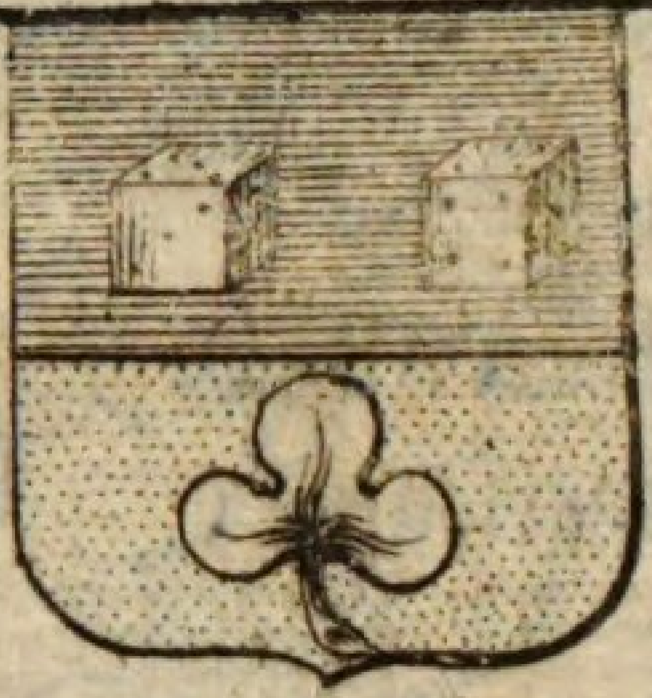

119.

Hr. Karl Spielmann.

von den Tuchern;

reg. 1625.

120.

Hr. Daniel Ringler.

von der Lucern;

reg. 1626. 1632. 1638.

121.

Hr. Matheus Braun.

von der Röhrinn;

reg. 1627

122.

Hr. Georg Müg.

von den Weinstichern;

reg. 1628 1634. 1640.

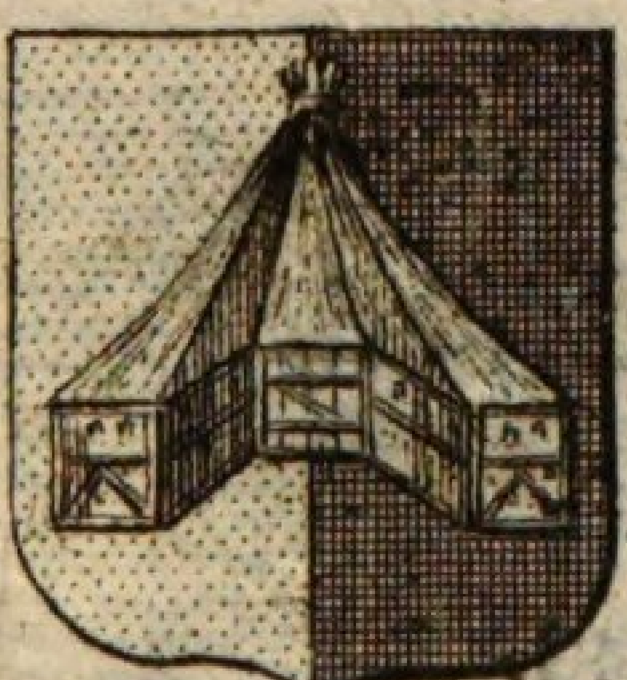

123.

Hr. Christoph Städel.

von den Schneidern;

reg. 1630. 1636.

124.

Hr. Heinrich Trausch.

von den Zimmerleuten;

reg. 1631.

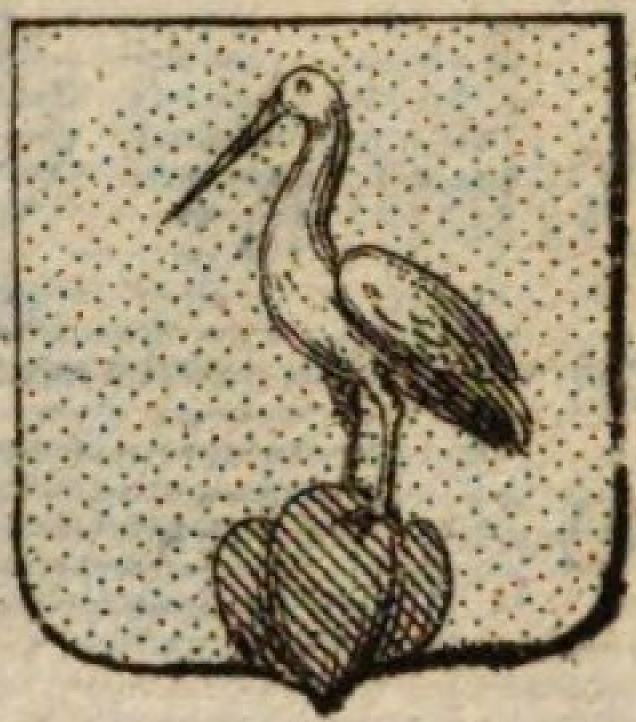

125.

Hr. Johann Peter Stork.

von den Gerbern;

reg. 1635. 1641. 1647. 1653.

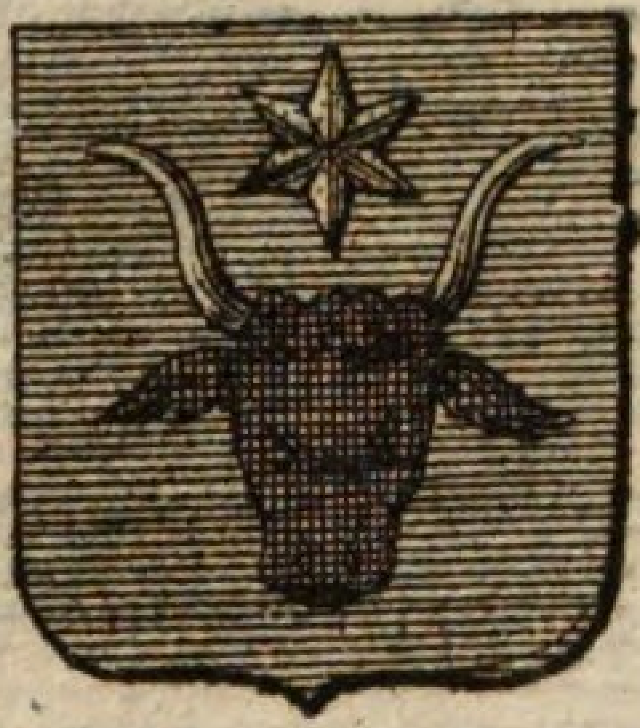

126.

Hr. Johann Jakob Meyer.

von den Tuchern;

reg. 1635. 1641. 1647. 1653.

127.

Hr. Joachim Brackenhoffer.

von den Schmidten;

reg. 1636. 1642. 1648. 1654.

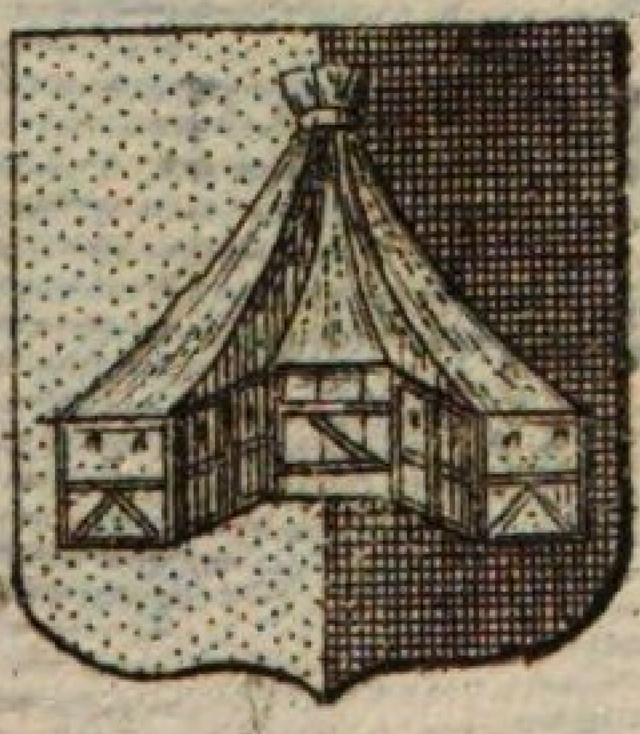

128.

Hr. Tobias Städel.

voi. der Blume;

reg. 1637. 1643.

129.

Hr. Johann Michael Stemm-
ler.
von den Küfern;
reg. 1639. 1645. 1651. 1657.

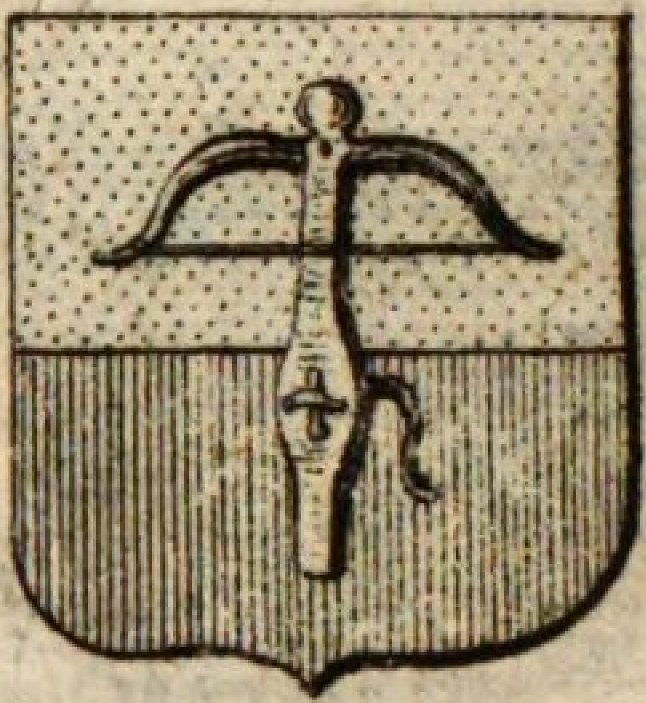

130.

Hr. Johann Wenker.
von den Schuhmachern;
reg. 1644. 1650. 1656.

131.

Hr. Balthasar Bischoff.
von den Brodbäckern;
reg. 1646.

132.

Hr. Philipp Jakob Reißeisen.
von den Zimmerleuten;
reg. 1649.

133.

Hr. Johann Valentin Stork.
von der Lucern;
reg. 1652.

134.

Hr. Christoph Städel.

von den Maurern;

reg. 1655. 1661. 1667.

135.

Hr. Andreas Brackenhoffer.

von den Fischern;

reg. 1658. 1664. 1670. 1676.

136.

Hr. Johann Richshoffer.

von der Lucern;

reg. 1659. 1665. 1671.

137.

Hr. Dominicus Dietrich.

von der Stelzen;

reg. 1660. 1666. 1672. 1678. 1684.

138.

Hr. Karl Eggen.

von den Schmidten;

reg. 1662. 1668.

139.

Hr. Nikolaus Juntha.

von den Küfern;

reg. 1663. 1669.

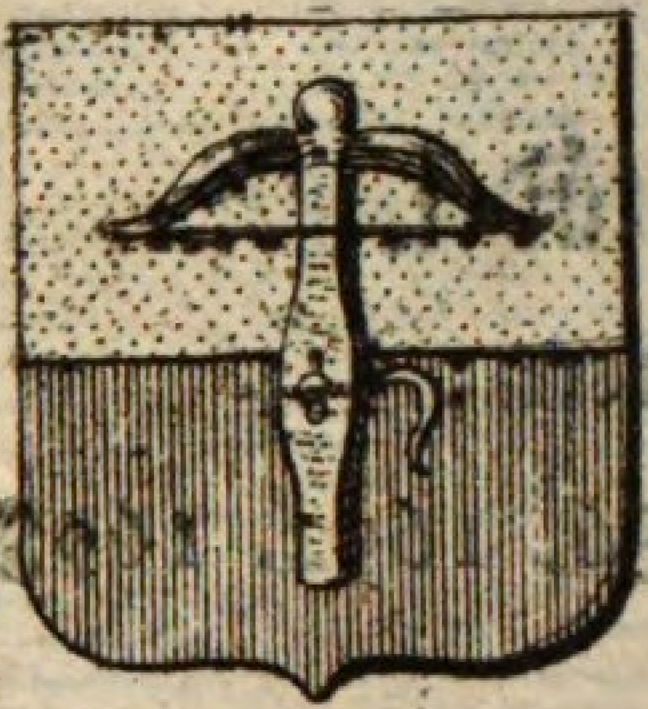

140.

Hr. Daniel Wenker.

von den Freyburgern;

reg. 1673.

141.

Hr. Johann Kaspar Bernegger.

von der Blume;

reg. 1675. stirbt in dem Amte und wird an seine Stelle erwählet, der

142.

Hr. Friederich Schütterlin.

von den Schmidten;

reg. 1675.

143.

Hr. Franz Reißeisen.

von den Gerbern;

reg. 1677. 1683. 1689. 1695. 1701. 1707.

144.

Hr. Johann Leonhard Fröreisen.

von den Bäckern;

reg. 1679. 1685.

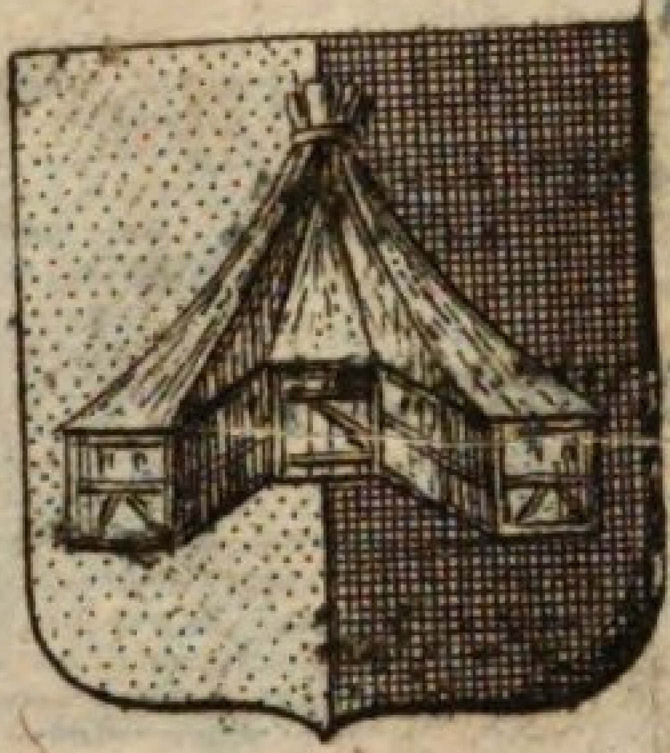

145.

Hr. Josias Städel.

von den Maurern;

reg. 1680. 1686. 1692. 1698.

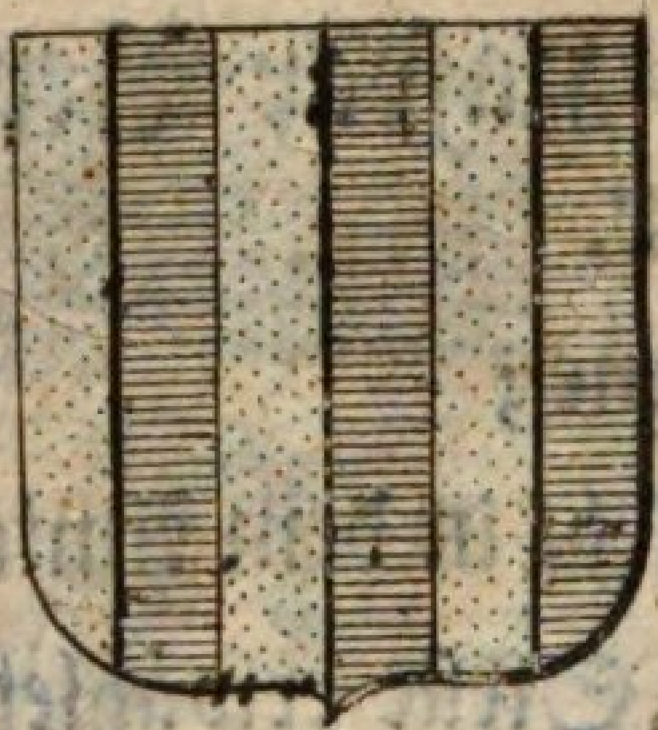

146.

Hr. Johann Friederich Würz.

von der Möhrinn;

reg. 1681. 1687.

Der

Der II. Abschnitt.

Von dem Jahre 1682. an, bis auf das Jahr 1759.

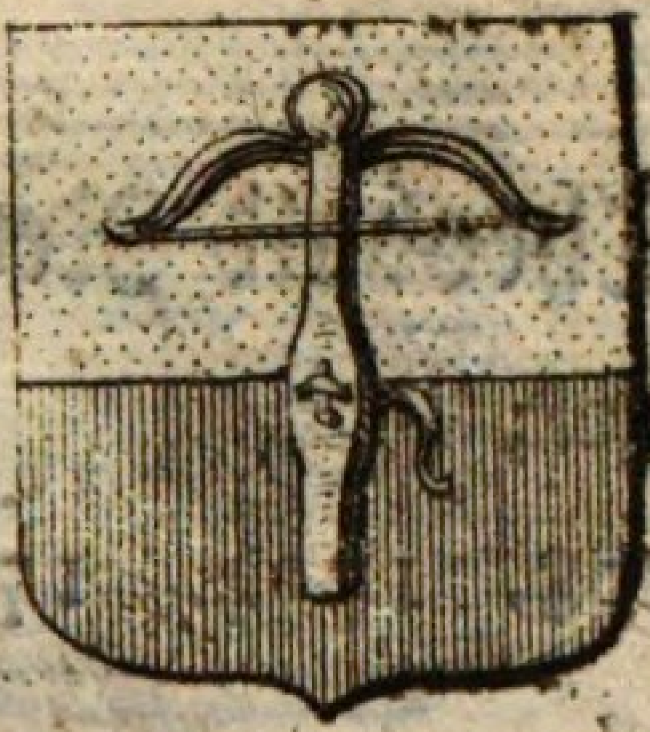

147.

Hr. Jakob Wenker.

von dem Anker;

reg. 1682. 1688. 1694. 1700. 1706. 1712.

148.

Hr. Lucas Weinnehmer.

von den Schneidern;

reg. 1690. 1696.

149.

Hr. Daniel Richshoffer.

von den Schuhmachern;

reg. 1691.

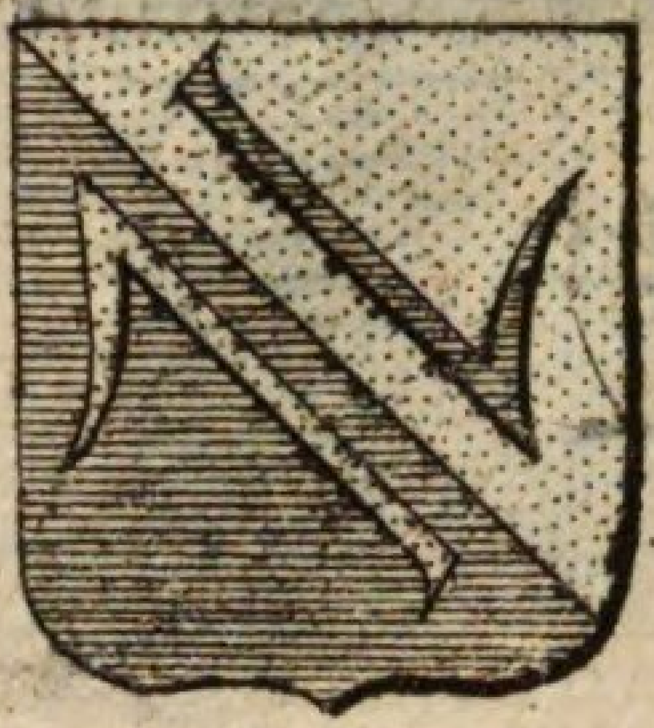

150.

Hr. Johann Georg Hecker.

von den Freyburgern;
reg. 1693. 1699. 1705.

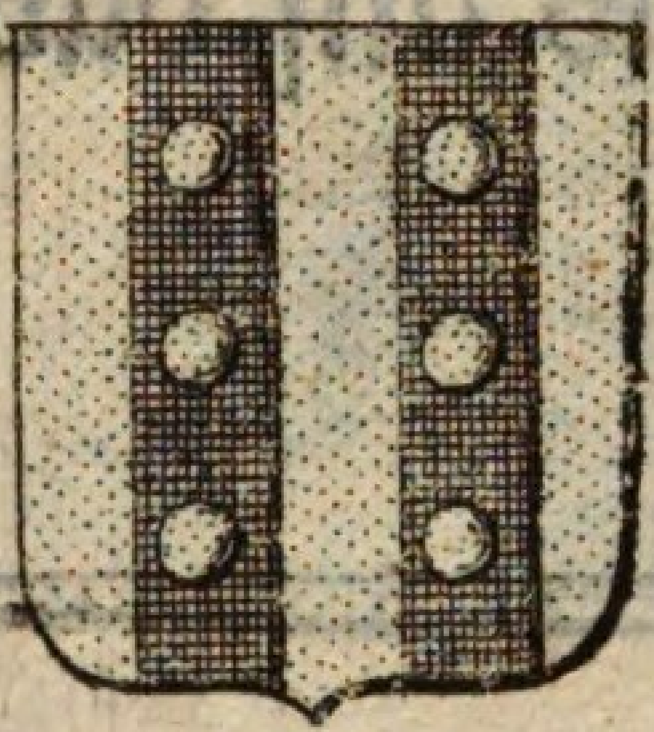

151.

Hr. Johañ Reinbold Friderici.

von den Bäckern;
reg. 1697. 1703. 1709. 1715. 1721. 1727.

152.

Hr. Johann Theobald Reyß.

von dem Spiegel;
reg. 1702. 1708. 1714. 1720. 1726.

153.

Hr. Johañ Sebastian Gambs.

von den Küfern;
reg. 1704.

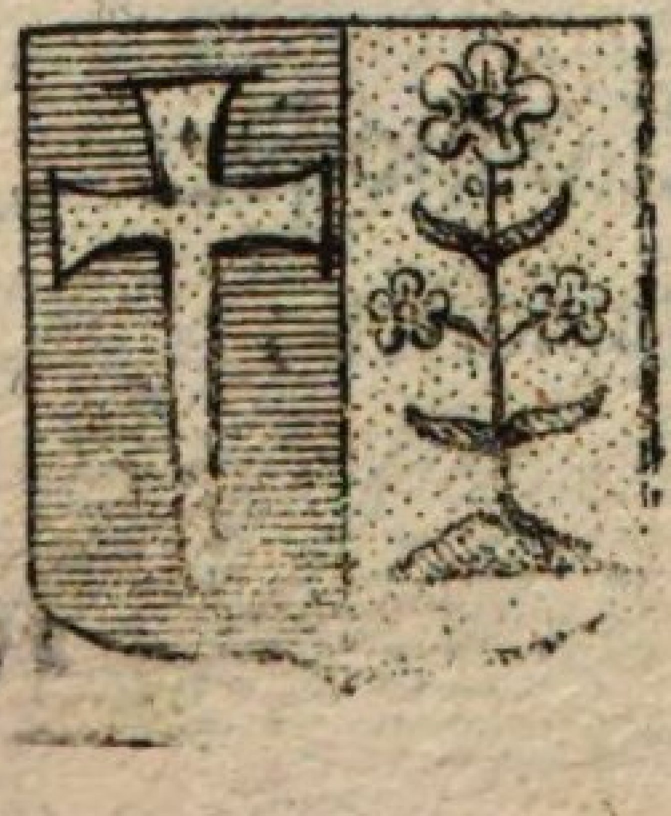

154.

Hr. Joseph Scherer.

von der Lucern;
reg. 1710. 1716.

155.
Hr. Jeremias Leitersperger.
von den Gärtnern;
reg. 1711. 1717.

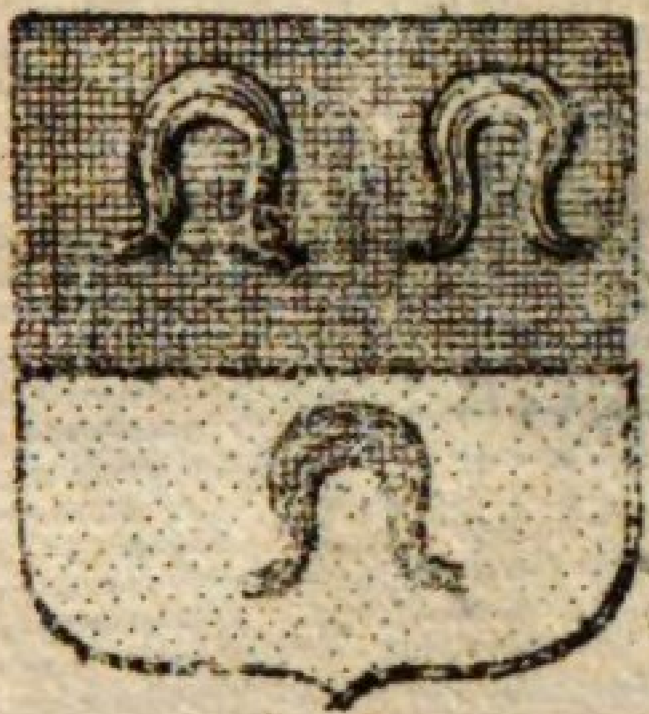

156.
Hr. Johann Jakob Richshof-
fer.
von der Möhrinn;
reg. 1713. 1719.

157.
Hr. Daniel Andreas König.
von den Maurern;
reg. 1718.

158.
Hr. Johann Georg Denner.
von der Blume;
reg. 1722.

159.
Hr. Andreas Lemp.
von den Zimmerleuten;
reg. 1723.

160.

Hr. Johann Georg Gießing.

von den Küfern;

reg. 1724. 1730. 1736.

161.

Hr. Kaspar Leitersperger.

von den Weinstichern;

reg. 1725. 1731.

162.

Hr. Franz Joseph Geiger.

von der Blume;

reg. 1728. 1733. 1739.

163.

Hr. Elias Brackenhoffer.

von der Blume;

reg. 1729.

164.

Hr. Johann Franz Merkel.

von den Gärtnern;

reg. 1732.

165.

Hr. Johann Franz Oesinger.

von den Gerbern;

reg. 1734.

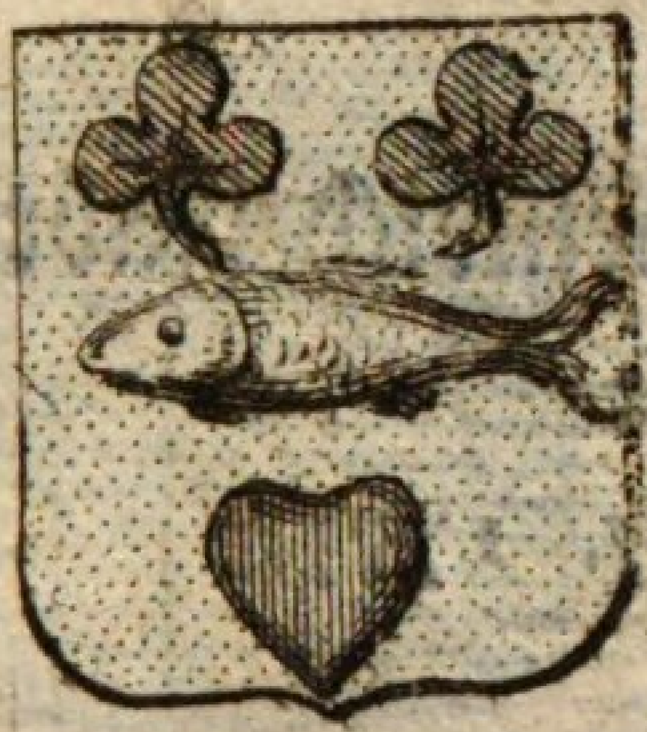

166.

Hr. Franz Arnold Goujon.

von den Bäckern;

reg. 1735.

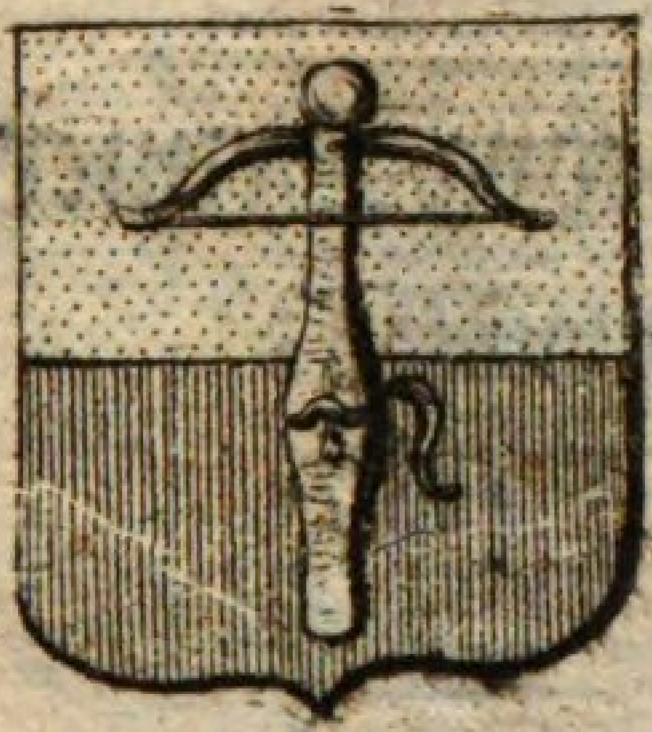

167.

Hr. Jakob Wenker.

von den Weinstichern;

reg. 1736. 1742.

168.

Hr. Johann Jakob Richshoffer.

von den Gärtnern;

reg. 1737. 1743. 1749. 1755. 1761.

169.

Hr. Johann Friderich Hammerer.

von den Gerbern;

reg. 1738. 1744. 1750.

170.

Hr. Johañ Valentin Beyerle.

von den Schmidten;

reg. 1740. 1746.

171.

Hr. Johann Heinrich Faber.

von der Blume;

reg. 1741. 1747. 1753.

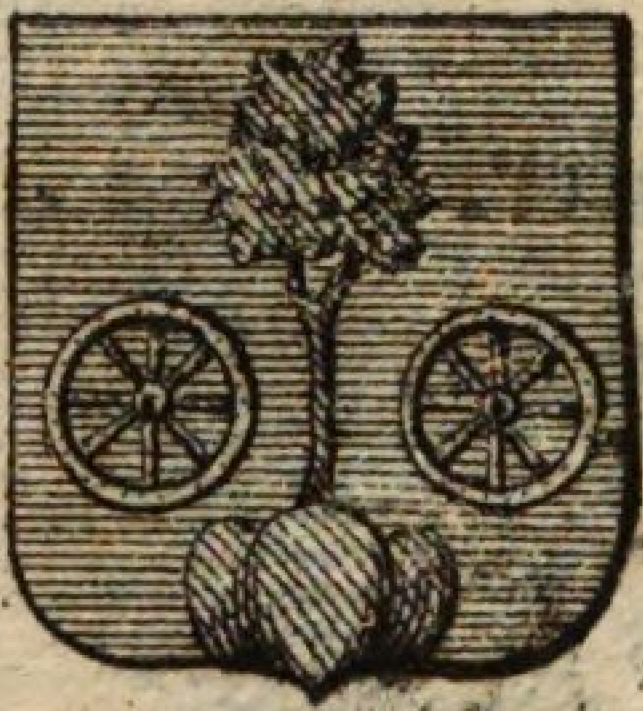

172.

Hr. Johann Georg Denner.

von den Schuhmachern;

reg. 1745. 1751. 1757.

173.

Hr. Johann Friederich Faust.

von den Maurern;

reg. 1748. 1754. 1760.

174.

Hr. Johann Georg Langhans.

von der Stelzen;

reg. 1752. 1758.

175.

Hr. Paul Gottfried Gambs.

von den Freyburgern;

reg. 1756.

176.

Hr. Johann Leonhard Kiehn.

von den Tuchern;

reg. 1757.

177.

Hr. Johann Dietrich.

von den Schneidern;

reg. 1759.

Namensregister der Herren Ammeister, nach alphabetischer Ordnung.

A.

Ammelung. Seite 185.
Arge. 177. 181. 185. 188.
Armbruster. 179. 183. 188.

B.

Baarpfenning. 179.
Baumgartner. 185. 189. 195.
Bermann. 179.
Bernegger. 201.
von Bersch. 186. 192.
Betschold. 173. 180. 184.
Beyerle. 208.
Bischoff. 199.
Bopp. 175.
Brackenhoffer. 198. 200. 206.
Braun. 197.

D.

Denner. 205. 208.
Dietrich. 200. 209.
Dossenheim. 183.
Dreyzehn. 181.
von Dunzenheim. 186. 188. 191 (bis).

E.

Ebelin. 175.
Eggen. 200.

F.

Faber. Seite 208.
Faust. 208.
Frank. 191.
Freyburger. 175.
Friderici. 204.
Fröreisen. 202.
Fuchs. 194.

G.

Gambs. 204. 209.
Geiger. 196. 206.
von Geispolzheim. 178. 182.
Gerbott. 181. 183.
Geyer. 174. 190.
Gießing. 206.
Gosse. 179.
Goujon. 207.
Grünwald. 196.

H.

Härlin. 190.
Hammerer. 192. 207.
Hans. 177.
Happenmacher. 187.
Hecker. 204.
Heilmann. 174. 178. 180.
Held. 193. 196.
Heller. 196.
Hermann. 174.

Heus.

Heus. Seite 191.
von Hohenburg. 187. 189. 194.

J.

Ingold. 189.
Juntha. 201.

K.

Kanzler. 177.
Kerling. 186.
Kiehn. 209.
Kips. 194.
Kniebs. 189.
König. 205.
Kranich. 179.
Kürnagel. 176.

L.

Langhans. 208.
Leimer. 174. 178. 192.
Leitersperger. 205. 206.
Lemp. 205.
Lichtensteiger. 196.
Lindenfells. 190.
Lörcher. 193.
Lumbart. 181. 185.

M.

Mehlbrüh. 180. 181. 184.
Meistersheim. 183.
Merkel. 206.
Messerer. 177.
Metzger. 178.
Meyer. 179. 180. 184. 191. 198.
Mösinger. 192.
von Molzheim. 194.
Müg. Seite 190. 192. 197.
Müller. 176.
Mürschel. 195.
Munolzheim. 176.

O.

Obrecht. 195.
Oesinger. 207.
von Ottenheim. 189.

P.

Pfarrer. 190.

R.

Reif. 182. 185.
Reißeisen. 199. 201.
Reyß. 204.
Richshoffer. 200. 203. 205. 207.
Ringler. 197.
von Rosenburg. 175.
Rumler. 188.

S.

Schalk. 176. 182.
Schanlitt. 182.
Scherer. 204.
Schneider. 174.
Schott. 186.
Schütterlin, Schitterlin. 196. 201.
Schwarber. 173.
Spielmann. 197.
Stachler. 182.
Städel. 195. 197. 198. 200. 202.
Stemmler. 199.

Stöffelin. 196.
Stork. 195. 198 199.
Summer, (ab aliis, Sunner). 180.

T.

Trachenfels. 183. 184. 186. 188.
Trausch. 198.

W.

Wahsicher. 176. 177.
Weidlich. 187.
Weinnehmer. 203.
Weißbach. 187.
Wenker. 199. 201. 203. 207.
Wicker. 196.
Wilhelm. 175.
Wörlin. 194.
Würz. 202.
Wurm. 187.
Wurmser. 184.

Z.

Zwinger. 173.

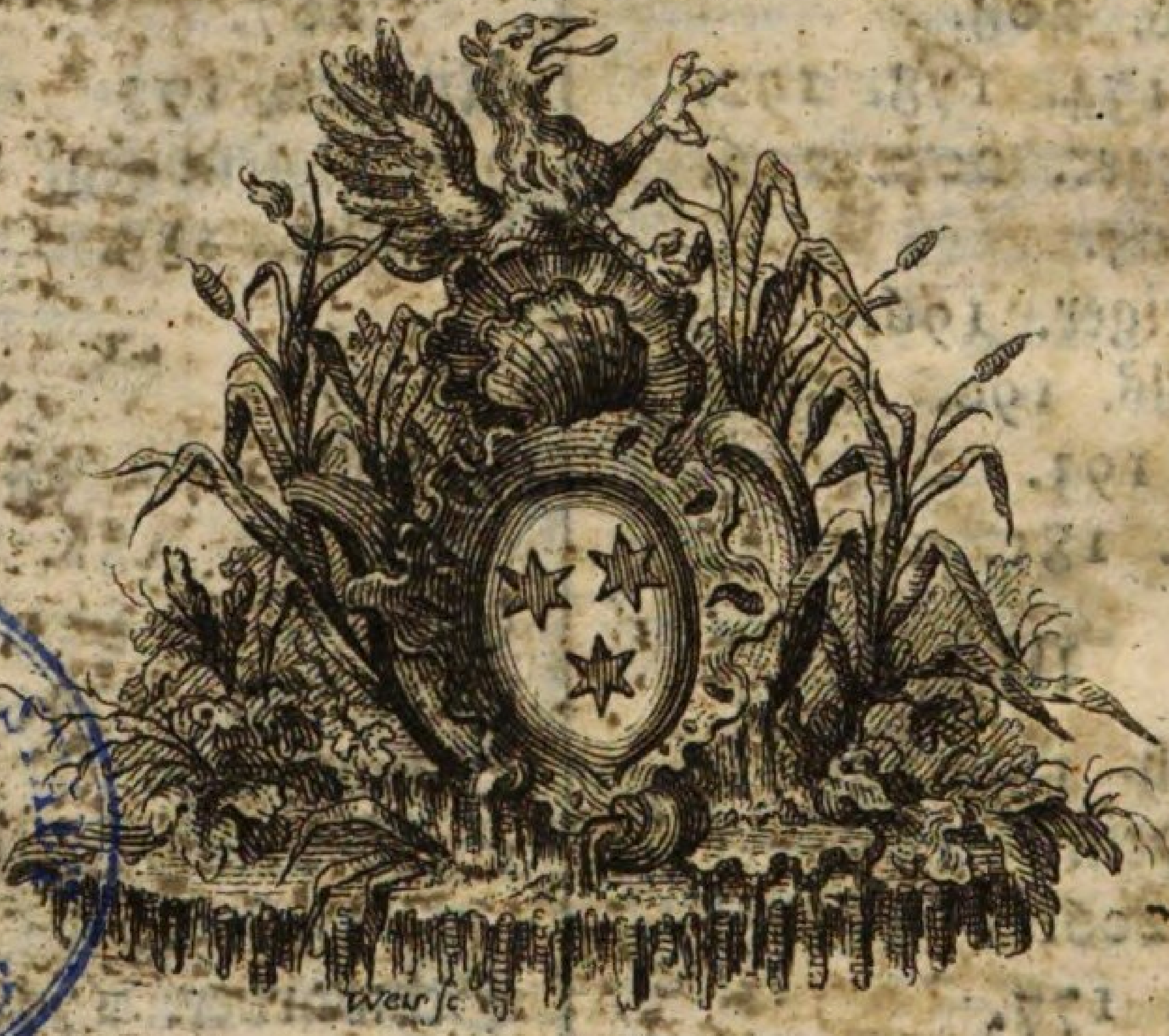

EIGENTUM DER STADT AUGSBERG

Gedruckt in der Canzley-Buchdruckerey,
Mit Kürßnerischen Schriften.

8° H
Pastorius

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pastorius, Johann M.

Kurze Abhandlung von den Ammeistern der Stadt Straßburg

Straßburg 1761

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- H 1716
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11252433-0
VD18 10865365-003